

Bericht*

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/23482, 19/24234, 19/24535 Nr. 10 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
und weiterer energierechtlicher Vorschriften**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Heiko Heßenkemper, Steffen
Kotré, Tino Chrupalla, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/23714 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes –
Abschaffung des EEG für Anlagen, die ab 1. Januar 2021 in Betrieb genommen
werden**

* Die Beschlussempfehlung wurde auf Drucksache 19/25302 gesondert verteilt.

Bericht des Abgeordneten Lorenz Gösta Beutin

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/23482** wurde in der 187. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Oktober 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 19/24234** wurde gemäß § 80 Abs. 3 GO-BT am 20. November 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD auf **Drucksache 19/23714** wurde in der 187. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Oktober 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Gegenstand des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung auf Drucksachen 19/23482, 19/24234 ist eine durchgreifende Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) mit dem Ziel, dass der gesamte Strom in Deutschland vor 2050 treibhausgasneutral sein soll, und zwar sowohl der erzeugte als auch der verbrauchte Strom. Der Gesetzentwurf soll zudem die Weichen stellen für das Klimaschutzprogramm 2030. Unter anderem wird festgelegt, in welchem Umfang einzelne Technologien zum 65-Prozent-Ziel beitragen sollen (Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bis 2030). Dabei geht es um Ausschreibungsmengen und mehr Flächen für Wind- und Solarenergieerzeugung.

Darüber hinaus enthält das Gesetz Einzelmaßnahmen, mit denen die Förderkosten für erneuerbare Energien gesenkt werden sollen. Zur Akzeptanz in der Bevölkerung sieht das Gesetz Möglichkeiten vor, wie Windanlagenbetreiber Kommunen an den Erträgen beteiligen können. Im Bereich Solarenergie soll das Mieterstrom-Modell attraktiver gemacht werden. Schließlich enthält das Gesetz Szenarien, mit denen der schrittweise Weg aus der Förderung geebnet werden soll. Für Betreiber älterer Windenergieanlagen, die Schwierigkeiten mit der Direktvermarktung bekommen könnten, sieht der Entwurf Übergangsregelungen vor. Die Bundesregierung geht davon aus, dass in Summe mit keiner spürbaren Änderung bei der Höhe der EEG-Umlage zu rechnen ist. Auch die Auswirkungen auf das Preisniveau dürften nicht spürbar sein.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der den Antrag stellenden Fraktion der AfD auf Drucksache 19/23714 zielt darauf ab, das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für Anlagen abzuschaffen, die ab 1. Januar 2021 in Betrieb genommen werden. Außerdem schlagen die Antragsteller einen Fonds vor, aus dessen Mittel der Rückbau von Erneuerbare-Energie-Anlagen gedeckt werden soll. Dieser Fonds für Rückbau, Rekultivierung und Renaturierung müsse von den Betreibern derartiger Anlagen gegründet werden. Diese müssten zudem für die finanzielle Ausstattung des Fonds aufkommen, und zwar langfristig durch geeignete finanzielle Instrumente und Konzepte. Eine Unterstützung durch den Staat soll von vornherein ausgeschlossen sein. Der Gesetzentwurf ziele darauf ab, Verwerfungen in der Energiewirtschaft zu beseitigen und die Betreiber von Erneuerbaren-Energie-Anlagen stärker in die Pflicht zu nehmen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23482, 19/24234 in seiner 125. Sitzung am 16. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23482, 19/24234 in seiner 85. Sitzung am 16. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23482, 19/24234 in seiner 68. Sitzung am 16. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23482, 19/24234 in seiner 94. Sitzung am 15. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23482, 19/24234 in seiner 90. Sitzung am 15. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23482, 19/24234 in seiner 65. Sitzung am 16. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) seiner 58. Sitzung am 28. Oktober 2020 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften (Drucksache 19/23482) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung Nr. 3 „natürliche Lebensgrundlage erhalten“ und Nr. 4

„Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ sowie den UN-Nachhaltigkeitszielen SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) im Einklang.

Das Regelungsvorhaben soll ein zentrales Instrument zur Erreichung der national und international gesetzten Klimaschutzziele sein, indem es durch verschiedene Maßnahmen z.B. dazu beitragen soll, dass im Jahr 2030 65 Prozent des deutschen Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien stammt. Hierdurch leistet das Gesetz einen erheblichen Beitrag zur Erreichung von SDG 7 und der entsprechenden Indikatoren der UN (Unterziele 7.1 und 7.2, Indikatoren 7.1.2, 7.2.1) und der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Indikatoren 7.2.a und 7.2.b). Darüber hinaus soll das Gesetz die Kostenentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien begrenzen und gerecht verteilen, was ebenfalls zur Erreichung von SDG 7 unter dem Blickwinkel „bezahlbare Energie“ beitragen kann.

Ferner fördert das Gesetz den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien, wodurch eine Reduktion von Emissionen von Treibhausgasen zu erwarten ist. Damit trägt das Gesetz zur Erreichung von SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), insbesondere zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) bei. Im kleineren Maße wird damit auch SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) berührt: Die Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen kann zur Reduktion von Luftschadstoffen (Indikator 3.2.a der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) beitragen.

Daneben ist das Gesetz auch vereinbar mit SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur; insbesondere Indikatoren 9.1 und 9.4): Das Gesetzesvorhaben schafft Anreize zum weiteren Ausbau von Erneuerbare-Energie-Anlagen und zur Netz- und Marktintegration und kann so (neben anderen Regelungsvorhaben wie der Novelle des WindSeeG und der Novelle des BBPIG) zur Schaffung einer nachhaltigen Infrastruktur beitragen. Zu diesem Ziel tragen auch verschiedene Maßnahmen des Gesetzes bei, durch die die Akzeptanz bei Bürgerinnen und Bürgern für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien verbessert werden soll. Die Schaffung einer nachhaltigen Infrastruktur kann wiederum Planungssicherheit geben, Investitionsanreize setzen und somit zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum (SDG 8) beitragen.

Eine Behinderung etwaiger Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung,

Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,
- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen,
- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie,
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,
- SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur,
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz,
- Indikator 3.2.a – Emissionen von Luftschadstoffen,
- Indikator 7.1.a – Endenergieproduktivität,
- Indikator 7.1.b – Primärenergieverbrauch,
- Indikator 7.2.a – Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch,
- Indikator 7.2.b – Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch,
- Indikator 13.1.a – Treibhausgasemissionen.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist nachvollziehbar und plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23714 in seiner 125. Sitzung am 16. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Ablehnung.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23714 in seiner 110. Sitzung am 16. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Ablehnung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23714 in seiner 85. Sitzung am 16. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Ablehnung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23714 in seiner 90. Sitzung am 15. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Ablehnung.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu den Buchstaben a und b

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 93. Sitzung am 18. November 2020 stattfand, haben die Anhö­rungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 19(9)869 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Ingbert Liebing, Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

Peter Reitz, European Energy Exchange AG (EEX)

Sandra Rostek, Hauptstadtbüro Bioenergie

Thorsten Müller, Stiftung Umweltenergierecht

Carsten Körnig, Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW Solar)

Prof. Dr. Horst-Joachim Lüdecke, Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)

Dr. Sebastian Bolay, Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

Dr. Patrick Graichen, Agora Energiewende

Kerstin Andreae, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Timm Fuchs, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Petitionen

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23482, 19/24234 in seiner 98. Sitzung am 15. Dezember 2020 abschließend beraten. Dem Ausschuss lagen fünf Petitionen auf den Ausschussdrucksachen 19(9)895, 19(9)896, 19(9)897, 19(9)898 und 19(9)899 vor, zu denen der Petitionsausschuss nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT eine Stellungnahme angefordert hat.

Mit der Petition auf Ausschussdrucksache 19(9)895 fordert ein Petent,

- Speicher statt Photovoltaikbremse;
- solare Eigenenergienutzung nicht stärker begrenzen;
- keine weißen Elefanten im Gesetz für teure Messtechnik;
- EU-Richtlinie umsetzen.

Mit der Petition auf Ausschussdrucksache 19(9)896 fordert ein Petent,

- kleine Solaranlagen (bis 2 kW) nicht als Erzeugereinrichtungen im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu werten;
- das Anschlussverfahren massiv zu vereinfachen;
- die Wirtschaftlichkeit von sogenannten Plug & Play-Photovoltaikanlagen unter 2 kW herzustellen.

Mit der Petition auf Ausschussdrucksache 19(9)897 fordert ein Petent,

- dass Plug & Play-Photovoltaik-Module für Terrasse, Wand oder Balkon staatlich gefördert werden;
- dass staatliche Institutionen grundsätzlich steckfertige Plug & Play-Photovoltaikanlagen betreiben müssen;
- dass Plug & Play-Photovoltaik-Module ohne Bürokratie anschließbar sein sollen.

Mit der Petition auf Ausschussdrucksache 19(9)898 fordert ein Petent, dass eine Verlängerung der Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen, die nach 20 Jahren aus der Einspeisevergütung gemäß des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausläuft, erreicht werden soll.

Mit der Petition auf Ausschussdrucksache 19(9)899 fordert ein Petent, dass der Entwurf für das EEG Gesetz 2021 in der aktuellen Fassung nicht verabschiedet werden soll.

Die Petitionen wurden in den Beratungsprozess zu dem Gesetzentwurf einbezogen.

VI. Abgelehnte Anträge

Zu Buchstabe a

Der folgende, von der Fraktion der AfD eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(9)912 fand im Ausschuss für Wirtschaft und Energie keine Mehrheit:

Antrag der Fraktion der AfD, Ausschussdrucksache 19(9)912

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen,

In Artikel 1, Ziffer 3.

den Absatz (5)

„Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“

zu streichen.

Begründung:

Der zu streichende Absatz würde dazu führen, dass im Rahmen einer verwaltungsseitigen oder gerichtlichen Güterabwägung die Versorgungssicherheit in einem Maße stärker gewichtet würde, dass Einschränkungen von Freiheitsrechten der Bürger oder von Naturschutzbelangen kaum noch ins Gewicht fallen würden.

Der folgende, von der Fraktion der FDP eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(9)911 fand im Ausschuss für Wirtschaft und Energie keine Mehrheit:

Antrag der Fraktion der FDP, Ausschussdrucksache 19(9)911

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzesentwurf wie folgt zu ändern:

1. § 1 Absatz 5 wird gestrichen

2. § 3 Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„*Eigenversorgung*“ der Verbrauch von Strom, der im räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht wird und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird,“

3. § 3 Nummer 43c wird gestrichen

4. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„nicht im räumlichen Zusammenhang zur Anlage verbraucht wird und“

b) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude und“

5. § 36d wird gestrichen

Begründung

Zu Nummer 1

Durch eine rechtliche Aufwertung der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in den Status des öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit würde einseitig das Prinzip der Technologieoffenheit zur Beibehaltung der Versorgungssicherheit verletzt. Erneuerbare Energien werden in Zukunft eine zunehmend wichtige Rolle im Energiesystem einnehmen und eine erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit erfahren. Einzelnen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, welche möglicherweise keine technischen Möglichkeiten zur gesicherten Stromerzeugung und -abnahme bieten, kann somit nicht die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zugeschrieben werden. In diesem Sinne sollten solche Anlagen nicht den bevorzugten Rang des öffentlichen Interesses oder der öffentlichen Sicherheit einnehmen.

Zu den Nummern 2 und 4

Die Änderungen stellen eine Vereinheitlichung in Bezug auf Quartiersansätze mit der Formulierung in § 107 Abs. 1 GEG dar. Es ist keine energierechtliche Definition für den Begriff „Quartier“ vorhanden, einheitliche Regelungen über verschiedene energiebezogene Gesetze hinweg, ermöglichen mehr Rechtssicherheit für Betroffene und Kohärenz der Gesetze untereinander. Die zukünftige Planung und Umsetzung von innovativen Quartierskonzepten soll durch die Änderungen erleichtert werden.

Zu den Nummern 3 und 5

Die Definition der „Südregion“ und die entsprechenden Regelungen zu Südquoten für Windenergie- und Biomasseanlagen stellen kein geeignetes marktwirtschaftliches Instrument dar, um Netzengpässe zu vermindern. Vielmehr sollte der Standort von der Wirtschaftlichkeit der genannten Anlagen abhängen. Eine Reduktion der Netzengpässe sollte insbesondere durch eine Synchronisierung von erneuerbarer Stromerzeugung und Netzausbau erreicht werden. Zusätzlich kann eine erhöhte Systemverantwortung der Betreiber z.B. durch eigenverantwortlich installierte Flexibilitätsmechanismen und ein umfassendes Speicherkonzept dazu beitragen.

VII. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a und b

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/23482, 19/24234 sowie den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/23714 in seiner 98. Sitzung am 15. Dezember 2020 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)909 einen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23482, 19/24234 ein, der durch zwei mündlich vorgetragene Änderungen ergänzt wurde. Dabei handelte es sich um folgende Änderungen:

Dem Artikel 17, Nummer 32 Buchstabe b (betrifft § 35 KWKG 2020) wird folgender Absatz 21 angefügt:

„(21) § 5 Absatz 1 in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung ist anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 500 Kilowatt bis einschließlich 1 Megawatt, die vor dem 1. Juni 2021 den Dauerbetrieb aufgenommen haben oder nach einer erfolgten Modernisierung wieder aufgenommen haben.“

In Artikel 1, Nummer 144 (betrifft § 100 Absatz 2 EEG 2021) wird nach § 100 Absatz 2 Nummer 14 EEG 2021 folgende Ziffer 14a. eingefügt:

„14a. § 61b dieses Gesetzes ist anstelle von § 61b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden;“

Die Fraktion der AfD brachte auf Ausschussdrucksache 19(9)912 einen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23482 ein.

Die Fraktion der FDP brachte auf Ausschussdrucksache 19(9)911 einen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23482 ein.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)910 einen Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23482, 19/24234 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** ging auf eine Reihe von Details ein, so die Änderungen bei den Smart Metern, die Differenzierung von Bestandsanlagen und Neuanlagen, die coronabedingte Verlängerung von Messen und Schätzen. Bei den Innovationsausschreibungen habe es eine Änderung bei den negativen Preisen von 6 auf 4 Stunden gegeben. Neue Regelungen seien bei den Innovationsausschreibungen hinzugekommen wie Agri-PV, Floating PV, PV-Anlagen auf Parkplätze mit einem erweiterten Volumen von 50 MW. Die Koalitionspartner hätten auf den Passus zur öffentlichen Sicherheit und zum öffentlichen Interesse verzichtet, um nicht in die kommunale Selbstverwaltung einzugreifen. Im Bereich der Förderung von Windanlagen erhielten die Kommunen für Neuanlagen und Repowering 0,2 Cent je kWh, um die Akzeptanz vor Ort weiter zu erhöhen. Im Bereich der Photovoltaik und beim Mieterstrom seien deutliche Ergänzungen und Optimierungen, beispielsweise zum Quartiersmanagement, vorgenommen worden. Hinzu träten Anreize zur Erschließung von bisher ungenutzten Dächern für die Photovoltaik. Im Bereich von 300 bis 750 MB gebe es ein Wahlrecht zwischen dem klassischen EEG - mit einem Eigenverbrauchsanteil von 50 Prozent und 50 Prozent Vermarktung - und einer Variante, die auf einer Ausschreibung beruhe, wenn es gar nicht um Eigenstromverbrauch gehe. Bei der Wasserkraft profitierten zukünftig besonders kleine Anlagen, in der Geothermie setze die Degression später ein. Was die über zwanzig Jahre alten Windanlagen betreffe, so werde bei diesen ein Wahlrecht eingeräumt zwischen der Markt-Durchleitung, ausgedehnt auf bis zu zwei Jahren und einer Markt-Durchleitung plus Ausschreibungssystem, das jeweils in 2021 und 2022 starte.

Schließlich stellte die Fraktion der CDU/CSU für die Koalitionsfraktionen folgenden mündlichen Änderungsantrag: Dem Artikel 17, Nummer 32 Buchstabe b (betreffend § 35 KWKG 2020) wird folgender Absatz 21 angefügt:

„(21) § 5 Absatz 1 in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung ist anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 500 Kilowatt bis einschließlich 1 Megawatt, die vor dem 1. Juni 2021 den Dauerbetrieb aufgenommen haben oder nach einer erfolgten Modernisierung wieder aufgenommen haben.“

Zur Begründung führte die Fraktion der CDU/CSU an, dass diese Regelung für Unternehmen relevant sei, die aus Kohle ausgestiegen und in KWK hineingegangen seien. Mit der Regelung solle verhindert werden, dass es zu „stranded investments“ komme.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, der Änderungsantrag demonstriere, dass die Koalition der Gemeinde- und der Bürger-Akzeptanz eine große Rolle beimesse. Standortkommunen von Windanlagen bekämen 0,2 Cent pro kWh, die nicht kreisumlagenpflichtig seien. Somit verbleibe das Geld in der Gemeinde. Ungeachtet dessen müssten Abgrenzungsprobleme gelöst werden, so in dem Fall, dass Gemeinden ihre Windparks an der Gemeindegrenze bauen würden. Aus diesem Grunde enthalte das zu verabschiedende Gesetz eine Regelung, dass Nachbargemeinden innerhalb eines Umfangs von 2,5 Kilometern beim finanziellen Ertrag mit beteiligt würden. Die Marktintegration sei nochmals verändert worden. Paragraph 51 des EEG regele, dass künftig bei negativen Strompreisen bei 4 Stunden anstelle von 6 Stunden keine EEG-Vergütung mehr gezahlt werde. Der Entschließungsantrag äußere die Erwartung, dass die Zeit weiter reduziert wird. Erneuerbare Energien müssten in den Markt eingepasst werden,

was auch mit der fossilen Seite und den damit verbundenen „Must-Run“ Kapazitäten zu tun habe. Was bürokratische Hürden und die Antragstellung betreffe, so sollten One-Stop-Shops die Vorgänge vereinfachen. Zukünftig solle auch die Geothermie stärker in den Erneuerbare-Energien-Mix einbezogen werden. Gleiches gelte für Wasserkraftanlagen, die gerade im Süden Deutschland eine regenerative Energiequelle darstellten. Bei Biomasse seien die Ausschreibungsmengen erhöht worden. Ein Fokus liege auf kleinen Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 500 KW. Bei Altholzkraftwerken sei dafür gesorgt worden, dass es nicht zu einem sofortigen, sondern zu einem gleitenden Ausstieg komme.

Schließlich stellte die Fraktion der SPD für die Koalitionsfraktionen folgenden weiteren mündlichen Änderungsantrag: „In Artikel 1, Nummer 144 (betreffend § 100 Absatz 2 EEG) solle nach § 100 Absatz 2 Nummer 14 EEG 2021 folgende Ziffer 14a. eingefügt werden:

„14a. § 61b dieses Gesetzes ist anstelle von § 61b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden;“.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, dass es unzumutbar sei, einen Änderungsantrag mit 320 Seiten eine Stunde vor Beginn der Sitzung durchzuarbeiten. Generell habe die Fraktion eine kritische Einstellung zum EEG, der gewählte Weg der Energiewende sei der falsche. Es werde keine Energiesicherheit geben. Das Gesetz führe zu mehr Unsicherheit und zeige sich als bürokratisches Monstrum. Selbst das DIW habe festgestellt, dass das Gesetz eine „Verschlimmbesserung“ der gegenwärtigen Situation darstelle. Sie sehe in dem Gesetz eine Planwirtschaft, die versuche, immer mehr Einzelfälle zu regeln. Der weitere massive Zubau an Wind- und Sonnenenergie werde zu Problemen beim Umweltschutz führen. Durch die sogenannte Südquote würden ineffiziente Windanlagen in Süddeutschland gebaut. Alles das werde die Strompreise weiter nach oben treiben, auch wenn der massive Anstieg der Kosten der Energiewende, der Anstieg der EEG-Umlage durch Leistungen der Steuerzahler versteckt werde. Die Stromkosten würden schließlich von den Stromverbrauchern auf die Steuerzahler umgewälzt. Altanlagen würden weiter gefördert, auch dies sei zu kritisieren. Positiv sei lediglich anzumerken, dass das Kriterium der öffentlichen Sicherheit gestrichen worden sei, was auch in dem eigenen Änderungsantrag gefordert werde.

Die **Fraktion der FDP** erinnerte daran, dass das EEG nun bereits seit 20 Jahren existiere. Es sei damals als Markteinführungsprogramm für erneuerbare Energien aufgelegt worden. Nun gebe es eine weitere Novelle, die die Lage weiter verkompliziere. Wichtigen Reformen seien versäumt worden. Obwohl erneuerbare Energien mittlerweile etwa die Hälfte der Stromerzeugung ausmachten und die Kosten der Anlagen ebenfalls stark gesunken seien, solle erst 2027 ein Umstieg auf den marktgetriebenen Ausbau erfolgen. Dies sei nicht akzeptabel. Trotz des 11 Milliarden Euro hohen Bundeszuschusses sinke die EEG-Umlage kaum. Das bisherige Finanzierungssystem der Energiewende sei nicht nachhaltig, und es sei auch nicht krisenfest. Der Ausbau der erneuerbaren Energien und der Netzausbau liefen nicht synchron. Aufschlussreich sei der Umstand, dass die abschließende Beratung des Entwurfes des Bundesbedarfsplangesetzes vertagt worden sei, obwohl es ursprünglich parallel mit dem EEG verabschiedet werden sollte. Die Energiewende werde schlecht gemanagt. Es sei wichtig, deutlich früher aus der EEG-Förderung auszusteigen. Stromlieferverträge, der Ausbau der Dachflächen-PV und von Speichern müssten vorangetrieben werden. Dabei sei die Eigenverantwortung zu stärken. Die Eigenversorgung müsse attraktiver gestaltet werden, auch durch die Abschaffung der EEG-Umlage und die Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß.

Die Fraktion **DIE LINKE**. bezeichnete die Durchführung der Ausschusssitzung mit kurzen Vorlagefristen als „Staffage“. Von einer wirklichen Diskussion könne nicht die Rede sein. Die Notwendigkeit einer Reform des EEG habe bereits früher angestanden. Die Fraktion bezeichnete das Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, als ungenügend. Die Klimaneutralität müsse bis 2040 erreicht werden. Die Annahmen zum Gesamtstromverbrauch seien zudem zu niedrig, was dazu führe, die Ausbauziele für erneuerbare Energien auch zu niedrig anzusetzen. Es sei allerdings erfreulich, dass der Entschließungsantrag davon spreche, in den nächsten drei Monaten des kommenden Jahres weitere diesbezügliche Beschlüsse zu fassen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien müsse mit den erhöhten Zielen auf EU-Ebene korrespondieren. Der Kohleausstieg dürfe nicht erst 2038 kommen, sondern müsse auf 2030 vorgezogen werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, die große Koalition habe die Entscheidung über eines der wichtigsten Gesetze im energiepolitischen Bereich bis in die letzte Sekunde hinausgezögert. Viele Veränderungen müssten zum 1. Januar 2020 in Kraft treten, die langen Debatten hätten für Unsicherheit bei Investoren und Verbrauchern gesorgt. Damit werde der Energiewende und dem Umbau der Wirtschaft geschadet. Die EEG-

Novelle zementiere den Rückstand beim notwendigen Aufbruch in Richtung Klimaschutz. Dass selbst die Koalition das Problem erkenne, mache der Entschließungsantrag deutlich. Die EU diskutiere höhere Klimaziele bereits seit langem. Noch im Oktober habe die Bundesumweltministerin darauf hingewiesen, dass die Ausbauziele bis zum Jahr 2030 deutlich erhöht werden müssten. Deutschland reagiere nicht. Notwendig sei beispielsweise, pro Jahr 10 GW Solarenergie und 5 GW Windenergie an Land zuzubauen. Der Kohleausstieg werde zu unambitioniert vorangetrieben und damit das EEG konterkariert. Die Menschen müssten besser in die Energiewende einbezogen werden, dies könne beispielsweise durch Mieterstrom erfolgen, doch dürften keine bürokratischen Hürden errichtet werden. Bürgerenergie sei das Stichwort.

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)909 einschließlich der mündlich vorgetragenen Änderungen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)912.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)911.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/23482, 19/24234 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)910.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/23714 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Artikel 1 Nummer 2

Die Änderungen in der **Inhaltsübersicht** sind allesamt redaktionelle Folgeänderungen oder rechtsförmliche Korrekturen. Bei der Neubezeichnung des Teils 7 Abschnitt 2 soll außerdem der Inhalt dieses Abschnitts deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 1 EEG 2021

§ 1 **Absatz 5 EEG 2021** wird gestrichen. Die hohe Bedeutung der erneuerbaren Energien ist im § 1 dieses Gesetzes bereits ausreichend verankert. Die hohe Bedeutung des Klimaschutzes und des damit verbundenen Ausbaus erneuerbarer Energien findet sich darüber hinaus im Völker- und Europarecht.

Mit Bezug auf den Artenschutz ist es bereits heute möglich, Ausnahmen vom Artenschutz unter Berufung auf die öffentliche Sicherheit zuzulassen. Dies hat die Umweltministerkonferenz in ihrer Sitzung am 15. Mai 2020 festgestellt. Auch die Europäische Kommission hat festgestellt, dass die zuständigen Behörden eine

Ausnahmeregelung im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses genehmigen können, wenn es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt und die Ausnahme nicht im Widerspruch zu den Zielen der Vogelschutz- und Habitat-Richtlinie stehen (Mitteilung der Kommission vom 18.11.2020, C(2020) 7730 final).

Zu § 3 EEG 2021

Die Änderungen in **§ 3 Nummer 4a, Nummer 29a und Nummer 34 EEG 2021** berichtigen redaktionelle Fehler.

Mit der Ergänzung in **§ 3 Nummer 34 EEG 2021** wird für Anlagen in der Einspeisevergütung klargestellt, dass, soweit der Marktwert maßgeblich ist, für die Festlegung, ob es sich dabei um den Monats- oder Jahresmarktwert handelt, die Differenzierung nach Anlage 1 Nummer 2 entscheidend ist. Für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, wird also auf den Monatsmarktwert abgestellt. Für Anlagen, die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen wurden, wird auf den Jahresmarktwert abgestellt. Dies ist z.B. bei den §§ 44b Absatz 1, 44c Absatz 8 und 52 Absatz 2 EEG 2021 der Fall.

Mit der Anpassung in **§ 3 Nummer 42a EEG 2021** wird klargestellt, dass der Spotmarktpreis der Preis für die Stundenkontrakte der vortägigen Auktion ist.

Zu § 5 EEG 2021

Mit den Änderungen in **§ 5 Absatz 3 und 4 EEG 2021** werden redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

Mit der Ergänzung in **§ 5 Absatz 5 EEG 2021** werden einerseits rechtsförmliche Korrekturen vorgenommen. Andererseits wird geregelt, dass eine Anrechnung im Sinn des § 5 Absatz 5 EEG 2021 auf die dort genannten Ziele im Fall von Anlagen, bei denen die Erzeugung des Stroms nach § 5 Absatz 1 EEG 2021 im Bundesgebiet erfolgt, nicht anzuwenden ist, sofern und soweit Zahlungen nach dem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union geleistet werden und eine völkerrechtliche Vereinbarung eine Anrechnung auf die Ziele dieses Mitgliedstaates regelt. Dadurch wird für diese Fälle eine etwaige Doppelanrechnung vermieden.

Zu § 9 EEG 2021

§ 9 EEG 2021 trifft unterschiedliche und abgestufte technische Vorgaben in Abhängigkeit vom Digitalisierungsgrad und der Digitalisierungsnotwendigkeit mit Blick auf die Anschlusssituation. Für Anlagen, die den neuen Grundsätzen der Digitalisierung der Energiewende nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes genügen oder die sich in einer Anschlusssituation mit hoher Digitalisierungsnotwendigkeit entsprechend den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes (Zusammentreffen mit Einrichtungen nach § 14a EnWG) wiederfinden (Absätze 1 bis 2) sind weiter reichende Netzintegrationskonzepte erlaubt als bei Anlagen, die diesem Standard noch nicht genügen (Absatz 2).

§ 9 Absatz 1 EEG 2021 betrifft solche Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt und – größenunabhängig – Anlagen, die hinter demselben Netzanschluss betrieben werden wie eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG. Absatz 1 realisiert damit die Sicht- und Steuerbarkeit der Erzeugungsanlagen in diesen für die Energiewende besonders elementaren Konstellationen. Die Steuerbarkeit ist dabei zusammen mit der Sichtbarkeit (Einbau des intelligenten Messsystems) zu realisieren. Maßgeblich dafür ist die Markt-erklärung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Anforderungen an die Sicht- und Steuerbarkeit ergeben sich im Detail – wie vom Messstellenbetriebsgesetz vorgesehen – aus Technischen Richtlinien und Schutzprofilen des BSI, deren Weiterentwicklungen vom Ausschuss Gateway-Standardisierung nach § 27 MsbG auf den Weg gebracht werden.

§ 9 Absatz 1a EEG 2021 erfasst Neuanlagen mit einer installierten Leistung zwischen 7 und 25 kW, sofern sie nicht hinter demselben Netzanschluss betrieben werden wie eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG. Absatz 1a realisiert für diese Anlagen die Sichtbarkeit. Maßgeblich ist auch hier die entsprechende Markt-erklärung des BSI.

§ 9 Absatz 1b EEG 2021 regelt, dass Anlagenbetreiber ihre Pflicht nach Absatz 1 und 1a auch durch Beauftragte Dritter erfüllen können. In Betracht kommen insbesondere der grundzuständige Messstellenbetreiber oder ein Dritter als Messstellenbetreiber im Sinn des Messstellenbetriebsgesetzes.

§ 9 Absatz 2 EEG 2021 erfasst Neuanlagen bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems und schreibt im Wesentlichen die Rechtslage nach dem EEG 2017 fort, stellt aber gleichzeitig klar, dass sich auch hier besondere

Anforderungen durch eine gesonderte Verordnung oder Regelungen im Zusammenhang mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG ergeben können. Zur Vereinheitlichung und Konsistenz wird die Grenze zur Steuerbarkeit einheitlich und vorbehaltlich eventueller weiterer Regelungen in einer Verordnung nach § 95 Nummer 2 EEG 2021 bei 25 kW festgelegt.

§ 9 Absatz 6 EEG 2017 ist aufgrund der Übergangsbestimmungen nicht mehr erforderlich und wird daher zur Rechtsbereinigung aufgehoben. Der Norminhalt gilt über § 100 Absatz 1 EEG 2021 für die Bestandsanlagen weiter.

Zu § 10b EEG 2021

§ 10b EEG 2021 regelt die Direktvermarktung weitgehend im Einklang mit dem Kabinettsentwurf zum EEG 2021, allerdings waren entsprechend den Änderungen bei § 9 EEG 2021 Folgeänderungen erforderlich. Dies betrifft vor allem die stärkere Ausrichtung am Zeitpunkt des Einbaus eines intelligenten Messsystems.

Zu § 14 EEG 2021

Die Änderung in **§ 14 Absatz 1 EEG 2021** korrigiert einen redaktionellen Fehler. Hier wird der richtige Bezugspunkt klargestellt, wobei zu beachten ist, dass § 14 EEG 2021 ohnehin mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 aufgehoben wird (Folge der Neuregelung des Einspeisemanagements, wie bereits in im Zuge der NABEG-Novelle 2019 beschlossen).

Zu § 21 EEG 2021

Bei den Änderungen in **§ 21 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Korrekturen bzw. um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 53 EEG 2021.

Die Änderung in **§ 21 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021 erfolgt** zur Umsetzung einer auf zwei Jahre befristeten Anschlussförderung für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land. Grund für diese befristete Anschlussförderung ist die Corona-bedingte Entwicklung der Strompreise. Eine reine Marktwertdurchleitung genügt für einige der ausgeförderten Windenergieanlagen an Land nicht, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu sichern.

Nunmehr erhalten Windenergieanlagen an Land, deren ursprünglicher Zahlungsanspruch am 31. Dezember 2020 oder am 31. Dezember 2021 endet und die nicht in die sonstige Direktvermarktung wechseln, einen erhöhten Marktwert vom Netzbetreiber.

Ausgeförderte Anlagen, die keine Windenergieanlagen an Land sind und eine installierte Leistung von bis zu 100 Kilowatt haben, erhalten ebenfalls die Einspeisevergütung, allerdings ohne die Marktwerthöhung.

Mit der Änderung in **§ 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 EEG 2021** wird bei Mieterstrom der Quartiersansatz umgesetzt. Das bisherige Kriterium des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs hat dazu geführt, dass praktisch Konzepte den Mieterstromzuschlag nicht in Anspruch nehmen konnten, für die der Sache nach eine Förderung Sinn macht.

Maßgeblich ist nun, dass der Strom innerhalb des Quartiers, in dem das Gebäude mit der Solaranlage steht, geliefert und verbraucht wurde. Quartier ist dabei ein zusammenhängender Gebäudekomplex, der den Eindruck eines einheitlichen Ensembles erweckt. Die Gebäude des Quartiers können auf unterschiedlichen Grundstücken liegen oder durch Straßen getrennt sein, so lange der Eindruck des einheitlichen Ensembles gegeben ist.

Mit dem Quartiersansatz entfällt an dieser Stelle die Formulierung zur Orientierung an den bisherigen Voraussetzungen zur räumlichen Eingrenzung bei der parallelen Begriffsbestimmung zur Eigenversorgung. Es handelt sich bei Mieterstrommodellen um einen Sonderfall von Sachverhalten hinter dem jeweiligen Netzverknüpfungspunkt, der eine Förderung gerade für andere räumliche Zusammenhänge erforderlich macht als im Fall der Eigenversorgung. Die Änderung erfolgt nur mit Wirkung für den Mieterstromzuschlag nach EEG. Sonstige gesetzliche Regelungen zur Eingrenzung des räumlichen Zusammenhangs beim Mieterstrom außerhalb des EEG bleiben ebenso bestehen wie die damit verbundenen Rechtsfolgen. Das gilt im Bereich der Abgaben, Umlagen und Entgelte etwa für die Regelungen des Stromsteuergesetzes. Auch hat die Einführung des Quartiersansatzes keinen Einfluss auf die Eingrenzung der in § 3 Absatz 24a EnWG definierten Kundenanlage.

Maßgeblich bleibt weiter der Verbrauch in einem Wohngebäude (Stromverbrauch in Nichtwohngebäuden, etwa für Gewerbe genutzten, im Quartier erhält keinen Mieterstromzuschlag) oder Nebenanlagen. Sowohl die Wohngebäude als auch die Nebengebäude müssen im Quartier liegen, wie auch beide schon bisher im unmittelbaren

räumlichen Zusammenhang zum Gebäude mit der Solaranlage sein musste. Auch an der Voraussetzung, dass die Lieferung und der Verbrauch ohne Durchleitung durch ein Netz erfolgen müssen, ändert sich nichts.

Zu § 21b EEG 2021

Mit Änderung in **§ 21b Absatz 1a EEG 2021** wird sichergestellt, dass die Betreiber von ausgeförderten Windenergieanlagen, deren ursprünglicher Zahlungsanspruch am 31. Dezember 2020 endet, nur einmal zwischen den Veräußerungsformen der Einspeisevergütung und der sonstigen Direktvermarktung wechseln können. Damit soll verhindert werden, dass die Anlagenbetreiber ein „Rosinenpicken“ betreiben, um jeweils die höchsten Einnahmen zu erzielen.

Die Änderung in **§ 21b Absatz 4 EEG 2021** korrigiert einen redaktionellen Fehler.

Durch den neuen **§ 21b Absatz 5 EEG 2021** wird klargestellt, dass bei ausgeförderten Anlagen im Sinn des § 3 Nummer 3 a EEG 2021, die die mit dem EEG 2021 neu eingeführte Einspeisevergütung für Strom aus ausgeförderten Anlagen nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021 in Anspruch nehmen wollen, in diesem Fall ausschließlich eine Zuordnung zu dieser neuen Veräußerungsform möglich ist.

Zu § 22 EEG 2021

Der ergänzte Satz 2 in **§ 22 Absatz 6 EEG 2021** ermöglicht, Gebote für Dachanlagen von mehr als 300 kW bis einschließlich 750 kW zu berücksichtigen. Er eröffnet für diese Anlagen eine Wahlmöglichkeit, ob sie an Ausschreibungen teilnehmen oder in der Festvergütung bleiben (nach § 22 Absatz 3 EEG 2021 sind sie vom zwingenden Ausschreibungserfordernis ausgenommen). Entscheidend ist die unterschiedliche Nutzung der Anlagen in diesem Größensegment: Bei Dachanlagen, die keinen Eigenverbrauch planen, führt die Ausschreibung zu den besten Ergebnissen. Um Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Ausschreibung zu vermeiden, gilt weiterhin der Ausschluss des Eigenverbrauchs. Dachanlagen, die auf Eigenverbrauch setzen, können stattdessen eine Festvergütung erhalten. Um zu berücksichtigen, dass Dachanlagen über 300 kW, die Eigenverbrauch betreiben, bereits über die teilweise Befreiung von der EEG-Umlage gefördert werden, gilt zukünftig daher, dass sie nur 50 Prozent der erzeugten Strommenge vergütet bekommen (§ 48 Absatz 5 EEG 2021); die übrige Strommenge muss der Betreiber auch selbst verbrauchen oder ungefördert direkt vermarkten.

Anlagen in diesem Größenbereich, die an der Ausschreibung teilnehmen wollen, stehen die neu eingeführten Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments offen. Das Ausschreibungsvolumen für diese Ausschreibungen bleibt gegenüber dem Regierungsentwurf unverändert.

Entscheidet sich eine Anlage in diesem Größenbereich, richtet sich ihre Förderung nach den Regelungen zu Ausschreibungen, sie kann daneben keine Festvergütung in Anspruch nehmen. Dies wird in **§ 22 Absatz 6 Satz 3 EEG 2021** klargestellt.

Zu § 22a EEG 2021

Die Änderung in **§ 22a EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 23 EEG 2021

Bei den Änderungen in **§ 23 Absatz 3 EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 23b EEG 2021

Die Änderung in **§ 23b EEG 2021** erfolgt zur Umsetzung einer auf zwei Jahre befristeten Anschlussförderung für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land. Grund für diese befristete Anschlussförderung ist die Corona-bedingte Entwicklung der Strompreise. Eine reine Marktwertdurchleitung genügt für einige der ausgeförderten Windenergieanlagen an Land nicht, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu sichern. Bei der Anschlussregelung für ausgeförderte Anlagen wird nunmehr also zwischen Windenergieanlagen an Land und sonstigen Anlagen unterschieden.

In **§ 23b Absatz 1 EEG 2021** ist nunmehr geregelt, dass bei ausgeförderten Anlagen, die keine Windenergieanlagen an Land sind und eine installierte Leistung von bis zu 100 Kilowatt haben, der energieträgerspezifische Jahresmarktwert als anzulegender Wert für die Höhe des Anspruchs auf die Einspeisevergütung anzuwenden ist.

Außerdem wird mit der Ergänzung in § 23b Absatz 1 EEG 2021 klargestellt, dass zur Berechnung der Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen der energieträgerspezifische Jahresmarktwert bereits ab 1. Januar 2021 als anzulegender Wert anzuwenden ist. Ausgeförderte Anlagen fallen demnach nicht unter die in Anlage 1 Nummer 2 EEG 2021 geregelte Übergangsfrist für Neuanlagen.

In **§ 23b Absatz 2 EEG 2021** ist die Anschlussförderung für Windenergieanlagen an Land geregelt, deren ursprünglicher Zahlungsanspruch am 31. Dezember 2020 oder am 31. Dezember 2021 endet. Diese Anlagen erhalten im Gegensatz zu den anderen ausgeförderten Anlagen, einen erhöhten Marktwert vom Netzbetreiber.

Bei ausgeförderten Windenergieanlagen an Land, deren ursprünglicher Zahlungsanspruch am 31. Dezember 2020 oder am 31. Dezember 2021 endet, ermittelt die Bundesnetzagentur, welche Anlagen anspruchsberechtigt sind und den anzulegenden Wert für die Höhe des Anspruchs auf Einspeisevergütung mittels Ausschreibungen. Hierzu wird die Bundesregierung ermächtigt, eine Verordnung zur Ausschreibung einer Anschlussförderung zu erlassen. Diese Verordnung soll so schnell wie möglich, spätestens aber bis zum 30. Juni 2021 erlassen werden. In dieser Verordnung sind auch die zu den jeweiligen Gebotsterminen teilnahmeberechtigten Bieter festzulegen. Insbesondere ist auch vorzusehen, dass nur Betreiber von Windenergieanlagen an Land teilnehmen dürfen, die sich auf einer Fläche befinden, auf der die Errichtung einer neuen Windenergieanlage an Land planungsrechtlich nicht zulässig ist. Diese Anlagen können gerade kein Repowering durchführen. Bei allen anderen Anlagen wird vermutet, dass ein Repowering durchgeführt werden kann und sie daher zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlage keine Förderung benötigen.

Grundsätzlich besteht für Anlagen, die berechtigt sind an den Ausschreibungen teilzunehmen, der Anspruch auf Anschlussförderung ab 1. Januar 2021. Für die Höhe des Anspruchs auf Einspeisevergütung ist als anzulegender Wert der Monatsmarktwert für Windenergieanlagen an Land anzuwenden, der sich in entsprechender Anwendung von Anlage 1 Nummer 3 EEG 2021 berechnet. Dieser Betrag wird zudem wie folgt erhöht:

- um 1,0 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der vor dem 1. Juli 2021 erzeugt worden ist,
- um 0,5 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der nach dem 30. Juni 2021 und vor dem 1. Oktober 2021 erzeugt worden ist, und
- um 0,25 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der nach dem 30. September 2021 und vor dem 1. Januar 2022 erzeugt worden ist.

Für Anlagen, die berechtigt sind, an den Ausschreibungen teilzunehmen und einen Zuschlag erhalten haben, ist ab dem Beginn des zweiten auf den Gebotstermin einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur folgenden Kalendermonats für die Berechnung der Einspeisevergütung der anzulegende Wert maßgeblich, der im Rahmen der Ausschreibung ermittelt wurde. Für Anlagen, die an der zweiten Ausschreibung teilnehmen, mit der eine Anschlussförderung für das Jahr 2022 ausgeschrieben wird und die für November 2021 geplant ist, ist der in der Ausschreibung ermittelte anzulegende Wert damit ab 1. Januar 2022 anwendbar. Für alle Anlagen, die zwar teilnahmeberechtigt sind, sich aber nicht erfolgreich in den Ausschreibungen durchsetzen konnten, ist bis zum Ende des Jahres 2021 weiterhin der Monatsmarktwert für Windenergie an Land zur Berechnung der Einspeisevergütung zuzüglich der Erhöhung maßgeblich. Dieser Regelung gilt nur für Anlagen, deren Förderungszeitraum zum 31. Dezember 2020 endet.

Für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land, deren Vergütungszeitraum am 31. Dezember 2020 endete, die aber nicht zur Teilnahme an den Ausschreibungen berechtigt sind, besteht der Anspruch auf die Einspeisevergütung ebenfalls ab dem 1. Januar 2021 und bis zum 31. Dezember 2021. Für die Höhe des Anspruchs auf Einspeisevergütung ist als anzulegender Wert der Monatsmarktwert für Windenergieanlagen an Land anzuwenden, der sich in entsprechender Anwendung von Anlage 1 Nummer 3 EEG 2021 berechnet. Dieser Betrag wird zudem im selben Umfang erhöht, wie dies bei Anlagen der Fall ist, die zur Teilnahme an den Ausschreibungen berechtigt sind.

Zu § 24 EEG 2021

Gegenüber dem Regierungsentwurf wird im neuen Satz 4 des **§ 24 Absatz 1 EEG 2021** gestrichen, dass nur Anlagen verschiedener Betreiber nicht zusammengefasst werden. Damit ist klar, dass mehrere Anlagen desselben Betreibers, die nicht an demselben Anschlusspunkt betrieben werden, ebenfalls nicht zusammengefasst werden. Die im Regierungsentwurf verankerte Ausnahme von der Zusammenfassungsregelung für benachbarte Gebäude dient der Beseitigung eines Hemmnisses, das der Mieterstrombericht identifiziert hat. Diese Hemmnis kann auch

bestehen, wenn Anlagen desselben Betreibers zusammengefasst würden. Praktisch relevante Konstellationen, in denen derselbe Eigentümer benachbarter Gebäude auf diesen Solaranlagen betreibt, sollen hier nicht anders gehandhabt werden als Anlagen unterschiedlicher Betreiber. Die Ausnahme von der Zusammenfassung wird also auch auf diese erstreckt.

Zu § 25 EEG 2021

Die Änderung in **§ 25 Absatz 1 EEG 2021** ist erforderlich aufgrund der Neuregelung zur Verlängerung des Vergütungszeitraumes in § 51a EEG 2021. Damit wird klargestellt, dass der Vergütungszeitraum um die Anzahl der Stunden, verlängert werden kann, in denen sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51a Absatz 1 EEG 2021 auf nur verringert hat.

Mit der Änderung in **§ 25 Absatz 2 EEG 2021** wird festgelegt, wie lang die Anschlussvergütung für ausgeförderte Anlagen gezahlt wird.

Nach **§ 25 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2021** ist die Anschlussförderung für ausgeförderte Anlagen, die keine Windenergieanlagen an Land sind und eine installierte Leistung von bis zu 100 Kilowatt haben, bis zum 31. Dezember 2027 befristet.

Nach **§ 25 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2021** ist die Anschlussförderung für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag in einer Ausschreibung zur Anschlussförderung erhalten haben, bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Nach **§ 25 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2021** ist die Anschlussförderung für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land, die keinen Zuschlag in den Ausschreibungen erhalten haben, befristet bis zum 31. Dezember 2021. Das bedeutete, dass Anlagen, die nicht zur Teilnahme an den Ausschreibungen zur Anschlussförderung berechtigt sind, die Anschlussförderung nur bis zum 31. Dezember 2021 erhalten. Dasselbe gilt für Anlagen, die zwar zur Teilnahme an den Ausschreibungen berechtigt sind, in den Ausschreibungen jedoch keinen Zuschlag erhalten haben.

Zu § 28 EEG 2021

Die Änderung in **§ 28 Absatz 3 EEG 2021** stellt die Verringerung des Ausschreibungsvolumens für Windenergie an Land um die Summe der installierten Leistung der Anlagen, die bei einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union bezuschlagt worden sind, unter den Vorbehalt einer Regelung dieser Frage in einer völkerrechtlichen Vereinbarung im Sinn des § 5 Absatz 5 EEG 2021.

Mit dem neuen **§ 28 Absatz 6 EEG 2021** wird eine endogene Mengensteuerung bei Windenergie an Land eingeführt. Es obliegt der Bundesnetzagentur, eine drohende Unterzeichnung festzustellen. Sofern eine drohende Unterzeichnung festgestellt wird, ist das Ausschreibungsvolumen zu kürzen. Eine drohende Unterzeichnung ist in der Regel dann anzunehmen, wenn es weniger nach dem letzten durchgeführten Gebotstermin neu gemeldetes Genehmigungsvolumen zuzüglich des Volumens der im letzten Gebotstermin ausgeschlossenen Gebote gibt, als Menge ausgeschrieben wird und die im vorangegangenen Gebotstermin eingereichte Gebotsmenge kleiner als die ausgeschriebene Menge des Gebotstermins war. Das Gebotsvolumen soll auf die Summe der beiden Volumina (neue Genehmigungen und Ausschlüsse im vorangegangenen Gebotstermin) gekürzt werden. Damit wird für Wettbewerb gesorgt, denn es hat sich gezeigt, dass Bieter in Erwartung geänderter Genehmigungen mit höheren Leistungen mehr bieten als sie dem Register gemeldet haben. Gleichzeitig ist die Kürzung so moderat, dass die Auswirkungen auf neue Projekte gering sein dürften. Die Bundesnetzagentur einen Beurteilungsspielraum in Hinblick auf die Feststellung der drohenden Unterzeichnung und intendiertes Ermessen in Hinblick auf die Mengenreduktion. Die reduzierten Mengen werden in entsprechender Anwendung des § 28 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2021 nachgeholt.

Zu § 28a EEG 2021

Die Änderung in **§ 28a Absatz 1 Satz 4 EEG 2021** stellt die Verringerung des Ausschreibungsvolumens für Solaranlagen des ersten Segments um die Summe der installierten Leistung der Anlagen, die bei einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union bezuschlagt worden sind, unter den Vorbehalt einer Regelung dieser Frage in einer völkerrechtlichen Vereinbarung im Sinn des § 5 Absatz 5 EEG 2021.

Außerdem werden die Mengen der Ausschreibung der besonderen Solaranlagen von dem Volumen der Ausschreibungen der Solaranlagen des ersten Segments im Jahr 2022 abgezogen.

Darüber hinaus werden gegenüber dem Regierungsentwurf 50 MW des jährlichen Ausschreibungsvolumens für Anlagen des ersten Segments auf die Ausschreibungen für Anlagen des zweiten Segments übertragen, um den Druck auf den Flächenverbrauch nicht unnötig zu verschärfen. Am für Solaranlagen ausgeschriebenen Gesamtvolumen ändert sich nichts.

Zu § 28b EEG 2021

Die Änderung in § 28b Absatz 2 EEG 2021 erhöht das Ausschreibungsvolumen der regulären Biomasseauschreibungen auf 600 MW jährlich. Gleichzeitig wird mit der Änderung in § 39d EEG 2021 eine endogene Mengensteuerung eingeführt. Mit der Änderung in § 28b Absatz 4 EEG 2021 findet eine sprachliche Korrektur statt, da die Biomethananlagen erst ab dem Jahr 2022 auf die Südregion beschränkt werden, wurde das Wort Südregion gestrichen.

Zu § 28c EEG 2021

In § 28c Absatz 2 EEG 2021 wird das Volumen der Innovationsausschreibungen des Jahres 2022 um die Ausschreibungsmenge der Ausschreibung der besonderen Solaranlagen erhöht.

Zu § 30 EEG 2021

Mit der Änderung in § 30 Absatz 2 EEG 2021 findet eine sprachliche Korrektur statt, da die Biomethananlagen erst ab dem Jahr 2022 auf die Südregion beschränkt werden, wurde das Wort Südregion gestrichen.

Zu § 32 EEG 2021

Die Änderung in § 32 Absatz 1 EEG 2021 korrigiert einen redaktionellen Fehler.

Zu § 33 EEG 2021

Die Änderungen in § 33 Absatz 1 EEG 2021 korrigieren redaktionelle Verweisfehler.

Die Anpassung in § 33 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021 erfolgt, da aufgrund des geplanten Erlasses einer neuen Gebührenordnung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie die Aufhebung der Ausschreibungsgebührenverordnung erfolgen soll. Deshalb muss in § 33 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021 der Gebührentatbestand selbst benannt werden, damit die Regelung weiterhin anwendbar ist. Ein Verweis auf die bisherige Gebührenordnung ist nicht mehr möglich.

Zu § 35 EEG 2021

Die Änderungen in § 35 Absatz 4 EEG 2021 korrigieren redaktionelle Verweisfehler.

Zu § 36 EEG 2021

Die Änderungen des § 36 EEG 2021 ergänzen die Regelungen des neuen § 28 Absatz 6: Bei einer drohenden Unterzeichnung soll durch die Reduzierung der Ausschreibungsmenge für Wettbewerb gesorgt werden.

Um die Mengen rechtzeitig zu erfassen und um die Bekanntmachung entsprechend anpassen zu können, sind die Meldefristen angepasst worden. Genehmigungen für Projekte müssen jeweils vier Wochen vor einem Gebotstermin erteilt worden sein, damit spätestens zwei Wochen vor dem Ausschreibungstermin noch eine Anpassung der Ausschreibungsmenge möglich ist. In den zwei Wochen muss die Bundesnetzagentur die drohende Unterzeichnung feststellen, wobei auch atypische Sachverhalte berücksichtigt werden müssen. Danach ist das neue Ausschreibungsvolumen zu ermitteln und bekanntzugeben.

Zu § 36e EEG 2021

Die Aufhebung von § 36e Absatz 1 Satz 2 EEG 2017 dient der Rechtsbereinigung, da der zeitliche Anwendungsbereich dieser Norm abgelaufen ist; die Regelung gilt für die sie betreffenden Bestandsanlagen über § 100 EEG 2021 weiter.

Die Streichung der Nummer 2 in § 36e Absatz 2 EEG 2021 erfolgt, da aufgrund der Änderung des § 63 Bundes-Immissionsschutzgesetz der Drittwiderspruch und die Anfechtungsklage gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung mehr hat. Daher ist eine behördliche oder gerichtliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nicht mehr erforderlich, damit die Bundesnetzagentur eine Fristverlängerung gewähren kann.

Die Änderungen des **§ 36e Absatz 2 und Absatz 3 EEG 2021** stellen das Verhältnis der beiden die Verlängerungen regelnden Absätze zueinander klar und schaffen so eine größere Rechtssicherheit. Damit sind nach Absatz 2 mehrfach Verlängerungen möglich, insgesamt darf die Verlängerung des Zuschlags aufgrund eingelegter Rechtsmittel maximal 18 Monate betragen. Eine Verlängerung um bis zu weitere 18 Monate ist möglich nach Absatz 3, also in Fällen der Herstellerinsolvenz. Sofern bei einem Zuschlag die Absätze 2 und 3 einschlägig sind, können Verlängerungen von insgesamt 36 Monate erteilt werden.

Zu § 36g EEG 2021

Die Änderungen in **§ 36g Absatz 3 EEG 2021** bereinigen redaktionelle Verweisfehler.

Zu § 36i EEG 2021

Die Änderungen in **§ 36i EEG 2021** bereinigen redaktionelle Verweisfehler.

Zu § 36k EEG 2021

Die Änderungen in **§ 36k Absatz 1 EEG 2021** stellen sicher, dass der mit der finanziellen Beteiligung der Gemeinden angestrebte Zweck der Akzeptanzerhöhung wirkungsvoll erreicht werden kann. Daher wird potenziellen Anlagenbetreibern bereits zu einem frühen Stadium die Möglichkeit eröffnet, den Gemeinden, die von einem geplanten Windenergieprojekt betroffen sind, den Abschluss eines Vertrages anzubieten. Dadurch erhalten die Gemeinden bereits frühzeitig und rechtsverbindlich einen vertraglichen Anspruch auf Zahlung der Beträge, sobald die Anlage in Betrieb genommen wird. Verträge, die vor der Gebotsabgabe abgeschlossen werden, können z.B. unter die aufschiebende Bedingung der Zuschlagserteilung gestellt werden.

Ferner wird in **§ 36k Absatz 1 Satz 2 EEG 2021** nunmehr bestimmt, welche Gemeinden nicht betroffen sind. Auf diese Weise wird auch ein missbräuchliches Ausnutzen der Regelung verhindert. Als nicht betroffen gelten daher solche Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich außerhalb eines Umkreises von 2.500 Metern befindet. Der Anlagenbetreiber kann also alle Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich vollständig oder auch nur teilweise in diesem Umkreis befindet, finanziell beteiligen.

In **§ 36k Absatz 1 Satz 3 EEG 2021** wird nunmehr auch bestimmt, wie sich die Zahlungen auf die Gemeinden verteilen, wenn mehrere betroffen sind. Danach wird die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils des jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises bestimmt. Die Zuwendungen an alle Gemeinden dürfen zusammen den Wert von 0,2 Cent/kWh nicht übersteigen. Sollte ein Flächenanteil des Umkreises keiner Gemeinde zugewiesen sein, wird dieser Flächenanteil bei der Berechnung der Zahlungsbeträge nicht berücksichtigt.

Damit die für die Gemeinde handelnden Amtsträger und die potenziellen Anlagenbetreiber nicht dem Vorwurf der Korruption ausgesetzt sein können, wird in **§ 36k Absatz 2 EEG 2021** klargestellt, dass Angebot und Annahme eines solchen Vertrags sowie die zu seiner Erfüllung getätigten Zahlungen und deren Annahme keinen Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 StGB darstellen und damit die Straftatbestände nicht erfüllt sein können. Dies gilt auch für die Verhandlungen und Gespräche, die auf den Abschluss einer solchen Vereinbarung gerichtet sind. Zudem wird ausdrücklich klargestellt, dass der Abschluss der Vereinbarung auch vor Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zulässig ist.

Die Streichung der Erstattungsmöglichkeiten der Transaktionskosten in **§ 36k Absatz 3 EEG 2021** erfolgt, da die Transaktionskosten als so gering eingeschätzt werden, dass eine pauschale Erstattung der Transaktionskosten nicht erforderlich ist.

Zu § 37 EEG 2021

Die Änderung in **§ 37 EEG 2021** dienen dem sprachlichen Gleichlauf mit § 38d Absatz 1 EEG 2021 und bringen das inhaltlich Gewollte klarer zum Ausdruck.

Zu § 37a bis § 37c EEG 2021

Die Änderungen an **§ 37a bis c EEG 2021** dienen der Herstellung von Konsistenz zwischen den parallelen Ausschreibungssegmenten für Solaranlagen; im Interesse einer vereinfachten und einheitlichen Rechtsanwendung werden die Vorschriften stärker sprachlich aneinander angeglichen.

Zu § 37d EEG 2021

Durch die Neufassung von **§ 37d Nummer 2 EEG 2021** werden die Bieter vor einem Zuschlagsverlust geschützt, wenn sie der irrigen Annahme sind, dass die Inbetriebnahme alleine zur Förderung ausreichen würde. Denn bei einer zu späten Inbetriebnahme droht ansonsten der Totalverlust der Förderung: Der Zuschlag wird entwertet und die in Betrieb genommenen Anlagen dürfen sich nicht mehr erneut an den Ausschreibungen beteiligen. Aus diesem Grund wird die Antragsfrist um zwei Monate verlängert; die Frist zur Inbetriebnahme bleibt unverändert. Im Übrigen dienen die Änderungen der Herstellung von Konsistenz zwischen den parallelen Ausschreibungssegmenten für Solaranlagen.

Zu § 38 bis § 38f EEG 2021

Die Änderungen an **§ 38 bis § 38f EEG 2021** dienen der Herstellung von Konsistenz zwischen den parallelen Ausschreibungssegmenten für Solaranlagen; im Interesse einer vereinfachten und einheitlichen Rechtsanwendung werden die Vorschriften stärker sprachlich aneinander angeglichen.

Zu § 38f EEG 2021

Durch die Änderung an **§ 38g EEG 2021** werden die Bieter vor einem Zuschlagsverlust geschützt, wenn sie der irrigen Annahme sind, dass die Inbetriebnahme alleine zur Förderung ausreichen würde. Denn bei einer zu späten Inbetriebnahme droht ansonsten der Totalverlust. Die Änderung ist eine Anpassung der Norm an den ebenfalls zu ändernden **§ 37d EEG 2021**.

Zu § 38g bis 38i EEG 2021

Die Änderungen an **§ 38g bis § 38i EEG 2021** dienen der Herstellung von Konsistenz zwischen den parallelen Ausschreibungssegmenten für Solaranlagen; im Interesse einer vereinfachten und einheitlichen Rechtsanwendung werden die Vorschriften stärker inhaltlich aneinander angepasst.

Zu § 39b EEG 2021

Die Änderung in **§ 39b EEG 2021** sind eine redaktionelle Klarstellung zur Überführung des EEG 2017 ins EEG 2021.

Zu § 39d EEG 2021

Mit der Neufassung von **§ 39d EEG 2021** wird eine endogene Mengensteuerung in den Biomasseausschreibungen eingeführt. Sie soll dafür sorgen, dass trotz ausbleibendem Wettbewerb keine erhöhten Gebote abgegeben werden und so für Wettbewerb gesorgt wird. Immer wenn es zu einer Unterdeckung bei einer Biomasseausschreibung kommt, werden jeweils 80 Prozent der eingegangenen Mengen von Bestands- und von Neuanlagen bezuschlagt; die Trennung der beiden Anlagentypen ist erforderlich, damit auch die Bestandsanlagen mit ihren oft höheren Kosten die Chance auf einen Zuschlag haben. Die endogene Mengensteuerung findet ausschließlich bei Biomasseausschreibungen statt, bei den gesonderten Biomethanausschreibungen findet sie keine Anwendung. Auf diese Weise nicht vergebene Mengen werden drei Jahre später erneut nach **§ 28b EEG 2021** ausgeschrieben.

Zudem wird die Südquote erst ab dem Jahr 2022 eingeführt. Auch hier gilt die endogene Mengensteuerung einschließlich der Trennung von Neu- und Bestandsanlagen.

Zu § 39g EEG 2021

Die Änderungen in **§ 39g Absatz 1 EEG 2021** korrigieren einen redaktionellen Verweisfehler infolge der Änderungen in **§ 22 Absatz 4 EEG 2021**. Mit der Änderung von **§ 39g Absatz 1 Satz 3 EEG 2021** wird der Zuschlagswert für kleine Anlagen (mit einer installierten Leistung bis zu 500 kW) in der Ausschreibung für Bestandsanlagen um 0,5 Cent pro kWh erhöht. Grundsätzlich ergibt sich zunächst der Zuschlag im wettbewerblichen Verfahren. Der höhere Zuschlagswert soll die wettbewerblichen Nachteile und höhere Kosten kleinerer Anlagen gegenüber größeren Anlagen, die wegen Skaleneffekten bestehen, teilweise ausgleichen. Kleine Anlagen können dadurch in den Ausschreibungen unter besseren Rahmenbedingungen mitbieten und erhalten am Ende eine leicht erhöhte Vergütung gegenüber größeren Anlagen. Die Regelung ist befristet bis zum Jahr 2025 und soll danach evaluiert werden. Die weitere Änderung in **§ 39g Absatz 3 EEG 2021** zeichnet zur besseren Verständlichkeit die Aussage von **§ 22 Absatz 4 EEG 2021** auch an dieser Stelle nach. Die Änderungen in **§ 39g Absatz 4 EEG 2021** korrigieren redaktionelle Verweisfehler.

Die Änderungen in **§ 39g Absatz 5 Nummer 3 EEG 2021** sind eine redaktionelle Klarstellung zur Überführung des EEG 2017 ins EEG 2021.

Die Änderung von **§ 39g Absatz 5 Nummer 3a EEG 2021** ist rechtsförmlicher Natur.

Zu § 39h EEG 2021

Bei den Änderungen in **§ 39h EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Korrekturen.

Zu § 39i EEG 2021

Durch die Änderung von **§ 39i Absatz 2 Satz 2 EEG 2021** wird gegenüber dem Gesetzentwurf nunmehr nicht 65 Prozent, sondern 75 Prozent der Höchstbemessungsleistung vergütet. Dies wird mit den technischen Möglichkeiten der Anlagen begründet. Eine höhere Anforderung für eine bessere Marktintegration ist technisch und vor dem Hintergrund der Wärmelieferungen nicht möglich.

Durch die Umformulierung von **§ 39i Absatz 3 EEG 2021** wird die Degression der Werte an die Degressionsregelung in § 44a EEG 2021 angepasst und eine rechtsförmliche Korrektur durchgeführt.

Durch die Einführung von **§ 39i Absatz 6 EEG 2021** wird der Zuschlagswert für kleine Neuanlagen mit einer installierten Leistung bis 500 kW um 0,5 Cent pro kWh erhöht. Grundsätzlich wird trotzdem der Zuschlag zunächst wettbewerblich ermittelt. Der höhere Zuschlagswert soll die wettbewerblichen Nachteile und höheren Kosten kleiner Anlagen (Skaleneffekte) gegenüber größeren Anlagen teilweise ausgleichen. Kleine Anlagen können dadurch in den Ausschreibungen unter besseren Rahmenbedingungen mitbieten und erhalten am Ende eine erhöhte Vergütung gegenüber größeren Anlagen. Die Regelung ist befristet bis zum Jahr 2025 und soll danach evaluiert werden.

Zu § 39j EEG 2021

Mit der Änderung von **§ 39j EEG 2021** handelt es sich um die Klarstellung, dass der „Kleinanlagenbonus“ des § 39i Absatz 6 EEG 2021 nicht für Biomethanausschreibungen gilt. Aufgrund der hohen Flexibilitätsanforderungen wird erwartet, dass sich nur größere Anlagen an der Biomethananausschreibung beteiligen. Zudem findet eine sprachliche Korrektur statt, da die Biomethananlagen erst ab dem Jahr 2022 auf die Südregion beschränkt werden, wurde das Wort Südregion gestrichen.

Zu § 39k EEG 2021

Mit der Änderung von **§ 39k EEG 2021** wird festgelegt, dass die Biomethananlagen erst ab 2022 auf die Südregion beschränkt werden. Somit können im Kalenderjahr 2021 Biomethananlagen aus ganz Deutschland an der Ausschreibung teilnehmen.

Zu § 39l EEG 2021

Mit der Änderung in **§ 39l EEG 2021** findet eine sprachliche Korrektur statt. Da die Biomethananlagen erst ab dem Jahr 2022 auf die Südregion beschränkt werden, wurde das Wort Südregion gestrichen.

Zu § 39m EEG 2021

Die Änderung von **§ 39m EEG 2021** ist eine redaktionelle Verweiskorrektur und eine Klarstellung, dass die Anforderungen an den sog. Maisdeckel (§ 39i Absatz 1 EEG 2021) auch für die Biomethananlagen in der gesonderten Ausschreibung durch Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs nachzuweisen sind. Zudem findet eine sprachliche Korrektur statt. Da die Biomethananlagen erst ab dem Jahr 2022 auf die Südregion beschränkt werden, wurde das Wort Südregion gestrichen.

Zu § 39n EEG 2021

Die Änderungen in **§ 39n EEG 2021** dienen der Rechtsbereinigung; der zeitliche Anwendungsbereich dieser Regelungen ist überholt. Der in Absatz 4 bisher enthaltene Auftrag an die Bundesregierung zur Vorlage eines Vorschlags für eine Fortführung der Innovationsausschreibungen über das Jahr 2021 hinaus ist mit Vorlage der EEG-Novelle erfüllt.

Zu § 43 EEG 2021

Durch die Änderung von **§ 43 EEG 2021** erfolgt eine rechtsförmliche Klarstellung.

Zu § 44 EEG 2021

Mit der Änderung in § 44 EEG 2021 wird die Flexibilitätsanforderung für Güllekleinanlagen mit einer installierten Leistung von über 100 kW gegenüber dem EEG 2017 nicht verändert. Die strengeren Flexibilitätsanforderungen des § 44b EEG 2021 gelten damit für diese Anlagen nicht.

Zu § 44b EEG 2021

Die Änderung in § 44b Absatz 5 EEG 2021 korrigiert einen fehlerhaften Querverweis.

Zu § 44c EEG 2021

Die Änderung in § 44c Absätze 6 und 7 EEG 2021 korrigiert fehlerhafte Verweise.

Bei der Änderung in § 44c Absatz 8 EEG 2021 handelt es sich um eine Folgeänderung der Umstellung von einer monatlichen auf eine jährliche Referenzperiode bei der gleitenden Marktprämie. In der Übergangszeit bis zum 1. Januar 2023 erfolgt die Berechnung der Marktprämie für Strom aus Biomasseanlagen anhand des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes. Danach erfolgt die Berechnung anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwertes. Daher müssen beide Marktwerte von der Regelung in § 44c Absatz 8 EEG 2021 erfasst sein.

Zu § 45 EEG 2021

Derzeit wird nur rund eine Anlage zur Stromerzeugung aus Geothermie pro Jahr in Betrieb genommen. Die Kostensenkungen der Technologie sind aufgrund der geringen Realisierungsraten hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Die Degression für Geothermieanlagen in § 45 Absatz 2 Satz 2 EEG 2021 soll daher verringert werden. Danach beträgt die Degression ab dem 1. Januar 2024 lediglich 0,5 Prozent. Erst wenn ein Zubauziel von 120 MW installierter Leistung von Geothermieanlagen erreicht wird, steigt die Degression auf 2 Prozent. Hier liegt die Erwartung zugrunde, dass ein höherer Zubau von Anlagenleistung dann auch zu entsprechenden Lerneffekten führen wird. Die Regelung erhöht die Planungssicherheit für Betreiber.

Damit die Anlagenbetreiber über eine Steigerung der Degression Kenntnis erhalten, muss die Bundesnetzagentur nach § 45 Absatz 3 EEG 2021 jeweils bis zum 15. Dezember eines Jahres veröffentlichen, wie hoch die Zubaumengen zu diesem Stichtag sind. Erst wenn die Summe von 120 Megawatt überschritten wurde, steigt die Degression auf 2 Prozent.

Zu § 48 EEG 2021

Bei den Änderungen in § 48 EEG 2021 handelt es sich um redaktionelle Korrekturen. Insbesondere werden die anzulegenden Werte für Solaranlagen aktualisiert: Während bisher im Gesetzestext die anzulegenden Werte standen, die für Solaranlagen galten, die Anfang 2017 mit dem Inkrafttreten des EEG 2017 in Betrieb genommen wurden, haben sich diese Werte – aufgrund der kontinuierlich fortschreitenden Technologieentwicklung und der damit verbundenen Senkung der Stromgestehungskosten – erheblich reduziert. In § 48 EEG 2021 werden daher die anzulegenden Werte eingetragen, die sich aufgrund des geltenden „atmenden Deckels“ für den 1. Januar 2021 – dem Inkrafttreten des neuen EEG – berechnet haben. Die Werte entsprechen daher den von der BNetzA aufgrund des geltenden Rechts für dieses Datum berechneten und veröffentlichten Vergütungssätzen für Januar 2021 (siehe https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/ZahlenDatenInformationen/EEG_Registerdaten/EEG_Registerdaten_node.html).

Der neue Absatz 5 in § 48 EEG 2021 vervollständigt die Möglichkeit für Dachanlagen von mehr als 300 kW bis einschließlich 750 kW, zwischen Ausschreibung und Festvergütung zu wählen. Anlagen, die Eigenversorgung planen, sind besser in der Festvergütung aufgehoben. Hier muss der Betreiber Strommengen auch selbst verbrauchen oder ungefördert direkt vermarkten. Eine Vergütung erhält er künftig daher nur für 50 Prozent der erzeugten Strommenge.

Für Anlagen kleiner als 300 kW, die weiterhin ausschließlich in der Festvergütung sind, verringert sich der Zahlungsanspruch nicht, sondern besteht selbstverständlich weiterhin für den gesamten erzeugten Strom.

Zu § 49 EEG 2021

In § 49 EEG 2021 werden der Zielkorridor und die Degressionsstufen des „atmenden Deckels“ nachjustiert, um insbesondere eine zu scharfe Reaktion auf den Zubau effekt dieses Jahres zu verhindern. Konkret wird der Zielkorridor von bisher 2.100 bis 2.300 MW auf 2.100 bis 2.500 MW erhöht. Die Basisdegression innerhalb dieses

Zielkorridors wird von 0,5 Prozent auf 0,4 Prozent gesenkt. Bei einer Unterschreitung des Zielkorridors erfolgt ein schnellerer Anstieg der Vergütungssätze. Dieser Anstieg umfasst auch die Mieterstromzuschläge, entsprechend sind Verweise auf den § 48a aufgenommen. Dies entspricht dem bisherigen System, wonach die Mieterstromzuschläge an die Vergütung gekoppelt waren und damit automatisch dem Anstieg unterlagen.

Die übrigen Änderungen dienen der sprachlichen Vereinfachung, ohne dass hiermit inhaltliche Änderungen verbunden sind.

Zu § 50 EEG 2021

Mit der Einführung von § 50 Absatz 3 EEG 2021 werden die Anforderungen an den bedarfsorientierten Betrieb nicht nur – wie im Gesetzesentwurf des EEG 2021 vorgeschlagen – für Bestandsanlagen gelten, die erstmalig die Flexibilitätsprämie in Anspruch nehmen, sondern auch auf Anlagen erstreckt, die den Flexibilitätszuschlag erstmals in Anspruch nehmen wollen. Diese Erweiterung kann zu einer flexibleren Fahrweise und damit besseren Marktintegration von Biogasanlagen führen.

Zu § 50a EEG 2021

Mit der Änderung von **§ 50a EEG 2021** wird der Flexibilitätszuschlag für frühere Bezieher der Flexibilitätsprämie beschränkt. Sowohl der Flexibilitätszuschlag als auch die Flexibilitätsprämie sollen die Anlagenbetreiber entschädigen für Investitionsmehrkosten, welche die Anlagenbetreiber durch die Einhaltung der jeweiligen Flexibilitätsanforderungen haben. So erhalten den Flexibilitätszuschlag auch Bestandsanlagen, die erfolgreich an der Ausschreibung für eine 10-jährige Anschlussförderung teilgenommen haben. Haben diese Bestandsanlagen jedoch bereits vorher die Flexibilitätsprämie erhalten, sind die Investitionskosten bereits für bis zu 50 Prozent flexibel bereitgestellter Leistung zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anschlussförderung amortisiert. Hier bedarf es für die richtige Anreizsetzung Anpassungen, um Mitnahmeeffekte und eine Doppelförderung für ein und dieselbe Leistung zu verhindern.

Zu § 50b EEG 2021

Bei der Änderung in **§ 50b EEG 2021** handelt es sich um eine redaktionelle Streichung von zwei Sätzen, deren Regelungszeitraum abgelaufen ist.

Zu § 51 EEG 2021

Die Anpassung des Zeitraums in **§ 51 Absatz 1 EEG 2021** von einer Stunde auf vier Stunden erfolgt, um den Anlagen, die unter die Regelung fallen, eine bessere Finanzierbarkeit zu ermöglichen. Erst wenn der Spotmarktpreis in vier aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, entfällt die Förderung für diese vier und alle weiteren folgenden Stunden negativer Spotmarktpreise.

Die Anpassung der Ausnahmetatbestände für den Wegfall der Vergütung bei negativen Preisen in **§ 51 Absatz 2 EEG 2021** erfolgt aufgrund der beihilferechtlichen Vorgaben der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen. Eine Vergütung bei negativen Preisen darf danach nur bei Anlagen erfolgen, die über eine installierte Leistung von weniger als 500 kW verfügen. Bei Pilotwindenergieanlagen an Land nach § 3 Nummer 37 Buchstabe b EEG 2021 und bei Pilotwindenergieanlagen auf See nach § Nummer 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes kann auch im Falle negativer Preise weiterhin eine Vergütung gezahlt werden.

Zu § 51a EEG 2021

Mit der Regelung in **§ 51a EEG 2021** wird sichergestellt, dass sich der Vergütungszeitraum um die Zeiten verlängert, in denen die Anlagenbetreiber aufgrund von negativen Preisen in mindestens vier aufeinanderfolgenden Stunden keine Vergütung erhalten haben. Ziel der Regelung ist es, dass sich der Vergütungszeitraum nur um die Zeiten negativer Preise verlängert, in denen eine Reduzierung des anzulegenden Wertes auf null erfolgt ist. Der Vergütungszeitraum soll sich gerade nicht verlängern, wenn nur an bis zu drei Stunden in Folge negative Preise auftraten. In diesen ersten drei Stunden erhalten die Anlagenbetreiber weiterhin eine Vergütung. Eine Verlängerung des Vergütungszeitraums um diese Zeiten ist daher nicht gerechtfertigt. Grundsätzlich werden mit der Verlängerung des Vergütungszeitraums Härten ausgeglichen, die aufgrund der Verschärfung des Wegfalls der Vergütung bei negativen Preisen eintreten können. Damit soll den Anlagenbetreibern eine bessere Planungssicherheit ermöglicht werden. Da sich der Vergütungszeitraum um die Zeiten negativer Preise verlängert, wird Anlagenbetreibern die Möglichkeit gegeben, nach dem regulären 20-jährigen Förderende die Stromeinspeisung mit Vergütung nachzuholen und somit die Verluste in Zeiten negativer Preise zumindest teilweise auszugleichen. Dies ist

vor allem ein wirtschaftlicher Vorteil für die Anlagenbetreiber, da nicht prognostiziert werden kann, an wieviel Stunden in den kommenden Jahren negative Preise auftreten und es dadurch zu Vergütungsausfällen im regulären Förderzeitraum kommt.

Eine Verlängerung des Vergütungszeitraums erfolgt nicht für die Anlagen, die unter die Ausnahmetatbestände des § 51 Absatz 2 EEG 2021 fallen. Diese Anlagen erhalten auch in Zeiten negativer Preise eine Vergütung, daher ist eine Verlängerung des Vergütungszeitraums nicht gerechtfertigt. Die beschriebene Verlängerung des Vergütungszeitraums erfolgt außerdem nur für Anlagen, die an einer Ausschreibung teilnehmen. Für Anlagen, die nicht an einer Ausschreibung teilnehmen und dennoch unter die Regelung des § 51 Absatz 1 EEG 2021 fallen, erfolgt keine solche Verlängerung. Der Vergütungszeitraum dieser Anlagen, endet bereits jetzt zum Ende des zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme. Diese Anlagen haben also im Vergleich zu Anlagen, die an einer Ausschreibung teilnehmen, bereits jetzt einen längeren Vergütungszeitraum. Eine weitere Verlängerung dieses Vergütungszeitraums ist nicht erforderlich.

In **§ 51a Absatz 1 EEG 2021** ist geregelt, dass bei der Verlängerung des Vergütungszeitraumes keine Einzelfallbetrachtung für jede Anlage vorgenommen wird. Vielmehr erfolgt eine Pauschalierung der Zeiten in denen die Preise in mindestens vier aufeinanderfolgenden Stunden negativ waren. Es erfolgt also eine Verlängerung um die Anzahl der Stunden, in den sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 EEG 2021 auf null verringert. Für das Jahr der Inbetriebnahme und die darauffolgenden 19 Kalenderjahre wird die Anzahl dieser Stunden addiert. Diese Summe wird dann auf den nächsten vollen Kalendertag aufgerundet. Das bedeutet, dass sich der Vergütungszeitraum für alle Anlagen, die in einem Jahr in Betrieb genommen werden, um denselben Zeitraum verlängert. Diese Pauschalierung dient der Vermeidung von zusätzlichem bürokratischem Aufwand. Andernfalls müsste für jede Anlage gesondert ermittelt werden, in welchen Zeiten negativer Preise die Anlage Strom ins Netz hätte einspeisen können. Dies wäre ein sehr hoher administrativer Aufwand.

In **§ 51a Absatz 2 EEG 2021** ist die Pflicht der Strombörsen geregelt, die Zeiten, in denen sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 EEG 2021 auf null reduziert hat, an die Übertragungsnetzbetreiber zu übermitteln, damit diese ihren Veröffentlichungspflichten nachkommen können. Da sich der Spotmarktpreis aus den gekoppelten Orderbüchern der Strombörsen ergibt, kann grundsätzlich jede der Strombörsen diese Informationen an die Übertragungsnetzbetreiber übermitteln. Es steht den Strombörsen jedoch frei, sich untereinander darauf zu einigen, dass nur eine der Strombörsen die Informationen an die Übertragungsnetzbetreiber liefern wird.

In **§ 51a Absatz 3 EEG 2021** ist die Pflicht der Übertragungsnetzbetreiber geregelt, jedes Jahr die Anzahl der Stunden, in denen sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 EEG 2021 auf null reduziert hat, für das Vorjahr zu veröffentlichen. Außerdem müssen sie ab dem Jahr 2041 jeweils die Summe dieser Zeiten für die letzten 20 Jahre veröffentlichen. Diese Summe muss zudem auf den nächsten vollen Kalendertag aufgerundet werden. Damit ist ersichtlich, um wie viele Tage sich der Vergütungszeitraum für alle jeweils 20 Jahre zuvor in Betrieb gegangenen Anlagen verlängert.

Zu § 52 EEG 2021

Die Aufhebung von **§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EEG 2017** dient der Rechtsbereinigung, da der zeitliche Anwendungsbereich dieser Norm abgelaufen ist; die Regelung gilt für die sie betreffenden Bestandsanlagen über § 100 EEG 2021 weiter.

Die Änderung in **§ 52 Absatz 2 EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 9 Absatz 6 EEG 2017.

Die Änderung in **§ 52 Absatz 3 EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der Marktstammdatenregisterverordnung.

Zu § 53 EEG 2021

Die Einfügung des neuen Absatz 2 in § 53 EEG 2021 ist aufgrund der Anschlussförderung für ausförderte Anlagen erforderlich. Mit Satz 1 des neuen **§ 53 Absatz 2 EEG 2021** wird sichergestellt, dass Betreiber von ausgeförderten Anlagen, die keine Windenergieanlagen an Land sind und eine installierte Leistung von bis zu 100 Kilowatt haben und die daher Zahlungen nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Form der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b EEG 2021 in Anspruch nehmen, eine angemessene Vergütung erhalten, die dem Marktwert des eingespeisten Stroms unter Berücksichtigung der anfallenden Vermarktungskosten entspricht. Dafür wird der anzulegende Wert, der für Strom aus ausgeförderten Anlagen nach § 23b Absatz 1 EEG 2021 dem

Jahresmarktwert entspricht, um den Betrag verringert, den die Übertragungsnetzbetreiber als Kosten für die Vermarktung dieses Stroms nach Maßgabe der Erneuerbare Energien-Verordnung ermitteln. Da dies erstmals für das Jahr 2022 möglich ist, wird der Wert des Abzugs für das Jahr 2021 gesetzlich auf 0,4 Cent pro Kilowattstunde festgelegt. Durch diese Änderung wird eine beihilferechtliche Vorgabe der Europäischen Kommission umgesetzt.

Nach **§ 53 Absatz 2 Satz 2 EEG 2021** verringert sich dieser Wert um die Hälfte für Strom aus ausgeförderten Anlagen, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind; die entsprechenden Einbauverpflichtungen ergeben sich aus § 100 Absatz 4 und 4a EEG 2021 und dem Messstellenbetriebsgesetz. Die Halbierung des Abzugs bildet die vereinfachte Vermarktung für Strom aus solchen Anlagen ab.

Für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land, deren ursprünglicher Zahlungsanspruch am 31. Dezember 2020 oder am 31. Dezember 2021 endet und die daher Zahlungen nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2021 in Form der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2021 in Anspruch nehmen, ist § 53 Absatz 1 EEG 2021 weiterhin anwendbar. Damit reduzieren sich die anzulegenden Werte dieser Anlagen ebenfalls um 0,4 Cent pro Kilowattstunde. Soweit diese Anlagen eine Anschlussförderung per Ausschreibung nach § 23b Absatz 2 EEG 2021 erhalten, können sie diese Kosten bei der Gebotsabgabe berücksichtigen.

Zu § 54a EEG 2021

Bei den Änderungen in **§ 54a EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Änderungen, ohne dass hiermit inhaltliche Änderungen verbunden sind.

Zu § 55 EEG 2021

Bei den Änderungen in **§ 55 EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Änderungen, ohne dass hiermit inhaltliche Änderungen verbunden sind. Zudem findet eine sprachliche Korrektur statt, da die Biomethananlagen erst ab dem Jahr 2022 auf die Südregion beschränkt werden, wurde das Wort Südregion gestrichen.

Zu § 56 EEG 2021

Mit der Streichung des Änderungsbefehls zu **§ 56 EEG 2017** wird ein Fehlverweis bereinigt.

Zu § 57 EEG 2021

Durch die Änderung in **§ 57 Absatz 1 EEG 2021** wird nun ermöglicht, dass die Anschlussnetzbetreiber die nach § 36k EEG 2021 erstatteten Beträge ihrerseits im Rahmen des EEG-Ausgleichsmechanismus von den Übertragungsnetzbetreibern erstattet bekommen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Die Aufhebung des **§ 57 Absatz 2 EEG 2017** und der hierauf verweisenden Normen dient der Rechtsbereinigung: Die bisherigen Regelungen im EEG 2017 zur Kostenwälzung der Umstellungskosten der PV-Nachrüstung für die 50,2 Hertz-Problematik können gestrichen werden, da dieser Umstellungsprozess bereits abgeschlossen ist. Die Streichungen tragen damit zur Entlastung des EEG 2021 von nicht mehr erforderlichen Regelungen bei.

Die Ergänzung in **§ 57 Absatz 3 EEG 2021** soll schließlich sicherstellen, dass die von den Netzbetreibern nach § 55 Absatz 9 EEG 2021 eingenommenen Pönalen an den Übertragungsnetzbetreiber weitergegeben werden und dadurch in den Belastungsausgleich einfließen.

Zu § 58 EEG 2021

Durch die Änderung in **§ 58 EEG 2021** wird ermöglicht, dass die Übertragungsnetzbetreiber die nach § 36k i.V.m. § 57 EEG 2021 erstatteten Beträge ihrerseits im Rahmen des „horizontalen Belastungsausgleichs“ wälzen können, da § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2021 entsprechend angepasst wird. Wegen der Änderung von § 58 Absatz 3 Satz 2 EEG 2021 wird auf die Begründung zu § 57 Absatz 2 EEG 2021 verwiesen.

Zu § 61 Absatz 2 Satz 1 EEG 2021

Bei der Änderung von **§ 61 Absatz 2 Satz 1 EEG 2021** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines weiteren Umlagebefreiungstatbestandes zur Herstellung von grünem Wasserstoff, der unabhängig von der Herkunft des verwendeten Stroms eine Umlagebefreiung vorsieht und damit auch für die Eigenversorgung gilt.

Zu § 61b EEG 2021

Mit der Änderung in **§ 61b EEG 2021** wird die Schwelle, bis zu der Kleinanlagen vollständig von der EEG-Umlage befreit sind von 20 kW auf 30 kW erhöht. Gleichzeitig wird die Schwelle der befreiten Arbeit von derzeit 10 MWh auf 30 MWh angehoben. Diese Regelung gilt für alle Anlagen im Sinn des § 3 Nummer 1 EEG 2021, und zwar auch unabhängig von dem Datum der Inbetriebnahme. Die Regelung gilt somit z.B. auch für ausgeführte Anlagen.

Zu § 61c EEG 2021

Mit der Änderung in **§ 61c Absatz 1 EEG 2021** wird ergänzend zu der Inkrafttretensbestimmung in Artikel 24 Absatz 2 Nummer 1 dieses Gesetzes klargestellt, dass das in § 61c EEG 2021 wiedereingeführte EEG-Umlageprivileg für KWK-Neuanlagen rückwirkend ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden ist. Damit sind die seinerzeit mit dem Energiedienstleistungsgesetz beschlossenen und zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Änderungen an dieser Regelung hinfällig und die über die nunmehr wieder geltende Regelung in den Jahren 2019 und 2020 hinausgehend gewährten Umlageprivilegien sind von den Netzbetreibern im Rahmen der nächsten Umlageabrechnung zurückzufordern. Gegen die Rückwirkung bestehen keine verfassungsrechtlichen Einwände, da die mit dem Energiedienstleistungsgesetz eingeführte Rechtslage gegen die von der Europäischen Kommission erteilte beihilferechtliche Genehmigung des Umlageprivilegs der Eigenversorgung bei KWK-Neuanlagen verstoßen hat und insoweit kein Vertrauen in den Fortbestand der Regelung begründet gewesen ist, vgl. Europäische Kommission, Ents. v. 1. August 2018, SA. 49522.

Zu § 61d EEG 2021

Aufgrund der beihilferechtlich bedingten rückwirkenden Inkraftsetzung von § 61c EEG 2021 mit Artikel 24 Absatz 2 Nummer 1 dieses Gesetzes wird auch die die seinerzeit mit der Europäischen Kommission verhandelte Übergangsregelung des **§ 61d EEG 2021** wieder rückwirkend eingeführt. Gegenüber der seinerzeitigen Fassung ergebende Änderungen sind dem Umstand geschuldet, dass zwischenzeitlich der Begriff der hocheffizienten KWK-Anlage in § 3 Nummer 29a EEG 2021 legaldefiniert worden ist. Im Übrigen wird auf die seinerzeitige Gesetzesbegründung zum Energiesammelgesetz in BT-Drucks. 19/5523 vom 6. November 2018, S. 78 f. verwiesen.

Zu § 61i EEG 2021

Die Änderungen von **§ 61i EEG 2021** erstrecken die Sanktionsregelungen bei nicht ordnungsgemäßer Meldung auf die mit den Umlagebefreiungstatbeständen zur Herstellung von Wasserstoff einhergehenden Mitteilungspflichten nach den §§ 74 und 74a EEG 2021.

Zu § 62 EEG 2021

Die Änderung **§ 62 EEG 2021** korrigiert einen redaktionellen Fehler.

Zu § 62b EEG 2021

Bei der Änderung in **§ 62b Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 EEG 2021** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Verlängerung der Übergangsfrist zum voraussetzungslosen Schätzen in § 104 Absatz 10 EEG 2021.

Zu § 63 EEG 2021

Mit der Einführung von **§ 63 Nummer 1a EEG 2021** wird eine neue Besondere Ausgleichsregelung für die Herstellung von Wasserstoff geschaffen. Ziel ist es, mit dem neu eingeführten § 64a EEG 2021 die Entwicklung von Technologien zur Herstellung von Wasserstoff zu unterstützen und eine Abwanderung der Wasserstoffproduktion ins Ausland zu verhindern. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Wasserstofftechnologien zu den Schlüsseltechnologien für eine klimaneutrale Gesellschaft gehören und angesichts der derzeit noch hohen Kosten der Wasserstoffherzeugung ein Markthochlauf – und damit verbunden sinkende Investitionskosten durch Skalierungs- und Lerneffekte – nur durch kostensenkende Rahmenbedingungen möglich ist. Da die Stromkosten für die Gesamtkosten der Wasserstoffherstellung von zentraler Bedeutung sind, wird mit der vorgesehenen Regelung eine entscheidende Grundlage für den Markthochlauf von Wasserstofftechnologien geschaffen.

Zudem wird mit der Änderung von **§ 63 Nummer 2 EEG 2021** eine neue Besondere Ausgleichsregelung für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr geschaffen. Ziel ist eine Gleichbehandlung von Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr mit den Schienenbahnen, um die intermodale Wettbewerbsfähigkeit im Verkehrssektor zu erhalten.

Zu § 64 EEG 2021

Mit der Einführung von **§ 64 Absatz 8 EEG 2021** wird sichergestellt, dass nach Inkrafttreten der Verordnung kein Stromverbrauch eines Elektrolyseurs über § 64 EEG 2021 begünstigt werden kann, wenn dieser nicht die Anforderungen der Verordnung nach § 93 EEG 2021 erfüllt und erst nach dem Inkrafttreten der Verordnung in Betrieb genommen worden ist.

Zu § 64a EEG 2021

Mit **§ 64a EEG 2021** wird ein neuer Tatbestand in der Besonderen Ausgleichsregelung für die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen eingeführt, der durch verschiedene Vereinfachungen gegenüber der Regelung in § 64 EEG 2021 insbesondere dem Markthochlauf der neuen Technologien dienen soll.

In **§ 64a Absatz 1 EEG 2021** wird bestimmt, wer sich auf den neuen Tatbestand berufen kann. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die Wasserstoff herstellen, unabhängig vom Verwendungszweck des hergestellten Wasserstoffs. Es spielt somit keine Rolle, ob der Wasserstoff in Flaschen abgefüllt oder in ein Rohrleitungsnetz geleitet wird bzw. ob er energetisch oder stofflich genutzt wird.

Die Herstellung von Wasserstoff muss jedoch den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung des Unternehmens ausmachen. Hierbei wird analog zur Branchenzuordnung auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr abgestellt. Für neu gegründete Unternehmen gilt die Sonderregelung in Absatz 4. Eine bestimmte Nachweisform ist nicht erforderlich. So könnte der Nachweis z.B. durch den Audit-Bericht oder einen Jahresabschluss geführt werden.

Die Begrenzung erfolgt nur auf Antrag des Unternehmens. § 64a und § 69b EEG 2021 stehen in einem Alternativverhältnis. Ein Unternehmen, das nach § 64a EEG 2021 begrenzt wird, kann im Hinblick auf den gleichen Stromverbrauch nicht gleichzeitig nach § 69b EEG 2021 begünstigt werden. Ein Wechsel zwischen den beiden Instrumenten ist jedoch kalenderjährlich möglich. Die Unternehmen haben hier ein Wahlrecht, welche Privilegierung sie in Anspruch nehmen möchten.

Das Unternehmen muss ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem oder, sofern das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 GWh Strom verbraucht hat, ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs geltenden Fassung betreiben.

§ 64a Absatz 2 EEG 2021 regelt den Begrenzungsumfang. Die Begrenzung erfolgt für den gesamten Stromverbrauch an der Abnahmestelle. Einen Selbstbehalt von 1 GWh besteht nicht, um auch kleinere Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff von der Privilegierung zu erfassen. Die Begrenzung erfolgt auf mindestens 15 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage. Darüber hinaus kann die EEG-Umlage bei einer Stromkostenintensität ab 20 Prozent auf höchstens 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung begrenzt werden, die das Unternehmen im arithmetischen Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre erzielt hat. Es verbleibt eine absolute Untergrenze für das Unternehmen für eine zu zahlende EEG-Umlage von 0,1 Cent pro Kilowattstunde.

Die Nachweisführung ist in **§ 64a Absatz 3 EEG 2021** geregelt. Es gelten grundsätzlich dieselben Nachweise wie in § 64 Absatz 3 EEG 2021, allerdings mit der Maßgabe, dass der Nachweis nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2021 nur vorzulegen ist, wenn eine Begrenzung nach dem sog. „Super-Cap“ (§ 64a Absatz 2 Satz 3 EEG 2021) begehrt wird. Der in § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d EEG 2021 benannte Nachweis ist zu führen. Hier besteht jedoch, wie auch bei Anträgen nach § 64 EEG 2021, die Möglichkeit, dass das BAFA bei der Entscheidung darüber, ob das antragstellende Unternehmen einer Branche mit der laufenden Nummer 78 nach Anlage 4 zuzuordnen ist und Wasserstoff herstellt, von der Klassifikation durch das Statistische Landesamt abweicht.

§ 64a Absatz 4 EEG 2021 regelt den Anspruch für neu gegründete Unternehmen. Diese Regelung entspricht weitgehend der Regelung von § 64 Absatz 4 EEG 2021 mit dem Unterschied, dass im Jahr der Neugründung und

im ersten Jahr nach der Neugründung für die Antragstellung kein Rumpfgeschäftsjahr erforderlich ist, sondern ausschließlich mit Prognosedaten gearbeitet werden darf. Der Antrag kann vom Unternehmen im Jahr der Neugründung vor der Inbetriebnahme gestellt werden. Auch vor dem Jahr der Neugründung besteht die Möglichkeit, eine Einschätzung vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einzuholen, ob das Geschäftsmodell des neuzugründenden Unternehmens unter § 64a EEG 2021 fällt. Zudem ergeht die Begrenzungsentscheidung im Jahr der Neugründung rückwirkend für den Zeitraum ab der Neugründung. Außerdem ist bis zum zweiten Jahr nach der Neugründung der Nachweis über ein Energiemanagementsystem entbehrlich. Hintergrund hierfür ist, dass der Aufbau und Nachweis eines solchen Systems ebenfalls rund ein Jahr in Anspruch nehmen kann. Nach § 64 Absatz 6 Nummer 2a EEG 2021, der wegen des Verweises in § 64a Absatz 7 EEG 2021 entsprechend anwendbar ist, gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass der Zeitpunkt der Neugründung der Zeitpunkt ist, an dem erstmals Strom zu Produktionszwecken verbraucht wird.

§ 64a Absatz 5 EEG 2021 zu den selbständigen Unternehmensteilen entspricht § 64 Absatz 5 EEG 2021 mit der Maßgabe, dass das Gesamtunternehmen nicht einer Branche des Anhangs 4 des EEG 2021 angehören muss.

Unbeschadet des Absatzes 5 wird durch **§ 64a Absatz 6 EEG 2021** eine Begrenzungsmöglichkeit auch für einen nichtselbständigen Unternehmensteil, in dem Wasserstoff elektrochemisch hergestellt wird, geschaffen. Das Gesamtunternehmen muss nicht einer Branche in Anhang 4 des EEG 2021 zugeordnet werden. Dafür muss die Anlage zur Herstellung von Wasserstoff über eigene mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen. Hier wird jedoch nicht der gesamte Stromverbrauch der Abnahmestelle, sondern nur der Stromverbrauch der Einrichtung zur Herstellung des Wasserstoffes begrenzt. Bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung werden die Aufwendungen und Erlöse zugrunde gelegt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wasserstoffproduktion stehen. Zu den Erlösen zählt der erzielte Marktpreis oder bei interner Verwendung der interne Verrechnungspreis oder etwaige Erlöse von Abfall- oder Nebenprodukten der Produktion.

Die Bundesregierung wird im Jahr 2022 und danach im Rahmen des Monitorings des EEG evaluieren, in welchem Umfang neben der elektrochemischen Wasserstoffproduktion auch andere Strommengen nach § 64a EEG 2021 (teil-) privilegiert werden. Für den Fall, dass die Befreiung dieser von der elektrochemischen Wasserstoffproduktion unabhängigen Strommengen einen unverhältnismäßigen Anteil ausmacht, wird die Bundesregierung die Befreiung auf diejenige Strommenge begrenzen, die einzig der elektrochemischen Wasserstoffproduktion zuzuordnen ist. Bei dieser Evaluierung soll auch untersucht werden, inwieweit die mit diesem Gesetz vorgelegte Regelung Anreize zu einer effizienten Herstellung von Wasserstoff setzt.

Zu § 65a EEG 2021

Mit **§ 65a EEG 2021** wird eine neue Besondere Ausgleichsregelung für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr eingeführt. Die Regelung orientiert sich im Wesentlichen an der Regelung für Schienenbahnen in § 65 EEG 2021.

Nach **§ 65a Absatz 1 EEG 2021** erfolgt bei Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr die Begrenzung der EEG-Umlage nur, wenn im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die an der betreffenden Abnahmestelle selbst verbrauchte Strommenge unmittelbar für den Fahrbetrieb elektrisch betriebener Busse im Linienverkehr verbraucht wurde und unter Ausschluss der ins Netz rückgespeisten Energie mindestens 100 Megawattstunden betrug. Zu den elektrisch betriebenen Bussen zählen batteriebetriebene Busse, Oberleitungsbusse und batteriebetriebene Busse mit Brennstoffzellen-Range-Extender.

An der betreffenden Abnahmestelle wird auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 EEG 2021 ermittelten EEG-Umlage begrenzt (**§ 65a Absatz 2 EEG 2021**).

§ 65a Absatz 3 EEG 2021 regelt, wenn Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen an einem Vergabeverfahren teilnehmen, analog § 65 Absatz EEG 2021.

§ 65a Absatz 4 EEG 2021 modifiziert § 65 Absatz 4 EEG 2021 für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen. Da nach § 42 PBefG kein Güterverkehr stattfindet, erstreckt sich die Regelung ausschließlich auf den Linienfernverkehr. Da jedoch auch Linienverkehr im Nahverkehr eigenwirtschaftlich ohne Ausschreibung erbracht werden kann, gilt Absatz 4 auch für diese Fälle.

§ 65a Absatz 5 und 6 EEG 2021 entsprechen § 65 Absatz 5 und 6.

In **§ 65a Absatz 7 EEG 2021** finden sich die Begriffsdefinitionen. Mit der Definition „elektrisch betriebene Busse“ wird klargestellt, dass die Busse nicht über einen zusätzlichen Verbrennungsmotor verfügen dürfen. Es sich also um reine Elektrobusse oder Oberleitungsbusse handeln muss. Nicht darunter fallen Hybridbusse mit Verbrennungsmotor. Hybridbusse, die sowohl Wasserstoff als auch eine elektrische Batterie einsetzen fallen jedoch darunter.

Zu § 65b EEG 2021

Der Standort der neuen Besonderen Ausgleichsregelung für Landstromanlagen wird aus systematischen Gründen verschoben und wird damit der neue **§ 65b EEG 2021**.

Bei der Änderung in **§ 65b Absatz 5 EEG 2021** handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung. Da die Definition einer Landstromanlage einem Entnahmepunkt zuordnet, ist die Streichung aus Gründen der Rechtsklarheit geboten.

Zu § 66 EEG 2021

Bei der Änderung in **§ 66 Absatz 1 EEG 2021** handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Die Änderung von **§ 66 Absatz 3 EEG 2021** regelt einerseits, dass das Antragsverfahren für Verkehrsunternehmen mit elektrischen Bussen dem der Schienenbahnen entspricht, andererseits dass Anträge für EEG-Umlagebegrenzung für Wasserstoffhersteller wie auch Landstromanlagen zum 30. September eines Jahres zu stellen sind. Eine materielle Ausschlussfrist besteht für Wasserstoffhersteller und Landstromanlagen nicht.

Zu § 67 EEG 2021

Mit der Änderung in **§ 67 Absatz 4 EEG 2021** wird festgestellt, dass die Regelungen zur Umwandlung auf alle Antragsteller in der Besonderen Ausgleichsregelung Anwendung finden.

Zu § 68 EEG 2021

Mit der Änderung von **§ 68 Absatz 1 EEG 2021** werden die Regelungen zur Rücknahme der Entscheidung auf die Herstellung von Wasserstoff nach § 64a EEG 2021, Verkehrsunternehmen mit elektrischen Bussen im Linienverkehr nach § 65a EEG 2021 und Landstromanlagen nach § 65b EEG 2021 ergänzt.

Zu § 69 EEG 2021

Mit der Änderung von **§ 69 EEG 2021** wird sichergestellt, dass alle Antragsteller und Begünstigte im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung der Auskunftspflicht und Mitteilungspflicht unterliegen.

Zu § 69b EEG 2021

Nach **§ 69b Absatz 1 EEG 2021** verringert sich der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage für Strom, der zur Herstellung von grünem Wasserstoff eingesetzt wird, auf null. Dabei ist unerheblich, auf welcher Vorschrift der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage beruht, ob es sich um Strombezug oder Eigenversorgung handelt und wer insofern Anspruchsberechtigter ist. Insofern gelten die allgemeinen Vorschriften (§§ 60 ff. EEG 2021). Voraussetzung ist jedoch, dass die Anlage zur Herstellung des grünen Wasserstoffs, sofern in dieser auch Strom aus dem Netz verbraucht werden kann, über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist. Nach Absatz 1 Satz 2 gilt Satz 1 nur, wenn in dem Kalenderjahr keine Begrenzung nach § 64a EEG 2021 erfolgt ist. Dementsprechend schließen sich die § 64a EEG 2021 und § 69b EEG 2021 aus. Es kann jedoch durch Antragstellung nach § 64a EEG 2021 kalenderjährlich zwischen den Systemen gewechselt werden. Die Unternehmen haben hier ein Wahlrecht, welche Privilegierung sie in Anspruch nehmen möchten.

Zur Abgrenzung der Strommengen, die zur Herstellung von grünem Wasserstoff eingesetzt werden, von sonstigen Stromverbräuchen des Unternehmens gelten ebenfalls die allgemeinen Vorschriften (vgl. § 62b EEG 2021). Auch hinsichtlich der Mitteilungspflichten gelten die allgemeinen Vorschriften, vgl. § 70 ff. EEG 2021.

§ 69b Absatz 2 Nummer 1 EEG 2021 regelt, dass Absatz 1 erst anwendbar ist, wenn eine Verordnung nach § 93 EEG 2021 für den Anwendungsbereich dieses Paragraphen erlassen wurde. Es ist beihilferechtlich geboten, eine gesetzliche Vollbefreiung nur für grünen Wasserstoff vorzusehen. Gleichzeitig ist eine rechtssichere Definition von grünem Wasserstoff erst möglich, wenn entsprechende nationale und europäische Diskussions- und Umsetzungsprozesse auch mit Blick auf die Europäische Erneuerbare-Energien-Richtlinie („RED II“) abgeschlossen

sind. Daher ist in § 93 EEG 2021 eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, um die Anforderungen an grünen Wasserstoff nach Abschluss dieser Prozesse zu regeln. Bis zu diesem Zeitpunkt kann auch § 69b EEG 2021 nicht wirksam werden.

§ 69b Absatz 2 Nummer 2 EEG 2021 regelt zudem eine Befristung der Regelung, nach der Absatz 1 nur auf Einrichtungen zur Herstellung von grünem Wasserstoff anwendbar sind, die vor dem 1. Januar 2030 in Betrieb genommen wurden. Hintergrund der Befristung ist, dass die in § 69b EEG 2021 geregelte gesetzliche Vollbefreiung einen wichtigen Impuls zur Förderung des Markthochlaufs von Wasserstoff geben soll. Es wird davon ausgegangen, dass die Markthochlaufphase von Wasserstoff bis 2030 abgeschlossen ist und eine gesetzliche Vollbefreiung von der EEG-Umlage für die Wirtschaftlichkeit der Wasserstoffproduktion ab diesem Zeitpunkt nicht mehr notwendig sein wird.

Zu § 71 EEG 2021

Aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Anforderungen im Hinblick auf Einsatzstoffe, Wärmenutzungen, Technologien und Einsatzstoffe erfolgt durch die Änderung von **§ 71 Nummer 3 EEG 2021** eine Vereinfachung, mit der klargestellt wird, dass die in den für die Anlagen jeweils geltenden Normen Anwendung finden und gegenüber dem Netzbetreiber darzulegen sind.

Zu § 72 EEG 2021

Hinsichtlich der Änderungen von **§ 72 Absatz 1 EEG 2021** wird auf die Begründung zu § 57 Absatz 2 EEG 2021 verwiesen. Darüber hinaus wird die bisherige Regelung redaktionell in zeitlicher Hinsicht angepasst, ohne dass hiermit inhaltliche Änderungen verbunden sind.

Zu § 73 EEG 2021

Die Korrektur in **§ 73 Absatz 3 EEG 2021** erfolgt, um korrekt auf die Veröffentlichungspflichten in Anlage 1 Nummer 5 EEG 2021 zu verweisen. Dort sind die Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber geregelt. Die Streichung in § 73 Absatz 3 EEG 2021 erfolgt zur Rechtsbereinigung.

Zu § 74 EEG 2021

Mit dem neuen **§ 74 Absatz 2 Satz 5 EEG 2021** werden die Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, im Rahmen der Strommengenmitteilung die Strommengen, für die eine Umlagebefreiung nach § 69b EEG 2021 geltend gemacht wird, separat zu melden. Einer Änderung der Mitteilungspflichten zu den Basisangaben nach § 74 Absatz 1 EEG 2021 bedarf es nicht, da bereits nach geltendem Recht nach Absatz 1 Nummer 2 anzugeben ist, ob und auf welcher Grundlage die EEG-Umlage sich verringert oder entfällt.

Zu § 74a EEG 2021

Mit den Änderungen von **§ 74a Absatz 2 und 3 EEG 2021** werden die Mitteilungspflichten von Eigenerzeugern und Eigenversorgern um die Tatbestände der EEG-Umlagebefreiung bei der Herstellung von Wasserstoff ergänzt. Einer Änderung der Mitteilungspflichten zu den Basisangaben nach § 74a Absatz 1 EEG 2021 bedarf es nicht, da bereits nach geltendem Recht nach Absatz 1 Nummer 3 anzugeben ist, ob und auf welcher Grundlage die EEG-Umlage sich verringert oder entfällt.

Zu § 76 EEG 2021

Die Änderung in **§ 76 Absatz 2 Satz 2 EEG 2021** bereinigt einen Verweisfehler.

Zu § 77 EEG 2021

Die Änderung in **§ 77 Absatz 4 Satz 2 EEG 2021** bereinigt den zeitlichen Anwendungsbereich der Norm.

Zu § 84a EEG 2021

Mit dem Messstellenbetriebsgesetz wurde im Jahre 2016 nicht nur ein neues Stammgesetz dem klassischen Energierecht hinzugefügt, sondern auch eine Digitalisierungsstrategie für die Energiewende vorgegeben, die bereichsbezogen vom EEG 2021 aufgegriffen und umgesetzt wird. In dem Maße, wie sich die bereichsspezifischen technischen Vorgaben der §§ 9, 10b und 100 Absatz 4 und 4a EEG 2021 erweitern und damit den Einsatz- und Aufgabenbereich von Smart-Meter-Gateways konkretisieren, werden auch die Aufgaben bzw. die Betrachtungsräume des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erweitert, **§ 84a EEG 2021** verdeutlicht dies.

Zukünftig werden ausschließlich Smart-Meter-Gateways für den Rollout bei Erzeugungsanlagen nach dem EEG und KWKG nach den §§ 29 ff. MsbG freigegeben werden können, wenn seitens BSI die technische Möglichkeit nach § 30 MsbG auch mit Bezug auf die jeweils geltenden Anforderungen der §§ 9, 10b und 100 EEG 2021 festgestellt werden kann. Ein neuer Aufgabenschwerpunkt entsteht, eigene Analysen im Rahmen der Marktanalyse nach § 30 MsbG sind dazu erforderlich. Auch die Ausrichtung der Standards (Schutzprofile und Technische Richtlinien) nach dem neuen Rechtsrahmen erweitert bzw. vertieft die Aufgaben auch des BSI.

Damit erhöht sich auch der Erfüllungsaufwand des BSI, weil mit der beschleunigten Integration von steuerbaren Erneuerbaren-Energie-Anlagen über das intelligente Messsystem in das intelligente Energienetz sowohl der Standardisierungsaufwand zur Bereitstellung der ergänzenden BSI-Standards in Form von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien als auch der Prüfungsaufwand zum Stand der Umsetzung im Rahmen der Marktanalyse und die Vorbereitung der Markterklärung (weiterentwickelte Aufgaben des BSI nach § 30 MsbG) zunimmt.

Um diese kritische Infrastruktur vor IT-Sicherheitsrisiken zu schützen, erfordert das im EEG 2021 niedergelegte Konzept zur sicheren Integration von (steuerbaren) Anlagen über die sichere Smart-Meter-Gateway-Infrastruktur auch eine dauerhafte Personalaufstockung der entsprechenden Spezialabteilung beim BSI um 5 Planstellen (4 höherer Dienst, 1 gehobener Dienst) mit Personalkosten in Höhe von jährlich 357.212,00 € (1 x Laufbahn g.D.: Durchschnittlich 44.860 € + 4 x Laufbahn h.D.: Durchschnittlich 78.088 € = Personalkosten in Höhe von jährlich 357.212 Euro). Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll im jeweiligen Einzelplan aufgefangen werden.

Zu § 85 EEG 2021

§ 85 Absatz 2 Nummer 15 EEG 2021 soll der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen dienen, die dadurch entstehen können, dass Biomethananlagen im Rahmen der gesonderten Biomethananausschreibung einen Zuschlag erhalten, im Wettbewerb zu Anlagen nach § 43 EEG 2017 treten und aufgrund einer etwaig durch Ausschreibung bestimmten höheren Vergütung als in § 43 EEG 2021 vorgesehen diese Anlagen vom Beschaffungsmarkt für Bioabfälle letztlich verdrängen würden. Zur konkreten Bestimmung sind jedoch die ersten Erfahrungswerte aus der Ausschreibung für südliche Biomethananlagen abzuwarten. Die Regelung soll dem Gedanken von § 39i Absatz 3 EEG 2021 entsprechen. Ebenso ist die dortige Degressionsregelung anzuwenden.

Bei den übrigen Änderungen in § 85 EEG 2021 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 85a EEG 2021

Bei den Änderungen in **§ 85a EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 86 EEG 2021

Die Änderung in **§ 86 Absatz 1 EEG 2021** bereinigt einen fehlerhaften Verweis.

Zu § 88 EEG 2021

Die Änderung in **§ 88 Nummer 2 EEG 2021** bereinigt einen fehlerhaften Verweis.

Zu § 88a EEG 2021

Die Änderungen in **§ 88a Absatz 1 Nummer 13 EEG 2021** sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 88d EEG 2021

Die Änderung in **§ 88d EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 89 EEG 2021

Die Änderung in **§ 89 Absatz 2 EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 90 EEG 2021

Eine Änderung von **§ 90 EEG 2021** war nicht erforderlich. Die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung regelt bestimmte ökologische und sonstige Anforderungen an einen nachhaltigen Anbau und an die durch den Anbau in Anspruch genommenen Flächen. Dazu zählt auch die Möglichkeit, eine Verpflichtung zur Anlegung eines Blühstreifens um Maisfelder einzuführen, wenn die eingesetzte Ernte in EEG-Anlagen eingesetzt wird. Eine solche Regelung wird in dem europarechtlich zulässigen Umfang mit der anstehenden Novelle der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung eingeführt.

Zu § 91 EEG 2021

Bei der Änderung in **§ 91 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2021** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen **§ 53 Absatz 2 EEG 2021**. Da der Wert des Abzugs für die Vermarktungskosten für Strom aus ausgeführten Anlagen bis zu 100 kW, die keine Windenergieanlagen an Land sind, ab 2022 von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt werden soll, sollen hierfür Anforderungen geregelt werden können. Hiermit wird auch ein Gleichlauf zur Ermittlung der EEG-Umlage sichergestellt, für die schon bislang per Rechtsverordnung Anforderungen geregelt werden können.

Zu § 92 EEG 2021

Die Änderung in **§ 92 EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 93 EEG 2021

§ 93 EEG 2021 ermächtigt die Bundesregierung, ohne Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung zu erlassen, um Anforderungen an die Herstellung von grünem Wasserstoff zu regeln. Die Rechtsverordnung muss nach **§ 96 Absatz 4 EEG 2021** erstmals spätestens zum 30. Juni 2021 erlassen werden und sich auf **§ 64a** und **§ 69b EEG 2021** beziehen.

Nach Satz 1 Nummer 1 kann bestimmt werden, dass **§ 64a EEG 2021** nur noch von Unternehmen in Anspruch genommen werden kann, die grünen Wasserstoff herstellen.

Nach Satz 1 Nummer 2 können Anforderungen an die Herstellung von grünem Wasserstoff bestimmt werden. Bei Nummer 2 Buchstabe a ist der Anknüpfungspunkt der Anforderungen das Unternehmen nach **§ 64a EEG 2021**, bei Nummer 2 Buchstabe b ist der Anknüpfungspunkt die Herstellung des grünen Wasserstoffs nach **§ 69b EEG 2021**. Es können inhaltliche, räumliche oder zeitliche Anforderungen gestellt werden, um sicherzustellen, dass nur Wasserstoff als grüner Wasserstoff gilt, der – entsprechend dem Glossar der Nationalen Wasserstoffstrategie – ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde und mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung vereinbar ist; hierbei sind auch die entsprechenden Infrastrukturen für die Versorgung mit Wasserstoff (z.B. Wasserstoffnetze) und die Nähe zu den Verbrauchern zu berücksichtigen. In jedem Fall muss in der Verordnung – gewissermaßen als Mindestanforderung an die Herstellung von grünem Wasserstoff – bestimmt werden, dass für die Herstellung des Wasserstoffs nur Strom aus erneuerbaren Energien verbraucht werden darf, der keine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz in Anspruch genommen hat (insbesondere sog. Power-Purchase-Agreements (PPA) aus ungefordertem Strom), und dass sich die Einrichtung zur Herstellung des Wasserstoffs systemdienlich ins Stromnetz integrieren lassen muss. Die Anforderungen können im Sinn eines „phase-in“-Ansatzes zeitlich gestaffelt ausgestaltet werden, so dass in einer Markthochlaufphase geringere Anforderungen gestellt werden, die mit zunehmender Marktreife der Technologien schrittweise erhöht werden.

Nach Satz 1 Nummer 3 kann die Verordnung im Anwendungsbereich des **§ 69b EEG 2021** auch mit unterschiedlichen Anforderungen und entsprechend unterschiedlichen Rechtsfolgen (Begrenzung der EEG-Umlage auf einen bestimmten Prozentsatz bzw. Begrenzung auf null) ausgestaltet werden. So kann z.B. vorgesehen werden, dass bei Erfüllung geringerer Anforderungen die EEG-Umlage lediglich auf 15 Prozent reduziert wird, und bei Erfüllung strengerer Anforderungen die EEG-Umlage gänzlich entfällt. Auf diese Weise können z.B. Anreize für zusätzlichen Zubau erneuerbarer Erzeugungskapazitäten und/oder für eine systemverträgliche Integration der Wasserstoffherzeugung ins Stromsystem gesetzt werden.

Nach Satz 1 Nummer 4 kann in der Verordnung zudem die Nachweisführung für die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 2 und 3 geregelt werden. Die Nachweisführung sollte geeignet sein, Missbrauch zu vermeiden und für den Anwendungsbereich des **§ 64a EEG 2021** dem BAFA eine ausreichende Entscheidungsgrundlage bieten. Gleichzeitig sollte die Nachweisführung so unbürokratisch wie möglich ausgestaltet werden, um den Bürokratieaufwand auf das nötige Mindestmaß zu reduzieren und insbesondere auch kleinen und mittleren Unternehmen den Markteintritt nicht zu erschweren.

Nach Satz 1 Nummer 5 kann für den Anwendungsbereich des **§ 64a EEG 2021** geregelt werden, wie schutzwürdiges Vertrauen, das Unternehmen vor dem Erlass der Verordnung gebildet haben, geschützt wird. Dabei soll insbesondere für Projekte in einer Markthochlaufphase Investitionssicherheit geschaffen werden, so dass diese

auch nach Inkrafttreten der Verordnung keine unzumutbaren nachträglichen Verschärfungen der für sie in der Anfangsphase geltenden Bedingungen zu befürchten haben.

Nach Satz 1 Nummer 6 können schließlich besondere Bestimmungen zu Demonstrations- und Pilotvorhaben getroffen werden.

Zu § 94 EEG 2021

Bei der Änderung von **§ 94 Nummer 1 Buchstabe b** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Mit der Änderung von **§ 94 Nummer 2 EEG 2021** wird klargestellt, dass die Durchschnittsstrompreisverordnung (DSPV) auch für die neue Besondere Ausgleichsregelung für die Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen gilt, wenn diese die Begrenzung auf das „Super-Cap“ in Anspruch nehmen wollen.

Zu § 95 EEG 2021

Die Verordnungsermächtigung in **§ 95 Nummer 2 EEG 2021** ermöglicht die Erstreckung der Verpflichtungen aus § 9 Absatz 1 oder Absatz 1a EEG 2021 auf Neuanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 25 kW. Mittels Verordnung können also sowohl Sicht- und Steuerbarkeit über Smart-Meter-Gateways (Pflichten nach Absatz 1) auch für Anlagen unterhalb von 25 kW als auch die Sichtbarkeit (Ausstattung mit intelligenten Messsystemen) für Anlagen z.B. unterhalb von 7 kW vorgeschrieben werden. Die Rechtsverordnung kann daneben Regelungen zum unteren Schwellenwert und kostenschützende Preisobergrenzen vorsehen. Die Verordnung bedarf nach § 96 Absatz 1 der Zustimmung des Bundestages. Sie wird erstmals spätestens bis zum 30. Juni 2021 erlassen. Die Zustimmung gilt nach § 96 Absatz 2 Satz 3 EEG 2021 als erteilt, falls der Bundestag sich nach Ablauf von sechs Sitzungswochen nicht mit der Rechtsverordnung befasst.

Die Verordnungsermächtigung in **§ 95 Nummer 3 EEG 2021** erlaubt der Bunderegierung, die Regelung des § 36k EEG 2021 auf andere Neuanlagen als Windenergieanlagen an Land auszuweiten. Die Verordnung steht nach § 96 Absatz 1 EEG 2021 unter dem Zustimmungsvorbehalt des Bundestages.

Mit der Ergänzung in **§ 95 Nummer 3a EEG 2021** wird die Verordnungsermächtigung zugunsten der Bundesregierung zur Regelung einer Ausschreibung der Anschlussförderung geschaffen. Die Verordnung soll so schnell wie möglich, spätestens zum 30. Juni 2021 erlassen werden. Die Verordnung muss dabei die folgenden Eckpunkte enthalten:

- Die Gebotstermine, zu denen die Ausschreibungen durchgeführt werden, müssen festgelegt werden. In einer ersten Ausschreibungsrunde wird die Anschlussförderung in den Jahren 2021 und 2022 ausgeschrieben. An diese Ausschreibung können ausgeförderte Anlagen teilnehmen, deren ursprünglicher Förderanspruch zum 31. Dezember 2020 endet. Dieser Gebotstermin sollte möglichst zwei Monate nach Inkrafttreten der Verordnung durchgeführt werden. In einer zweiten Ausschreibungsrunde wird die Anschlussförderung für das Jahr 2022 ausgeschrieben. An dieser Ausschreibung können ausgeförderte Anlagen teilnehmen, deren ursprünglicher Förderanspruch zum 31. Dezember 2021 endet. Außerdem können an dieser Ausschreibung Anlagen teilnehmen, deren ursprünglicher Förderanspruch zum 31. Dezember 2020 endet, die jedoch in der vorherigen Ausschreibung keinen Zuschlag erhalten haben. Dieser Gebotstermin soll voraussichtlich am 1. November 2021 durchgeführt werden.
- Die teilnahmeberechtigten Bieter für die jeweiligen Gebotstermine werden festgelegt. Teilnahmeberechtigt sollen nur Windenergieanlagen sein, die sich auf einer Fläche befinden, auf der die Errichtung einer neuen Windenergieanlage an Land planungsrechtlich nicht zulässig ist. Diese Anlagen können gerade kein Repowering durchführen. Bei allen anderen Anlagen wird vermutet, dass ein Repowering durchgeführt werden kann und sie daher zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlage keine Förderung benötigen.
- Die Ausschreibungsvolumina werden ebenfalls in der Verordnung festgelegt. Dabei soll das Ausschreibungsvolumen für eine Anschlussförderung, die im Jahr 2021 beginnt, 1 500 Megawatt betragen. Das Ausschreibungsvolumen für eine Anschlussförderung im Jahr 2022 soll 1 000 Megawatt betragen. Damit beträgt das Ausschreibungsvolumen rund 40 Prozent der in dem jeweiligen Kalenderjahr aus der Förderung ausscheidenden Anlagen: Im Jahr 2021 wird mit einem Ausscheiden von 3,7 Gigawatt gerechnet und für das Jahr 2022 mit 2,4 Gigawatt. Mit diesen Ausschreibungsvolumina sind die repowerbaren Standorte herausgerechnet und ein Wettbewerbsniveau wird sichergestellt. Allerdings kann in der Verordnung von diesen

Volumina auch abgewichen werden. Dies kann erforderlich sein, wenn neue Erkenntnisse die Ausschreibung höherer oder niedrigerer Volumina erforderlich machen.

- Mit der Verordnung wird auch festgelegt, dass das Referenzertragsmodell anwendbar ist.
- Mit der Verordnung muss auch ein Höchstwert festgesetzt werden. Hierfür gibt § 95 Nummer 3a Buchstabe d eine Bandbreite von 3,0 bis 3,8 Cent vor, die der in der Verordnung konkretisiert werden muss. Dies ist der anzuliegende Wert in der Einspeisevergütung.
- Zudem müssen Regelungen zu einer Begrenzung der Zuschläge auf 80 Prozent der abgegebenen Gebote im Fall einer Unterzeichnung der Ausschreibung in der Verordnung enthalten sein. In diesem Fall werden nur 80% der Gebote bezuschlagt.

Zu § 96 EEG 2021

Durch die Änderung in **§ 96 Absatz 1 EEG 2021** wird auch die Verordnungsermächtigung der Bundesregierung unter Zustimmungsvorbehalt des Bundestages gestellt, wonach die Regelung des § 36k EEG 2021 (finanzielle Beteiligung der Kommunen) auf weitere Anlagen als neue Windenergieanlagen an Land ausgeweitet werden kann. Zudem werden die Güllekleinanlagenverordnung nach § 88b EEG 2021 und die Verordnung zu Anforderungen an Grünen Wasserstoff § 93 EEG 2021 unter Zustimmungsvorbehalt des Bundestages gestellt.

Der neue **§ 96 Absatz 4 EEG 2021** bestimmt die Zeitpunkte, bis zu denen die Rechtsverordnungen nach § 93 und nach § 95 Nummer 2 und 3a EEG 2021 erstmals spätestens erlassen werden müssen. Diese Verordnungen sollen spätestens zum 30. Juni 2021 erlassen werden. Die Bundesregierung strebt einen früheren Erlass an; insbesondere soll die Verordnung nach § 95 Nummer 2 EEG 2021 bereits im April 2021 erlassen werden. Für den Erlass dieser Verordnung wird eine Kosten-Nutzen-Analyse vorgelegt.

Zu § 97 Absatz 5 EEG 2021

Der neue **§ 97 Absatz 5 EEG 2021** soll die Arbeitsfähigkeit des Kooperationsausschusses gewährleisten: Zusätzlich zur Personalaufstellung für das im BMWi angesiedelte Sekretariat ist eine externe Unterstützung notwendig, um die umfangreiche Datenbeschaffung und Datenauswertung bei den Ländern zu bündeln und somit für das BMWi aufzubereiten. Es handelt sich um eine Aufgabe, die eine hohe Fachkompetenz bei Fragen der Planung und Genehmigungen von Windenergieanlagen in Ländern und Kommunen erfordert. Zudem bedarf es angesichts der schwierigen Diskussionen einer Institution, die allgemein anerkannt ist und breite Unterstützung genießt.

Zu § 98 Absatz 1 EEG 2021

Der Mehraufwand für die Datenerhebung der Länder zu landeseigenen und kommunalen Flächen nach **§ 98 Absatz 1 Nummer 4 und 5 EEG 2021** wird als unverhältnismäßig angesehen. Die entsprechenden Berichtspflichten der Länder nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 entfallen daher.

Die Berichte der Länder nach Absatz 1 sollen in einer einheitlichen und standardisierten Form übermittelt werden, um die Vergleichbarkeit der Daten auf Bundesebene sicherzustellen. BMWi wird den Ländern daher klare Formatvorgaben für die zu berichtenden Daten vorlegen. Für den Übergangszeitraum, bis diese Formatvorgaben zur Verfügung stehen, können die Länder das Format der zu übermittelnden Daten nach Absatz 1 selbst bestimmen.

Zu § 100 EEG 2021

Durch die Änderung von **§ 100 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2021** werden nun alle Zuschläge in die Übergangsregelung einbezogen, die unter dem EEG 2017 erteilt wurden oder noch erteilt werden. Denn es sind noch Gerichtsverfahren anhängig zum Ausschreibungsverfahren des EEG 2017 – dort erteilte Zuschläge sind nach den Vorschriften des EEG 2017 zu behandeln, da die Gebote nach den Regeln dieses Gesetzes abgegeben wurden. Außerdem wird durch die Änderung der pandemiebedingten Gefahr einer verzögerten Auswertung der Gebotstermine zum 1. Dezember 2020 begegnet: Zuschläge dieses Gebotstermins sollen dem EEG 2017 unterliegen.

Die Aufnahme der Pilotwindenergieanlagen in die Übergangsbestimmungen in **§ 100 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021** wird das EEG 2017 für solche Anlagen für anwendbar erklärt, deren Pilot-Status behördlich vor dem 1. Januar 2021 festgestellt worden ist. Durch die behördliche Feststellung ist ein schützenswerter Vertrauenstatbestand geschaffen worden.

Die Ergänzung in **§ 100 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2021** berichtigt einen redaktionellen Fehler; ohne diese Änderung würden Verstöße gegen § 10b EEG 2021 bei Bestandsanlagen sanktionslos sein.

Mit der Änderung in **§ 100 Absatz 2 Nummer 11 EEG 2021** wird ein redaktioneller Fehler behoben und der Flexibilitätszuschlag auch auf 65 Euro für Bestandsanlagen erhöht, welche den Flexibilitätszuschlag erstmalig in Anspruch nehmen. Zudem handelt es sich um eine Folgeänderung der Einführung von § 50 Absatz 3 EEG 2021.

Die Neufassung in **§ 100 Absatz 2 Nummer 12 EEG 2021** ist eine Folgeänderung der Einführung von § 50 Absatz 3 EEG 2021. Zudem wird der Anwendungsbereich der Aufhebung des Flex-Deckels und Einführung des neuen Qualitätskriteriums für Flexibilität auf die sog. „Stichtagsanlagen“ nach § 100 Abs. 4 EEG 2017 erweitert. Diese Anlagen wurden nach dem 1.8.2014 und vor dem 1.1.2015 in Betrieb genommen und hatten nach dem EEG 2014 und 2017 grundsätzlich die Möglichkeit, noch die Flexibilitätsprämie zu erhalten. Haben diese Anlagen sich noch nicht unter der Flexibilitätsprämie flexibilisiert, können so auch sie von der Aufhebung des Flex-Deckels profitieren.

Mit der Änderung in **§ 100 Absatz 3 EEG 2021** erfolgt eine Verweiskorrektur.

§ 100 Absätze 4 und 4a EEG 2021 regeln technische Vorgaben für Bestandsanlagen. Die Struktur orientiert sich an den Regelungen für Neuanlagen in § 9 EEG 2021. Auch hier gilt: Entsprechend dem Digitalisierungsgrad (Ausstattung mit intelligenten Messsystemen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes) sehen die Regelungen differenzierte technologische Ansätze für die Netzintegration vor. Insoweit kann auf die Begründung zu § 9 EEG 2021 verwiesen werden. Dies gilt insbesondere für die von der Anlagengröße auch hier unabhängigen Vorgaben für Fälle des Zusammentreffens von Anlagen nach dem EEG und steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG. § 100 Absatz 4b EEG 2021 stellt klar, dass die Größe der Anlage entsprechend den Regelungen des § 9 Absatz 3 EEG 2021 bestimmt wird.

Der neue **§ 100 Absatz 5 Satz 2 EEG 2021** stellt einen nahtlosen Übergang von der Förderung in die „Post-Förderung“ bei den ausgeförderten Anlagen zum Jahreswechsel 2020/21 sicher: Um für ausgeförderte Anlagen, die zum 31. Dezember 2020 ihren Förderanspruch verlieren, kurzfristig einen Wechsel in den EEG-Netzbereitbilanzkreis oder in einen anderen Bilanzkreis für die sonstige Direktvermarktung zu ermöglichen, werden die Wechselfristen in § 21c Absatz 1 Satz 1 EEG 2021 so angepasst, dass ein Wechsel in diesen Fällen auch noch bis zum 18. Dezember 2020 erfolgen kann; ein eigentlich vorliegender Fristverstoß wird somit legalisiert. Da die Anschlussregelung erst zum 1. Januar 2021 in Kraft tritt, die Wechsel aber nach EEG 2017 bis zum 30. November 2020 hätten mitgeteilt werden müssen, ist eine Anpassung erforderlich, um kurzfristig Rechtssicherheit zu schaffen und nachteilige Rechtsfolgen zu vermeiden. Diese Fristverlängerung findet zu einer Anwendung auf Fälle, in denen Einzelanlagen oder gemeinsam gemessene Anlagen ihren ursprünglichen Förderanspruch zum 1. Januar 2021 verlieren. Zum anderen sind auch Erzeugungskonstellationen erfasst, bei denen Strommengen aus förderfähigen und ab dem 1. Januar 2021 ausgeförderten Anlagen gemeinsam gemessen und abgerechnet werden. Die für den Erhalt des teilweisen Förderanspruchs notwendige Trennung der Strommengen (durch „Tranchenbildung“ im Rahmen der geltenden Marktprozesse oder durch Bildung separater Marktlokationen mit entsprechenden Untermessungen) soll ebenfalls kurzfristig vor dem Inkrafttreten des EEG 2021 ohne Sanktionen ermöglicht werden. Zudem wird § 100 Absatz 5 EEG 2021 um eine Verweis auf § 23b EEG 2021 ergänzt. Diese Ergänzung erfolgt, da auch in § 23b EEG 2021 Regelungen zu ausgeförderten Anlagen enthalten sind, die für diese Anlagen für anwendbar erklärt werden müssen.

Mit der neuen Übergangsvorschrift des **§ 100 Absatz 6 EEG 2021** wird sichergestellt, dass sämtliche Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der Registrierungs Vorschriften im EEG 2009 bzw. der Anlagenregisterverordnung keinen Registrierungspflichten unterlagen, nicht nach dem EEG 2021 sanktioniert werden, wenn sie der Registrierungspflicht nach § 5 i.V. mit § 25 Marktstammdatenregisterverordnung nicht nachkommen.

Mit der Regelung wird klargestellt, dass alle Anlagen, die ihrer Meldepflicht im PV-Portal oder dem Anlagenregister nachgekommen sind, von § 52 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 EEG 2021 nicht erfasst werden. Denn alle Solaranlagen mit einer Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2009 traf eine Meldepflicht an das PV-Meldeportal der Bundesnetzagentur bis zur Inbetriebnahme des Marktstammdatenregisters. Außerdem mussten alle Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, die nicht Solaranlagen sind, im Anlagenregister erfasst werden. Kamen die Betreiber der Anlagen einer dieser beiden Pflichten nach, werden die Anlagen ohnehin nicht von § 52 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 3 Nummer 1 EEG 2021 erfasst. Diejenigen Anlagen, die noch

nie gemeldet wurden, weil sie nach dem EEG in den verschiedenen Fassungen i.V. mit der Anlagenregisterverordnung oder der Marktstammdatenregisterverordnung noch keine Meldepflicht traf, unterliegen hingegen erstmals der Meldepflicht des § 5 MaStRV und könnten damit von einer der Sanktionen § 52 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 EEG 2021 erfasst sein. Die neue Vorschrift verhindert demnach, dass diese Sanktion greift. Die Fälligkeitsregel § 23 MaStRV und deren Verschiebungen bleiben davon unberührt.

Gesunkene Stromerträge u.a. aufgrund des Klimawandels stellen insbesondere „kleine“ Wasserkraftanlagen vor große Herausforderungen. Mit dem neuen § 100 Absatz 7 EEG 2021 erhalten bestehende Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung bis zu 500 Kilowatt daher einen Bonus in Höhe von 3 Cent pro kWh. Der Bonus gilt für Anlagen, die nach dem EEG 2000 vergütet werden, für 10 Jahre, da für diese Anlagen kein Vergütungszeitraum festgelegt ist. Bei allen anderen Anlagen gilt der Bonus bis zum Ende des Vergütungszeitraums.

§ 100 Absatz 8 EEG 2021 überführt die bisher in Artikel 5 Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc der NABEG-Novelle enthaltene Übergangsvorschrift zum neuen Redispatch-Regime in das neue EEG 2021. Die Regelungen gelten sowohl für Bestandsanlagen nach § 100 Absatz 1 EEG 2021 als auch für Erneuerbare-Energien-Anlagen, die vom 1. Januar bis 30. September 2021 unter Geltung des EEG 2021 in Betrieb genommen werden.

Nach **§ 100 Absatz 9 EEG 2021** ist die neue Bestimmung des § 48 Absatz 5 EEG 2021 nicht anzuwenden auf Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 300 kW bis einschließlich 750 kW, die auf, an, oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet und vor dem 1. April 2021 in Betrieb genommen worden sind. Mit dieser Übergangsfrist wird berücksichtigt, dass aktuell Projekte in Planung sind, welche die neue Regelung in § 48 Absatz 5 EEG 2021 nicht voraussehen konnten und aufgrund eines vergleichsweise niedrigen Eigenverbrauchsanteils mit einer Einspeisevergütung nur für 50 Prozent der erzeugten Strommenge nicht wirtschaftlich betrieben werden könnten.

Zu § 101 EEG 2021

Mit der Neufassung von **§ 101 EEG 2021** wird eine Anschlussförderung für Altholz-Anlagen eingeführt. Altholz mit Ausnahme von Industrierestholz wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2012 aus der Biomasseverordnung gestrichen. Aufgrund der Übergangsregelung in § 66 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2012 konnten Altholzanlagen noch bis zum 1. Januar 2013 unter der alten Biomasseverordnung in Betrieb gehen. Für Altholz-Anlagen, die somit bis zum 1. Januar 2013 einen Vergütungsanspruch unter dem EEG 2021 erworben haben, wird nun eine einmalige Anschlussförderung bis zum 31. Dezember 2026 eingeführt. Ziel ist eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen zwischen den Altholzanlagen und die Vermeidung von Marktverzerrungen am Altholzmarkt. Die Förderung ist gleitend degressiv ausgestaltet: Im Jahr 2021 und 2022 erhalten die Anlagen 100 Prozent ihrer früheren Vergütung und in den Jahren 2023 80 Prozent, 2024 60 Prozent, 2025 40 Prozent und 2026 20 Prozent. Im Jahr 2026 werden über 90 Prozent der Anlagen keinen finanziellen Anspruch auf EEG-Förderung mehr erhalten. Der Einspeisevorrang besteht für alle Altholz-Anlagen unabhängig von ihrem Inkrafttreten, da Altholz unter den weiten Biomassebegriff des EEG fällt.

§ 101 EEG 2017 war aufgrund der Übergangsregelung des § 100 EEG 2021 entbehrlich geworden.

Zu § 103 EEG 2021

Bei der Änderung in **§ 103 Absatz 1 EEG 2021** werden die Corona-Sonderregelungen um ein weiteres Jahr verlängert, da auch im Jahr 2021 noch mit Auswirkungen der COVID19-Pandemie zu rechnen ist.

Bei der Änderung in **§ 103 Absatz 2 EEG 2021** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 104 EEG 2021

Die Übergangsbestimmung des **§ 104 Absatz 1 EEG 2021** dient der Klarstellung, dass vor dem Inkrafttreten der auf Grundlage des § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlassenen Gebührenverordnung am 1. Oktober 2021 die bis zum 30. September 2021 geltenden Gebührenverordnungen anzuwenden sind. Dies gilt auch für solche individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen, die vor dem Inkrafttreten der Gebührenverordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden. Wird der Gebührenbescheid also erst nach dem 30. September 2021 erstellt, wurde die Leistung jedoch bereits vor diesem Datum beantragt oder begonnen, so gilt weiterhin die bis dahin geltende Gebührenverordnung.

Mit der Aufhebung der Sätze 3 bis 6 in **§ 104 Absatz 3 EEG 2017** wird die Anschlussförderung für Anlagen gestrichen, die Ablaugen der Zellstoffherstellung zur Stromerzeugung einsetzen. Diese Änderung erfolgt vor dem

Hintergrund des europäischen Beihilfenrechts. Die Bundesregierung wird die betroffenen Länder und Unternehmen bei der Suche nach beihilferechtskonformen Lösungen unterstützen.

Mit dem neuen **§ 104 Absatz 5 EEG 2021** wird das in Absatz 4 normierte Leistungsverweigerungsrecht um die Möglichkeit einer gütlichen Streitbeilegung ergänzt. Nach § 104 Absatz 4 Satz 1 EEG 2021 kann ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinn des § 3 Nummer 20 EEG 2021, das eine Mitteilung nach § 104 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 fristgerecht, also bis zum 31. Dezember 2017, übermittelt hat, von dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber den Abschluss eines Vergleichs unter bestimmten Voraussetzungen verlangen.

Erstens muss zwischen den Parteien ein Streit oder eine Ungewissheit über das Vorliegen der Voraussetzungen des Leistungsverweigerungsrechts nach Absatz 4 bestehen. Sind sich beide Parteien über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen einig, kann kein Vergleich abgeschlossen werden. Ob der Streit objektiv rechtlich begründet ist, ist irrelevant.

Zweitens darf der Streit oder die Ungewissheit noch nicht durch ein Gericht wenigstens dem Grunde nach rechtskräftig entschieden worden sein. Letzteres ist insbesondere dann nicht erfüllt, wenn im Falle einer Stufenklage bereits die erste Stufe rechtskräftig entschieden und das Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Auskunft rechtskräftig verurteilt worden ist.

Drittens muss das Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Abschluss des Vergleichs verbindlich bis zum 30. Juni 2022 von dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber verlangen. Bei späterer Geltendmachung besteht kein zivilrechtlich durchsetzbarer Anspruch gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber mehr.

Viertens muss der Vergleich den Vorgaben des § 104 Absatz 5 Satz 2 EEG 2021 entsprechen.

§ 104 Absatz 5 Satz 2 EEG 2021 bestimmt, welche Inhalte in dem Vergleich zwingend zu regeln sind. Entspricht ein zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen geschlossener Vergleich nicht diesen Mindestvorgaben, besteht kein zivilrechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Abschluss eines Vergleichs nach dieser Vorschrift.

Nach § 104 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 EEG 2021 muss der Vergleich zwingend vorsehen, dass das Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die streitbefangenen Strommengen, die es entsprechend seiner Mitteilung in der in dieser Mitteilung genannten Stromerzeugungsanlage erzeugt und vor dem 1. Januar 2021 an den betreffenden Letztverbraucher geliefert hat, die Erfüllung des Anspruchs des Übertragungsnetzbetreibers auf Abnahme und Vergütung von Strom oder auf Zahlung der EEG-Umlage verweigern kann. Im Rahmen des Vergleichs darf folglich nur für solche Strommengen ein Leistungsverweigerungsrecht des Elektrizitätsversorgungsunternehmens vorgesehen werden, die bereits Gegenstand der ursprünglichen Mitteilung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach § 104 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 gewesen sind. Nur im Hinblick auf diese Strommengen kann aufgrund der Mitteilung ein Streit oder eine Ungewissheit über das Vorliegen der Voraussetzungen des Leistungsverweigerungsrechts nach Absatz 4 bestehen. Für Strommengen aus anderen Stromerzeugungsanlagen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens oder für Strommengen, die in der in der Mitteilung genannten Stromerzeugungsanlage zwar erzeugt, aber an andere Letztverbraucher oder Abnahmestellen geliefert wurden, die nicht Gegenstand der seinerzeitigen Mitteilung gewesen sind, besteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Vergleichs nach dieser Vorschrift.

Nach § 104 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 EEG 2021 muss der Vergleich des Weiteren zwingend vorsehen, dass sich das Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber im Gegenzug dazu verpflichtet, für Strommengen, die es nach dem 31. Dezember 2020 entsprechend seiner Mitteilung in der in dieser Mitteilung genannten Stromerzeugungsanlage erzeugt und an den in der Mitteilung oder im Zuge der nachfolgenden Aufklärung des Liefersachverhaltes genannten betreffenden Letztverbraucher liefert, die EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 EEG 2021 leistet, soweit es die Leistung nicht unstreitig nach Absatz 4 verweigern kann oder die EEG-Umlage nicht nach § 60a EEG 2021 von dem belieferten Letztverbraucher zu leisten ist. Im Ergebnis erkennt das Elektrizitätsversorgungsunternehmen damit im Wege des gegenseitigen Nachgebens an, dass für die streitbefangenen Strommengen nach dem 31. Dezember 2020 kein Leistungsverweigerungsrecht nach Absatz 4 greift, sondern die üblichen EEG-Umlagepflichten für Liefermengen zu erfüllen sind. Damit ist zugleich geklärt, dass die Geltendmachung etwaiger Eigenerzeugungs- bzw. -Eigenerzeugungsprivilegien für die streitbefangenen Liefermengen ausscheidet. Die zu vereinbarende Verpflichtung zur Zahlung der vollen EEG-Umlage nach § 60 Ab-

satz 1 EEG 2021 erfasst jedoch nur die streitbefangenen Strommengen aus der betreffenden Stromerzeugungsanlage, die entsprechend der Mitteilung nach Absatz 4 geliefert wurden oder werden. Für etwaige andere Strommengen, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der betreffenden Stromerzeugungsanlage erzeugt und die es beispielsweise unstreitig selbst verbraucht oder für die es unstreitig das Leistungsverweigerungsrecht nach Absatz 4 geltend macht oder für die nach § 60a EEG 2021 der belieferte Letztverbraucher die EEG-Umlagepflicht selbst trägt, muss keine Verpflichtung zur vollen EEG-Umlagezahlung seitens des Elektrizitätsversorgungsunternehmens übernommen werden. Die Regelung steht nach § 105 Absatz 3 unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Mit den Änderungen in **§ 104 Absatz 10 und 11 EEG 2021** wird die Übergangsfrist zum Regelungskomplex „Messen und Schätzen“ bei der EEG-Umlagenabrechnung vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie und dem Umstand, dass die Veröffentlichung des Leitfadens zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten nicht wie geplant im Frühjahr 2020 veröffentlicht werden konnte erneut und letztmalig um ein Jahr verlängert.

Zu § 105 EEG 2021

Mit **§ 105 Absatz 1 EEG 2021** werden die Bestimmungen für Strom aus Anlagen, für den nach dem 31. Dezember 2020 ein Anspruch nach dem EEG 2021 begründet wird, unter beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt. Die Anwendung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen steht unter der aufschiebenden Bedingung der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und kann auch nur insoweit erfolgen, als die genannten Bestimmungen von der beihilferechtlichen Genehmigung erfasst sind. Hiermit wird sichergestellt, dass die Bestimmungen des EEG 2021 in Übereinstimmung mit der noch zu erteilenden beihilferechtlichen Genehmigung angewandt werden.

§ 105 Absatz 2 EEG 2021 enthält eine Sonderregelung für die Bestimmungen der Besonderen Ausgleichsregelung. Diese Bestimmungen unterliegen dem beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt nur insoweit, als sie von der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung derselben Bestimmungen abweichen.

Nach **§ 105 Absatz 3 EEG 2021** darf auch § 104 Absatz 5 erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.

§ 105 Absatz 4 EEG 2021 nimmt die Bestimmungen zur Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen, die keine Windenergieanlagen an Land sind, vom beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach Absatz 1 aus, da diese keine staatlichen Beihilfen im Sinne der Art. 107 ff AEUV darstellen.

§ 105 Absatz 5 EEG 2021 trifft eine Sonderregelung für ausgeförderte Anlagen, die Windenergieanlagen an Land sind. Für diese sind bis zur Anwendung der unter beihilferechtlichem Vorbehalt stehenden Anschlussförderung und bis längsten 31.12.2021 die Bestimmungen zur Marktwertdurchleitung für ausgeförderte Anlagen, die keine Windenergieanlagen an Land sind, entsprechend anzuwenden. Nach Entfallen des beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalts für die in Absatz 4 genannten Bestimmungen zur Anschlussförderung für Windenergieanlagen an Land sind die nach § 105 Absatz 4 in Verbindung mit §§ 19 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3, 21 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und Absatz 2, 21b, 21c, 23 b Absatz 1, 25 Absatz 2 Nummer 1, 53 Absatz 2 an diese Anlagen geleisteten Zahlungen rückabzuwickeln.

Zu Anlage 1

Mit der Ergänzung in **Anlage 1 Nummer 5.4 EEG 2021** wird eine Veröffentlichungspflicht für die Übertragungsnetzbetreiber eingeführt. Sie sind im Falle der nicht vollständigen oder nur teilweisen Koppelung der Orderbücher aller Strombörsen verpflichtet, den von ihnen ermittelten Spotmarktpreis zu veröffentlichen. Damit die Marktteilnehmer rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen können, um sich z.B. auf einen negativen Spotmarktpreis einzustellen, muss diese Veröffentlichung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Stunden erfolgen, nachdem die Strombörsen den Übertragungsnetzbetreibern die hierfür erforderlichen Informationen nach Nummer 6 Buchstabe b der Anlage 1 mitgeteilt haben. So können die Marktteilnehmer schneller reagieren.

Mit der neu ergänzten **Anlage 1 Nummer 6 EEG 2021** werden die Mitteilungspflichten der Strombörsen geregelt. Diese sind erforderlich, damit die Übertragungsnetzbetreiber ihre Veröffentlichungspflichten nach Nummer 5 erfüllen können.

Solange die Koppelung der Orderbücher aller Strombörsen vollständig funktioniert, müssen die Strombörsen den Übertragungsnetzbetreibern den Spotmarktpreis für jeden Kalendertag in stündlicher Auflösung mitteilen. Diese

Mitteilung muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Werktags des Folgemonats erfolgen. Da sich der Spotmarktpreis aus den gekoppelten Orderbüchern der Strombörsen ergibt, kann grundsätzlich jede der Strombörsen diese Informationen an die Übertragungsnetzbetreiber übermitteln. Es steht den Strombörsen jedoch frei, sich untereinander darauf zu einigen, dass nur eine der Strombörsen die Informationen an die Übertragungsnetzbetreiber liefern wird.

Sollte die Koppelung der Orderbücher aller Strombörsen zeitweise nicht funktionieren, so übermittelt jede Strombörse den von ihr ermittelten Strompreis für die betreffenden Stundenkontrakte in der vortägigen Auktion. Außerdem müssen sie das Handelsvolumen an ihren Börsen für die betreffenden Stundenkontrakte an die Übertragungsnetzbetreiber übermitteln, aufgeschlüsselt auf die betreffenden Stunden. Nur wenn die Übertragungsnetzbetreiber von jeder Strombörse den Strompreis für die betreffenden Stundenkontrakte und ihr darauf entfallendes Handelsvolumen kennen, können sie in der Ausfallsituation den Spotmarktpreis selbst ermitteln und anschließend veröffentlichen. Es ist sachgerecht, dass die Übertragungsnetzbetreiber bei einem Ausfall der vollständigen Koppelung der Orderbücher die Berechnung des Spotmarktpreises durchführen. Andernfalls bestünde das Risiko, dass die beteiligten Börsen nicht zu einem einheitlichen Ergebnis des Spotmarktpreises gelangen. Damit die Übertragungsnetzbetreiber ihre Veröffentlichungspflichten rechtzeitig erfüllen können, muss eine Mitteilung der Strombörsen an die Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Stunden nach Abschluss der vortägigen Auktion erfolgen.

Zu Anlage 3

Mit der Streichung von **Anlage 3 Abschnitt I Nummer 5 EEG 2021** wird der Flex-Deckel aufgehoben. Das neue Flexibilitätskriterium wurde in § 50 Absatz 3 EEG 2021 überführt.

Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu § 17e EnWG

Die Änderung in § 17e Absatz 2 ist eine redaktionelle Anpassung, die sicherstellt, dass auf bestehende Projekte Satz 1 in der Fassung vor dem Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften angewendet wird. Anderenfalls würde die Selbstbehaltsfrist auch für Projekte aus den Übergangsausschreibungen nach der Zuschlagserteilung erhöht, was nicht sachgerecht erscheint.

Zu § 111e EnWG

Das Marktstammdatenregister, das am 31. Januar 2019 seinen Online-Betrieb aufgenommen hat, führt bereits während der zweijährigen Übergangszeit für die Registrierung der Bestandsanlagen zu spürbaren Bürokratieentlastungen: Die Stammdaten werden an nur einem Ort gepflegt. Dies ermöglicht einen Abgleich bisheriger Register und Datenhaltungen bei Netzbetreibern, Behörden, Wissenschaft und Politik. Damit ist ein behördlicher „One-Stop-Shop“ geschaffen worden: Die Registrierung und Aktualisierung der Daten erfolgt an einem einzigen Ort, alle anderen Datennutzer können jederzeit auf die registrierten und aktualisierten Daten zugreifen.

Die Bereitstellung der Daten erstreckt sich über den gesamten Lebenszyklus der energiewirtschaftlichen Aktivitäten der Akteure und der Anlagen. Mitunter sind frühzeitige oder zeitkritische Datenbereitstellungen zu verwirklichen, um das Ziel eines One-Stop-Shop zu verwirklichen. Beispielsweise müssen Netzbetreiber bereits über die Planung von Anlagen informiert sein, die an ihr Netz angeschlossen werden sollen. Das Marktstammdatenregister ist so auszugestalten, dass es dieses Informationsbedürfnis auch schon unterstützen kann, bevor eine Registrierungspflicht besteht.

Das Marktstammdatenregister vermag immer dort, wo die erfassten Daten benötigt werden, für einen Bürokratieabbau zu sorgen, nicht nur bei energiewirtschaftlichen Meldepflichten. Seine Wirkungen reichen spürbar über den Bereich des Energiemarktes im engeren Sinne hinaus. Aus diesem Grund wird der Zweck in § 111e Absatz 1 Nummer 2 EnWG durch die Streichung des Wortes "energiewirtschaftlich" erweitert. Die ursprüngliche gesetzliche Zieldefinition der Vereinfachung wird damit auf sämtliche Meldepflichten im Zusammenhang mit Anlagen und Akteuren des Energiemarktes erstreckt. Das Marktstammdatenregister soll sich dadurch zu einem generellen „One-Stop-Shop“ der Stammdaten der Akteure und Anlagen des deutschen Strom- und Gasmarktes weiterentwickeln. Dabei ist anzustreben, den Grad der Automatisierung weiter voranzubringen. Durch die Änderung wird die gesetzliche Zieldefinition mit der tatsächlichen Wirklichkeit und dem künftigen Potenzial des Marktstammdatenregisters in Einklang gebracht.

Das elektronisch betriebene Marktstammdatenregister bildet ein wesentliches Element der Digitalisierung der Energiewirtschaft. Wenn künftig Stromerzeugungsanlagen unter 100 kW in die Direktvermarktung wechseln, wenn ausgeführte Anlagen im Strommarkt wettbewerblich weiterbetrieben werden, wenn Biogas aus kleinen Anlagen in die Gasnetze eingespeist wird, wenn industrielle Lasten ihre Flexibilität im Energiemarkt aktiv bewirtschaften sollen, wenn Herkunftsnachweise zuzuordnen sind, wenn im Rahmen der Sektorkopplung Effizienzen gehoben werden sollen, wenn energiewirtschaftliche Verträge standardisiert werden sollen und wenn mit künftigen technologischen Werkzeugen wie Blockchain oder Künstlicher Intelligenz Anlagen und Akteure digital vernetzt werden sollen, dann ist eine solide, zuverlässige und transparente Datenbasis der Ausgangspunkt aller weiteren Verträge und Prozesse. An die registerführende Stelle stellt diese vielfältige Nutzung hohe Anforderungen, die sich auch aus der großen und schnell wachsenden Anzahl, der geringen Größe, die Vielfalt und der Dezentralität der Anlagen ergibt.

Im bisherigen Zielkatalog des Marktstammdatenregisters fehlte der fundamentale Zielaspekt der Digitalisierung vertraglicher und außervertraglicher Abwicklungsprozesse, die über den Bereich der Energiewirtschaft im engeren Sinne hinausreicht und zum Beispiel steuerliche Abwicklungsverfahren einschließt. Dieses Ziel wird darum mit der neuen Nummer 2a in § 111e Absatz 1 EnWG ergänzt. Die Aufzählung bezeichnet dabei nur den Ausschnitt der heute absehbaren, häufigen Anwendungsfälle. In Zukunft werden sich deutlich mehr und vielfältigere Optionen entwickeln, auf die mit dem Register durch die jeweils erforderlichen technischen Anpassungen und Weiterentwicklungen proaktiv zu reagieren sein wird.

Die Bündelung der Datenbereitstellung für die zahlreichen Prozesse der Digitalisierung der Energieversorgung und der diese umgebenden behördlichen und privatwirtschaftlichen Verfahren setzt voraus, dass die zentrale Datenhaltung mit einer hohen Verfügbarkeit, Modernität und Aktualität betrieben wird. Der Entlastung der vielen Akteure steht damit eine hohe und gebündelte Belastung der Bundesnetzagentur gegenüber. Es gehört daher zu den Aufgaben der Bundesnetzagentur, die Nutzer des Marktstammdatenregisters bei der Eingabe, Korrektur, Aktualisierung und Löschung der Daten im Register zu unterstützen und bei technischen oder inhaltlichen Fragen zu begleiten und die Automatisierung weiter voranzutreiben.

Volkswirtschaftlich ist die Bündelung der Datenhaltung damit des Aufwandes deutlich vorteilhaft, weil dadurch digitale Synergien erschlossen und gehoben werden. Eine einzelne verlässliche Quelle ist sowohl hinsichtlich des Aufwandes als auch hinsichtlich der Datenqualität der vielfachen parallelen Datenhaltung überlegen, wie sie zuvor gepflegt wurde. Dem erhöhten Aufwand der Bundesnetzagentur steht ein Vielfaches an verringertem Aufwand bei den Anlagenbetreibern, den Netzbetreibern, den weiteren Behörden und der Wissenschaft gegenüber.

Das Marktstammdatenregister kann die gesetzlich vorgegebene Aufgabe nur erfüllen, wenn es kontinuierlich weiterentwickelt und modernisiert wird. Es darf technisch nicht hinter den üblichen Standard zurückfallen. Es muss für das gesamte Spektrum der Nutzer von dem einzelnen Betreiber einer kleinen Anlage bis zum Netzbetreiber, an dessen Netz hunderttausende Anlagen angeschlossen sind, angemessene, moderne und performante technische Nutzungs- und Anbindungsoptionen bieten. Diese Anforderungen werden durch eine gesetzliche Verpflichtung der Bundesnetzagentur in § 111e Absatz 1 Satz 2 EnWG klargestellt.

Die technische Ausgestaltung des Marktstammdatenregisters muss jederzeit aktuell und zukunftsorientiert sein, muss sich an veränderliche Nutzergewohnheiten anpassen und auf die aktuellen Erwartungen und Erfordernisse der Nutzer eingehen. Damit der grundlegende Aspekt der Bürokratie-Entlastung eintreten kann, muss das Register stets dem aktuellen Stand der privaten und der professionellen Nutzererwartungen bei Online-Systemen entsprechen und zugleich alle Aspekte der Datensicherheit und des Datenschutzes umfassend gewährleisten.

Für die fortlaufende Pflege und Weiterentwicklung des Marktstammdatenregisters sind der Bundesnetzagentur vom Haushaltsgesetzgeber entsprechende Finanzmittel bereitzustellen. Die Nutzung des Registers darf im Sinn der Digitalisierung nicht durch die Erhebung von Gebühren erschwert oder gemindert werden, weil dies dem Sinn des Marktstammdatenregisters zuwider liefe und den Bürokratieaufwand wieder erhöhen würde. Wie bei anderen Soft- und Hardwareprojekten dieser Größe und Bedeutung ist auch für das Marktstammdatenregister eine jederzeitige stabile Ausstattung mit versierten Programmierern und Computerfachleuten zu gewährleisten, die für die erforderliche Modernisierung und fortlaufende Anpassung zu sorgen vermögen.

Das Marktstammdatenregister entwickelt sich zu einem unverzichtbaren Fundament der Energieversorgung. Es hat für die Versorgung und damit für die Versorgungssicherheit eine hohe Relevanz. Die zunehmende Digitali-

sierung der Energiewirtschaft und weiterer Lebensbereiche diversifiziert die Verantwortung und die Prozesse immer weiter und bündelt damit zugleich die Verantwortung des diesem One-Stop-Shop unterliegenden Stammdatenregisters.

Damit die Bundesregierung sich Gewissheit verschaffen kann, ob das Datenfundament der Energiepolitik den Anforderungen gerecht werden kann, ob es hinreichend zuverlässig, stabil, nutzerfreundlich, modern und verfügbar ist, wird die Bundesnetzagentur in § 111e Absatz 6 EnWG verpflichtet, der Bundesregierung regelmäßig in kurzen zeitlichen Abständen über den Stand des Registers zu berichten. Insbesondere ist über technische und organisatorische Weiterentwicklungen zu berichten, mit denen auf Nutzererwartungen und Nutzungsgewohnheiten und deren Änderungen im Zeitverlauf reagiert wurde.

Die Berichtspflicht schließt Angaben darüber ein, inwieweit das Register genutzt werden kann und genutzt wird, um Daten- und Meldeprozesse zu vereinfachen und zu vereinheitlichen und dadurch die Bürokratiebelastung der Bürger nachhaltig zu reduzieren und zu digitalisieren. Ferner ist darüber zu berichten, welche organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Datenverfügbarkeit getroffen wurden.

Die von der Bundesnetzagentur übermittelten Berichte kann die Bundesregierung für die Erfüllung ihrer Berichtspflichten nach § 24 MaStRV nutzen.

Artikel 4 (Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung)

Zu § 19 MaStRV

Es handelt sich um rein redaktionelle Korrekturen.

Zu § 25 MaStRV

Durch die Änderung des **§ 25 Absatz 6 MaStRV** werden bei Anlagen, die vor dem Start des Webportals in Betrieb gegangen sind, Zahlungen nur dann nicht fällig, wenn der Netzbetreiber von der Nichtregistrierung der Einheiten Kenntnis erlangt oder erlangt haben muss. Dadurch können Zahlungen der Anschlussnetzbetreiber zunächst bei Nichtkenntnis weiterhin fällig werden und es ist auch möglich, diese im Rahmen des Belastungsausgleichs zu wälzen.

Hintergrund der Änderung ist, dass für alle Bestandsanlagen die Sanktionswirkung des § 23 MaStRV 24 Monate nach dem Start des Webportals gleichzeitig eintritt. Auch die Registrierungsfrist für Bestandseinheiten endet zu diesem Stichtag. Zur Feststellung, ob eine Bestandsanlage registriert ist, muss der Netzbetreiber diese Anlage in seiner Datenhaltung zuordnen können. Anders als bei Neuanlagen konnten die Netzbetreiber bei der Aufnahme der Bestandsanlagen in ihr Abwicklungssystem die MaStR-Nummer nicht unmittelbar erfassen und zu einer Registrierung im Webportal zuordnen. Dies ist nur mit hohem manuellen Aufwand möglich und kann nicht für alle Bestandsanlagen gleichzeitig zum 1. Februar 2021 erfolgen. Die Kenntnis darüber, dass die Ansprüche bei Nichtregistrierung nicht fällig werden, ist somit für den Netzbetreiber zum 1. Februar 2021 nicht in allen Fällen gegeben.

Zu Tabelle II der Anlage

Es handelt sich um rein redaktionelle und rechtsförmliche Korrekturen. Eine Änderung des Regelungsinhaltes ist hiermit nicht verbunden.

Artikel 5 (Änderung des Messstellenbetriebgesetzes)

Die Änderungen bereinigen eine rechtliche Ungenauigkeit im Regierungsentwurf. Datenerhebungs- und Datenübermittlungskompetenzen sind im MsbG nicht in § 35, sondern in den §§ 55 ff geregelt. Die für die Energie-wende relevante Prosumer-Konstellation ohne Volleinspeisung (Fall des durch Artikel 3 geänderten § 12 Strom-netzzugangsverordnung) erfordert deshalb eine Ergänzung des § 60; am rigiden Datenschutz- und Datensicherheitskonzept wird dabei festgehalten, Datenerhebungen werden nur dort vorgeschrieben, wo dies aus Energie-wende- und Systemsicht unbedingt erforderlich ist. Bei Prosumer-Konstellationen ohne Volleinspeisung ist das der Fall: Eine Belieferung abseits von Standardlastprofilen ist nur auf Basis von zumindest Zählerstandsgängen möglich. Die verbrauchsbezogene 10.000-Kilowattstundengrenze im bisherigen Wortlaut kann für Fälle abseits dieser besonderen Prosumer-Konstellation ohne Volleinspeisung aufrecht erhalten bleiben.

Artikel 7 (Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung)

Bei der Änderung von **§ 3 Absatz 1 Satz 3 EEAV** handelt es sich um eine Folgeanpassung zur Einführung der Pflicht zur Abgrenzung von Einnahmen und Ausgaben, die für die Vermarktung von Strom aus ausgeförderten Anlagen bis zu 100 kW, die keine Windenergieanlagen an Land sind, einschließlich der Zahlungen für diesen Strom anfallen, nach **§ 3 Absatz 1 EEV**. Die eindeutige Abgrenzung muss auch im Rahmen der Transparenzpflichten nach **§ 3** dieser Ausführungsverordnung durch eine gesonderte Ausweisung nachvollziehbar veröffentlicht werden.

Artikel 8 (Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung)

Mit der Änderung werden Gebührentatbestände für die neu eingeführte Besondere Ausgleichsregelung für die Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen eingeführt. Zudem werden Gebührentatbestände für die Besondere Ausgleichsregelung für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr eingeführt und redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen. Wegen der Vergleichbarkeit des Prüfungsaufwands mit demjenigen für Schienenbahnen werden die gleichen Gebührensätze angesetzt.

Artikel 9 (Änderung der EEG- und Ausschreibungsgebührenverordnung)

Mit der Änderung in der Anlage der EEGAusGebV findet eine sprachliche Korrektur statt, da die Biomethananlagen erst ab dem Jahr 2022 auf die Südregion beschränkt werden, wurde das Wort Südregion gestrichen.

Artikel 10 (Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung)**Zu § 3 EEV**

Mit der Ergänzung des **§ 3 Absatz 1 EEV** um Satz 4 wird sichergestellt, dass diejenigen Einnahmen und Ausgaben, die für die Vermarktung von Strom aus ausgeförderten Anlagen von bis zu 100 kW, die keine Windenergieanlagen an Land sind, einschließlich der Zahlungen für diesen Strom anfallen, bei der Ermittlung der EEG-Umlage unberücksichtigt bleiben. Dadurch bleibt gewährleistet, dass sich die Vermarktung des Stroms aus ausgeförderten Anlagen von bis zu 100 kW, die keine Windenergieanlagen an Land sind, einschließlich der Vergütungszahlungen an die Betreiber dieser Anlagen nach **§ 19 Absatz 1 Nummer 2** in Form der Einspeisevergütung nach **§ 21 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021** aus den Verkaufserlösen selbst tragen und nicht über die EEG-Umlage finanziert wird. Mit dieser Trennung werden zudem beihilferechtliche Vorgaben der Europäischen Kommission umgesetzt.

Die Aufhebung des **§ 3 Absatz 4 Nummer 3 EEV** ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des **§ 57 Absatz 2 EEG 2017**.

Mit den übrigen Änderungen in **§ 3 Absatz 4 EEV** wird klargestellt, dass die von Anschlussnetzbetreibern an die Anlagenbetreiber geleisteten Kompensationen für Zahlungen zur Akzeptanzsteigerung Ausgaben im Sinn der EEV sind und somit bei der Ermittlung der EEG-Umlage berücksichtigt werden müssen.

Bei der Änderung in **§ 3 Absatz 8 EEV** handelt es sich um eine Folgeanpassung zu Absatz 1. Auch hinsichtlich der Liquiditätsreserve sollen diejenigen Einnahmen und Ausgaben, die für die Vermarktung von Strom aus ausgeförderten Anlagen von bis zu 100 kW, die keine Windenergieanlagen an Land sind, einschließlich der Zahlungen für diesen Strom anfallen, keine Berücksichtigung finden.

§ 3 Absatz 11 Satz 1 EEV schafft die Grundlage für die Nicht-Berücksichtigung von bestimmten Einnahmen und Ausgaben bei der Ermittlung der EEG-Umlage nach **§ 3 Absatz 1 Satz 4 EEV**, indem diejenigen Einnahmen und Ausgaben, die für die Vermarktung von Strom aus ausgeförderten Anlagen von bis zu 100 kW, die keine Windenergieanlagen an Land sind, einschließlich der Zahlungen für diesen Strom anfallen, von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben abzugrenzen sind. Die Abgrenzung muss sicherstellen, dass die Einnahmen und Ausgaben zugeordnet oder sachgerecht abgeleitet werden. Die Ableitung kann dabei insbesondere anteilig nach den vermarkteten Strommengen erfolgen. In **§ 3 Absatz 11 Satz 2 EEV** wird klargestellt, dass die Übertragungsnetzbetreiber ihre gesonderte Buchführung so vornehmen müssen, dass dadurch die Abgrenzung nach Satz 1 gewährleistet wird.

Zu § 3a EEG

Durch den neu eingeführten **§ 3a Satz 1 EEG** werden die Übertragungsnetzbetreiber dazu berechtigt und verpflichtet, parallel zu der jährlichen Ermittlung der EEG-Umlage für das jeweils folgende Kalenderjahr zugleich den Wert des Abzugs für Strom aus ausgeförderten Anlagen von bis zu 100 kW, die keine Windenergieanlagen an Land sind, nach § 53 Absatz 2 EEG 2021 zu ermitteln. Die Bestimmungen des § 3 EEG zur Ermittlung der EEG-Umlage finden dafür entsprechende Anwendung. Bei der Ermittlung des Wertes des Abzugs sind insbesondere die für die Ermittlung der EEG-Umlage erstellten Prognosen zu verwenden. Der Wert des Abzugs ist dabei nach **§ 3 Satz 2 EEG** so zu bestimmen, dass sich die Einnahmen und Ausgaben, die für die Vermarktung von Strom aus ausgeförderten Anlagen einschließlich der Zahlungen für diesen Strom anfallen und die nach § 3 Absatz 1 Satz 4 EEG bei der Ermittlung der EEG-Umlage keine Berücksichtigung finden, ausgleichen.

Mit diesem Mechanismus wird einerseits sichergestellt, dass sich die Vermarktungskosten einschließlich der Vergütungszahlungen für Strom aus ausgeförderten Anlagen von bis zu 100 kW, die keine Windenergieanlagen an Land sind, aus den Verkaufserlösen selbst tragen: Schwankungen bei den Einnahmen und Ausgaben werden über die Anpassung des Abzugswertes, um den der anzulegende Wert für die Zahlungen an die Betreiber der ausgeförderten Anlagen nach § 53 Absatz 2 EEG 2021 verringert wird, ausgeglichen. Dadurch wird andererseits zugleich sichergestellt, dass sich die Risiken für die Übertragungsnetzbetreiber nicht erhöhen: Schwankungen bei den Einnahmen und Ausgaben gehen auch bei der Wälzung und Vermarktung von Strom aus ausgeförderten Anlagen nicht zu ihren Lasten, sondern werden entsprechend der Mechanik zur jährlichen Ermittlung der EEG-Umlage durch den Wert des Abzugs nach § 53 Absatz 2 EEG 2021 ausgeglichen.

Zu § 4 EEG

Die Änderung in **§ 4 EEG** ist eine Folgeänderung zu § 3a. Die Beweislastumkehr sollte nicht nur für die Aufwendungen in Zusammenhang mit der Ermittlung der EEG-Umlage gelten, sondern auch für die Aufwendungen zur Ermittlung des Abzugs für Strom aus ausgeförderten Anlagen von bis zu 100 kW, die keine Windenergieanlagen an Land sind.

Zu § 5a EEG

Durch den neu eingeführten **§ 5a EEG** werden die Übertragungsnetzbetreiber dazu verpflichtet, parallel zu der jährlichen Veröffentlichung der EEG-Umlage zugleich den Wert des Abzugs für Strom aus ausgeförderten Anlagen nach § 53 Absatz 2 EEG 2021 für das jeweils folgende Kalenderjahr auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen. Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 5 EEG zur Veröffentlichung der EEG-Umlage entsprechende Anwendung.

Zu § 9 EEG

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 19 Absatz 8 Satz 5 der EU-Richtlinie 2018/2001/EU. Danach darf für Strom aus erneuerbaren Energien, der in hocheffizienter KWK erzeugt worden ist, nur noch ein Herkunftsnachweis (HKN) ausgestellt werden darf, der beide Angaben enthält. Dieser HKN muss neben den Anforderungen aus der EU-Richtlinie 2018/2001/EU auch die Anforderungen gemäß Artikel 14 Absatz 10 der Richtlinie 2012/27/EU erfüllen. Er enthält daher über die Mindestangaben aus der Richtlinie 2018/2001/EU hinaus die Angaben für Herkunftsnachweise aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung des Anhang X der Richtlinie 2012/27/EU.

Artikel 11 (Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung)

Mit der Änderung wird die DSPV an die Einführung der neu eingeführten Besonderen Ausgleichsregelung für die Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen angepasst. Die DSPV gilt auch in den Fällen des § 64a Absatz 2 Nummer 2 EEG 2021.

Artikel 12 (Änderung der Grenzüberschreitende-Erneuerbaren-Energien-Verordnung)

Die Anpassung in **§ 10 Absatz 1 Nummer 2 GEEV** erfolgt, da aufgrund des geplanten Erlasses einer neuen Gebührenordnung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie die Aufhebung der Ausschreibungsgebührenverordnung erfolgen soll. Deshalb muss in **§ 10 Absatz 1 Nummer 2 GEEV** erfolgt der Gebührentatbestand selbst benannt werden, damit die Regelung weiterhin anwendbar ist. Ein Verweis auf die Gebührenordnung ist nicht mehr möglich.

Die Aufhebung von **§ 24 Absatz 1 Nummer 2 GEEV** erfolgt, weil die Gebühr für die Ausstellung der Zahlungsberechtigung nicht vor Erstellung der Zahlungsnahweise erhoben werden soll.

Artikel 13 (Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung)

Zu § 2 HkRNDV

Die Einfügung des § 2 HkRNDV Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd erfolgt, da Umweltgutachter, die über eine Zulassung für den Bereich Wärmeversorgung verfügen, fachkundig für die Beurteilung von Kraft-Wärme-Kopplung sind.

Zu §§ 6 bis 8 HkRNDV

Mit den Änderungen wird es ermöglicht, dass sich ein Anlagenbetreiber auch schon bei der Registrierung im Herkunftsnachweisregister durch einen von ihm beauftragten Dienstleister vertreten lassen kann. Diese Möglichkeit bestand bereits im Regionalnachweisregister und hat sich dort bewährt, um insbesondere Privatpersonen den Zugang zum Register zu erleichtern. Die Regelung soll daher auf das Herkunftsnachweisregister ausgeweitet werden. Mit den Änderungen in § 6 werden die Voraussetzungen für die Vertretung des Anlagenbetreibers bei der Kontoeröffnung im Herkunftsnachweisregister durch den Dienstleister geschaffen. Die Änderungen in den §§ 7 und 8 sind Folgeänderungen, da es insoweit keine Spezialregelung mehr für das Regionalnachweisregister braucht.

Zu § 12 HkRNDV

Die Streichungen des **§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und in § 12 Absatz 4 Nummer 2 HkRNDV** erfolgen, da die Ausstellung von Herkunftsnachweisen aus erneuerbarer hocheffizienter KWK zukünftig im Herkunftsnachweisregisters für Strom aus erneuerbaren Energien nach § 79 EEG 2021 erfolgt. Da mithin für Strommengen aus erneuerbaren Energien nicht mehr ein KWK-Herkunftsnachweis im Sinn von § 31 KWKG ausgestellt werden kann, sind die Vorschriften des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und in § 12 Absatz 4 Nummer 2 HkRNDV obsolet.

Der neue § 12 Absatz 1a HkRNDV dient der Umsetzung von Art. 19 Absatz 8 Satz 3 der EU-Richtlinie 2018/2001/EU, wonach für Strom aus erneuerbaren Energien, der in hocheffizienter KWK erzeugt worden ist, nur noch ein Herkunftsnachweis ausgestellt werden darf, der beide Angaben enthält. Sie ermöglicht den Anlagenbetreibern, Herkunftsnachweise zu beantragen, die neben der Herkunft des Stroms aus erneuerbaren Energien deren Erzeugung in hocheffizienten KWK-Anlagen ausweisen. Sie stellt klar, dass die Angabe zur hocheffizienten KWK-Erzeugung zusätzlich und auf Antrag in dem Herkunftsnachweis enthalten ist.

Bei Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW muss der Anlagenbetreiber vor der Ausstellung gegenüber der Registerverwaltung nachweisen, dass der Strom, der dem Herkunftsnachweis zugrunde liegt, in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt worden ist. Zusätzlich sind die in der KWK-Angabe enthaltenen Einzelmerkmale durch ein umweltgutachterliches Testat nachzuweisen. Es handelt sich bei diesen um Faktoren, die abhängig vom jeweiligen Betrieb der Anlage und der eingesetzten Energieträger bzw. Substrate und der jeweiligen Nutzung der Wärme sind. Die entsprechenden Bestätigungen sind daher vor der Ausstellung des Herkunftsnachweises zu erbringen. Erforderlich ist für diese Angaben jeweils die Bestätigung durch ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Gutachten eines Umweltgutachters oder einer Umweltgutachterorganisation. Die Bestätigung durch Umweltgutachter dient dazu, die von Artikel 19 Absatz 6 der Richtlinie 2018/2001/EU geforderte Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Betrugssicherheit der Herkunftsnachweise sicher zu stellen.

Zu § 16 HkRNDV

§ 16 HkRNDV dient der Umsetzung von Art. 19 Absatz 8 Satz 3 der EU-Richtlinie 2018/2001/EU, wonach für Strom aus erneuerbaren Energien, der in hocheffizienter KWK erzeugt worden ist, nur noch ein Herkunftsnachweis ausgestellt werden darf, der beide Angaben enthält. Die Ergänzung des § 16 Absatz 1 HkRNDV stellt klar, dass die Angabe zur hocheffizienten KWK-Erzeugung ein Zusatz zum Regelinhalt des HKN sein kann und beschreibt ihren konkreten Inhalt. Sie beschränkt sich auf den in dem neuen § 9 Absatz 2 EEV festgelegten Mindestinhalt. Ein HKN mit der Zusatzangabe zur KWK enthält stets alle Merkmale des reinen EE-Herkunftsnachweises, wie sie in § 16 Absatz 1 HkRNDV normiert sind.

Zu § 21 HkRNDV

§ 21 Absatz 1a HkRNDV erfordert bei Anlagenregistrierung die Angabe der thermischen Leistung der Anlage, da dies nach Artikel 19 Absatz 8 Satz 5 der Richtlinie 2018/2001/EU in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 10 und Anhang X der Richtlinie 2012/27/EU eine erforderliche Angabe auf dem Herkunftsnachweis ist für Strom, der in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt worden ist.

Zu § 22 HkRNDV

§ 22 Absatz 1a HkRNDV legt fest, dass bei KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW eine umweltgutachterliche Bestätigung der Angabe über die thermische Leistung der hocheffizienten KWK-Anlage zu erfolgen hat und macht die Registrierung von dieser Bestätigung abhängig. Die Bestätigung durch Umweltgutachter dient dazu, die von Artikel 19 Absatz 6 der Richtlinie 2018/2001/EU geforderte Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Betrugssicherheit der Herkunftsnachweise sicher zu stellen. Erforderlich ist die umweltgutachterliche Prüfung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Zu § 24 HkRNDV

Mit der Einfügung in § 24 Absatz 1 HkRNDV wird klargestellt, dass eine Änderung der thermischen Leistung der Anlage der Registerverwaltung vollständig und unverzüglich mitzuteilen ist. Bei der thermischen Leistung der KWK-Anlage handelt es sich um ein für die Erfüllung des Hocheffizienzkriteriums zentrales Merkmal, welches zudem Bestandteil des Inhalts des EE-KWK-Herkunftsnachweis ist (vgl. § 9 Absatz 2 neu EEV). Die Angabe muss daher stets richtig und aktuell sein, um die in Artikel 19 Absatz 6 der Richtlinie 2018/2001/EU geforderte Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Betrugssicherheit zu gewährleisten. Aus den gleichen Gründen sieht der neue § 24 Absatz 2a HkRNDV vor, dass eine Änderung der thermischen Leistung der Anlage durch den Umweltgutachter bestätigt wird.

Zu § 42a HkRNDV

§ 42a HkRNDV enthält Pflichten der Betreiber hocheffizienter KWK-Anlagen, durch Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen gegenüber der Registerverwaltung Ermittlungen, Prüfungen und Nachweise hinsichtlich der Merkmale erbringen zu lassen, die Bestandteil des Inhalts des EE-KWK-HKN sind (vgl. § 9 Absatz 2 neu EEV). Dabei gilt § 42a HkRNDV ausschließlich für hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt. Die Bestätigung durch Umweltgutachter dient dazu, die von Artikel 19 Absatz 6 der Richtlinie 2018/2001/EU geforderte Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Betrugssicherheit der Herkunftsnachweise sicher zu stellen.

Zu § 43 HkRNDV

Die Aufgaben von Umweltgutachtern und von Umweltgutachterorganisationen bezüglich der KWK-Angabe werden mit § 43 Absatz 1 HkRNDV komplettiert. Sie erstrecken sich gemäß der neu eingefügten Vorschriften der § 12 Absatz 1a und § 22 Absatz 1a auf die Bestätigung von Angaben, die der Herkunftsnachweis für erneuerbaren Strom enthält, der in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt worden ist. Die Bestätigung durch Umweltgutachter dient dazu, die von Artikel 19 Absatz 6 der Richtlinie 2018/2001/EU geforderte Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Betrugssicherheit der Herkunftsnachweise sicher zu stellen.

Zu § 54 HkRNDV

Die Vorschrift ergänzt die ebenfalls neu geschaffene Möglichkeit, sich als Anlagenbetreiber bei der Kontoeröffnung durch einen Dienstleister vertreten zu lassen und soll es insbesondere den Betreibern ausgeförderter Anlagen erleichtern, direkt im Anschluss an das Förderende HKN zu erhalten. Angesichts der Vielzahl an Anlagenbetreibern und Anlagen, die zum Jahresende 2020 aus der Förderung fallen, ist ein hohes Aufkommen an Registrierungsanträgen zum Jahresende und am Beginn des Jahres 2021 zu erwarten. Mit der Ermöglichung der Kontoeröffnung durch einen Dienstleister und der Übergangsregel sollen Verwaltungsabläufe erleichtert werden. Es gilt sicherzustellen, dass die sonstige Direktvermarktung mit Herkunftsnachweisen sich direkt an die Förderung anschließen kann. Daher wird es für einen befristeten Zeitraum möglich sein, Herkunftsnachweise für Strommengen zu erhalten, die ab dem 1. Januar 2021, aber vor der Registrierung der Anlage erzeugt worden sind. Diese Abweichung gegenüber § 12 Absatz 1 Nummer 2 findet indes nur auf Anlagen Anwendung, die zwischen dem 1. Februar und dem 31. März 2021 registriert wurden. Mit dem Satz 2 wird es der Registerverwaltung erlaubt, mittels Allgemeinverfügung den Übergangszeitraum nach Satz 1 zu verlängern. Hiermit soll eine schnelle und einfache

Verlängerung der Übergangsvorschrift ermöglicht werden, für den Fall, dass die Zahl der Anträge auf Anlagenregistrierung die Prognose weit übertrifft, mit der Folge, dass die rechtzeitige Registrierung bis zum 31. März 2021 nicht gewährleistet werden kann.

Artikel 14 (Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung)

Zu § 2 HkRNGV

Die Neufassung des § 2 HkRNGV ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 6 HkRNDV, womit es möglich wird, dass sich der Anlagenbetreiber bereits bei der Kontoeröffnung im Herkunftsnachweisregister durch den Dienstleister vertreten lässt.

Artikel 15 (Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung)

Zu § 2 InnAusV

In § 2 Nummer 1a InnAusV wird die Definition der besonderen Solaranlagen eingeführt. Die genauen Begrifflichkeiten der drei Typen Agro- Floating- und Parkplatz-PV sind von der Bundesnetzagentur festzulegen, siehe § 15 InnAusV.

Zu § 12 InnAusV

Bei den Änderungen des § 12 Absatz 1 InnAusV handelt es sich um Anpassungen der Bekanntgabe nach der InnAusV mit denen nach dem EEG. Bislang wurden nach der InnAusV keine Werte veröffentlicht, da insbesondere bei der Ausschreibungsrunde 2020 keine Vergleichbarkeit der Gebote herzustellen war, da Gebote sowohl für Einzelanlagen als auch für Anlagenkombinationen abgegeben werden konnten, die jeweils anderen Preisstrukturen unterlagen.

Zu § 13 InnAusV

Die Änderung § 13 Absatz 2 InnAusV betrifft Speicher, die Teile von Anlagenkombinationen sind. Für sie werden strengere Maßstäbe als bisher angelegt, da es sich gezeigt hat, dass Anlagenbetreiber eine möglichst geringe Speicherkapazität aus Kostengründen installieren möchten. Nunmehr wird festgelegt, dass eine Kapazität vorgehalten werden muss, die mindestens zwei Stunden lang die installierte Anlagenleistung speichern kann.

Der neue § 13 Absatz 6 InnAusV stellt zum einen klar, dass § 36k EEG 2021 auch auf Anlagen von Anlagenkombinationen anzuwenden ist, zum anderen erweitert er die Berechnungsgrundlage, auf derer Zahlungen geleistet werden dürfen, um sämtlichen in der Anlagenkombination erzeugten Strom. Auf diese Weise werden Abgrenzungsproblemen begegnet, da so zwischengespeicherter Strom nicht gesondert behandelt werden muss.

Zu § 14 InnAusV

Die Änderungen § 14 InnAusV schreiben eine Evaluierung der Ausschreibung der besonderen Solaranlagen vor. Nach den Ausschreibungen werden die Erfahrungen ausgewertet und die Bundesregierung legt dem Bundestag einen Vorschlag zum weiteren Umgang mit den o.g. Segmenten vor.

Zu § 15 bis § 18 InnAusV

Bei den Innovationsausschreibungen im Jahr 2022 wird ein Segment von 50 MW für Anlagenkombinationen mit Parkplatz-, Agro- und Floating-PV reserviert, um erste Erfahrungen mit diesen Anlagen zu sammeln.

Die BNetzA die genauen Definitionen für die drei Fallgruppen fest.

Es gilt grundsätzlich das Ausschreibungsdesign der Innovationsausschreibungen:

- Es bedarf keiner materiellen, sondern lediglich einer finanziellen Präqualifikation.
- Es gilt auch für das neue Segment eine eigene endogene Mengensteuerung.
- Es gilt derselbe Höchstwert wie für die regulären Gebote.
- Die Höchstwerte sind ausreichend, um noch einen Speicher errichten zu können.
- Die Anlagen sind an den Gebotsstandort gebunden; er ist vorher im Marktstammdatenregister zu melden.

- § 37 EEG 2021 ist nicht für diese Anlagen anzuwenden, da unter Umständen keine Bauleitplanung für sie stattfindet.
- Gebote können für Anlagen in einer Größe zwischen 100 kW und 2 MW abgegeben werden, um einem möglichst breiten Bewerberfeld die Möglichkeit zur Teilnahme an den Ausschreibungen zu bieten.

Artikel 16 (Änderung der Kraft-Wärme-Koppungsgesetz-Gebührenverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Artikel 17 (Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

Die Änderungen am KWKG und verwandten Bestimmungen gehen im Wesentlichen auf die Umsetzung beihilferechtlicher Vorgaben zurück. Die Bundesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass es sich bei der Förderung nach dem KWKG in Anwendung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 28. März 2019 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012 nicht um eine staatliche Beihilfe handelt. Um eine zügige Anwendung des Gesetzes zu gewährleisten und rechtliche Risiken in dieser Hinsicht zu minimieren, hat die Bundesregierung sich entschieden, das KWKG dennoch als Nicht-Beihilfe bei der Europäischen Kommission zu notifizieren und in Abstimmung mit der Kommission beihilferechtskonform auszugestalten. Im Zuge der Abstimmung mit der Europäischen Kommission sind einige Anpassungen bereits beschlossener Regelungen im KWKG und damit im Zusammenhang stehenden Gesetzen erforderlich geworden, die mit diesem Gesetz umgesetzt werden.

Zu § 5 KWKG

Durch die Änderungen in **§ 5 Absatz 1 KWKG** wird die Eintrittsschwelle für das Ausschreibungssegment von einem MW auf 500 KW abgesenkt. KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 500 KW bis einschließlich 50 MW erhalten künftig nur noch dann eine Vergütung, wenn sie einen Zuschlag im Rahmen einer Ausschreibung nach § 8a in Verbindung mit der KWKAusV erhalten haben. Neu betroffen sind somit Anlagen mit einer elektrischen Leistung zwischen 500 KW und einem MW. Hintergrund der Ausweitung des Ausschreibungssegments ist die Forderung der Europäischen Kommission im Rahmen der Verhandlungen zur beihilferechtlichen Genehmigung des KWKG, wettbewerbliche Elemente im KWKG zu stärken und auszuweiten.

Mit den Änderungen in **§ 5 Absatz 2 KWKG** wird der Absatz zur Förderung von innovativen KWK-Systemen entsprechend der Anpassung des Fördersystems für diese Förderkategorie neu gefasst. Während nach bisheriger Rechtslage innovative KWK-Systeme mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis maximal 50 Megawatt mit einem Leistungsanteil von maximal 10 MW an Ausschreibungen nach § 8b in Verbindung mit der KWKAusV teilnehmen konnten, wird dieses Segment nun begrenzt auf Systeme mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis maximal 10 Megawatt. Dadurch wird eine klare Abgrenzung zu einer Förderung durch den Bonus für innovative erneuerbare Wärme nach § 7a geschaffen, der künftig nur noch für innovative KWK-Systeme mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 MW gezahlt wird. Die Änderung war erforderlich, um das Förderregime des EE-Wärmebonus beihilferechtskonform auszugestalten.

Zu § 6 KWKG

Mit der Änderung von **§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KWKG** wird künftig hinsichtlich der Geltungsdauer der Förderung für KWK-Anlagen aus beihilferechtlichen Gründen differenziert. Wegen der zunächst begrenzten Geltungsdauer der von der Europäischen Kommission erteilten beihilferechtlichen Genehmigung sind nach dem neu gefassten **§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a KWKG** solche KWK-Anlagen förderfähig, die bis zum 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen wurden. **§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c KWKG** regelt die darüber hinaus reichende Geltungsdauer der Förderung bis Ende Dezember 2029, die aus beihilferechtlichen Gründen jedoch unter den Vorbehalt der Verlängerung der erteilten Genehmigung durch die Europäische Kommission gestellt wird. Der beihilferechtliche Anwendungsvorbehalt ist in **§ 35 Absatz 19 KWKG** geregelt.

Bei der Änderung von **§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KWKG** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 7 KWKG

Um beihilferechtlichen Bedenken nach Inkrafttreten des Brennstoffemissionshandelsgesetzes zu begegnen, wird der bisher für KWK-Strom aus KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes gezahlte Zuschlag nach **§ 7 Absatz 4 KWKG** a.F. als solcher gestrichen. Die Übergangsregelung in § 35

Absatz 20 KWKG stellt sicher, dass sich die Streichung nur auf solche Anlagen bezieht, die nach Inkrafttreten des Gesetzes den Dauerbetrieb aufnehmen. Zugleich wird die Grundvergütung für KWK-Strom aus neuen und modernisierten KWK-Anlagen für den KWK-Leistungsanteil von mehr als 2 Megawatt mit der Änderung von **§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KWKG** in demselben Umfang (0,3 Cent je Kilowattstunde) erhöht. Der Fördersatz wird für neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlagen differenziert geregelt. Hintergrund ist einerseits der beihilferechtlich erforderliche Ausschluss von nachgerüsteten Anlagen von der Erhöhung und andererseits die Regelung des **§ 7 Absatz 1 Satz 2 KWKG**, die sich ausschließlich auf neue KWK-Anlagen bezieht. In der Praxis betrifft die Erhöhung ausschließlich KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Megawatt, da die Vergütung für Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 500 kW bis einschließlich 50 MW durch Ausschreibungen nach **§ 8a** in Verbindung mit der KWKAusV bestimmt wird. Für neue und modernisierte KWK-Anlagen in diesem Segment bedeutet die Änderung folglich wirtschaftlich keine Schlechterstellung. Nachgerüstete KWK-Anlagen erhalten die erhöhte Grundförderung nicht.

Gleichzeitig wird durch den neuen **§ 7 Absatz 1 Satz 2 KWKG** die ursprünglich mit dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020 beschlossene Erhöhung der Vergütung für KWK-Anlagen für den KWK-Leistungsanteil von mehr als 2 Megawatt um 0,5 Cent je Kilowattstunde ab dem 1. Januar 2023 aufgegriffen und unter die Bedingung gestellt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Jahr 2022 im Rahmen einer Überprüfung der Angemessenheit der Erhöhung und des Förderniveaus insgesamt zu dem Ergebnis kommt, dass die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Stromerzeugung der betroffenen KWK-Anlagen und dem Marktpreis durch den erhöhten Fördersatz nicht überschritten wird, mit anderen Worten keine Überförderung des einschlägigen Anlagensegments eintritt. Als objektiver und öffentlich transparenter Anknüpfungspunkt fungiert die Veröffentlichung dieses Ergebnisses der Überprüfung im Bundesanzeiger. Diese Bedingung ist aus beihilferechtlichen Gründen erforderlich, um ein zeitnahes Inkrafttreten der Regelung zu ermöglichen. Bei Eintreten der nun im Gesetz verankerten Bedingung kommt die Erhöhung der Vergütung nach der neu angefügten Übergangsbestimmung in **§ 35 Absatz 18** ausschließlich für neue KWK-Anlagen zur Anwendung, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen werden, wobei die Inbetriebnahme identisch auszulegen ist, wie in **§ 18 Absatz 1 StromNEV**. Die Erhöhung gilt nicht für modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen.

Zu **§ 7a KWKG**

Mit den Änderungen von **§ 7a KWKG**, die mit dem neuen **§ 5 Absatz 2 KWKG** im Zusammenhang stehen, wird der Bonus für innovative erneuerbare Wärme nur noch für KWK-Strom aus KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 MW gezahlt. Er ist folglich begrenzt auf innovative KWK-Systeme, deren elektrische Leistung oberhalb des Ausschreibungssegments in dieser Förderkategorie liegt. Dadurch erfolgt eine klare Abgrenzung der Förderinstrumente für innovative KWK-Systeme nach der elektrischen Leistung: Systeme mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis maximal 10 MW können im Rahmen von Ausschreibungen nach **§ 8b** in Verbindung mit der KWKAusV gefördert werden, Systeme mit einer höheren elektrischen Leistung können den Bonus nach **§ 7a** erhalten. Die Überschneidung der beiden Förderinstrumente war zu beseitigen, um Beihilferechtskonformität herzustellen. Die Kollisionsregel im bisherigen Absatz 2 kann infolgedessen gestrichen werden.

Zu **§ 7b KWKG**

An der Bestimmung zum Bonus für elektrische Wärmeerzeuger in **§ 7b KWKG** werden drei Änderungen vorgenommen: Erstens wird die bisher geltende Beschränkung auf die Südregion aufgehoben und damit der territoriale Anwendungsbereich auf ganz Deutschland ausgedehnt. Hintergrund sind Bedenken der Europäischen Kommission, dass die Bestimmung ansonsten beihilferechtlich nicht genehmigungsfähig sein könnte. Zweitens werden die technischen Anforderungen an förderfähige KWK-Anlagen dahingehend abgesenkt, dass die Anlagen künftig nur noch mindestens 30 statt wie bislang 80 Prozent der Wärmeleistung mit einem mit der Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeuger generieren können müssen. Drittens wird die Förderung nach der geänderten Fassung nur für KWK-Anlagen gewährt, die nach dem 31. Dezember 2024 in Dauerbetrieb genommen worden sind. Dadurch soll verhindert werden, dass durch den Zubau elektrischer Wärmeerzeuger als Stromverbraucher an netztechnisch ungünstigen Stellen ggf. aktuell bestehende temporäre Netzengpässe verschärft werden könnten. Mit der Europäischen Kommission konnte bislang keine Verständigung über die beihilferechtliche Genehmigung der Vorschrift erzielt werden. Sie steht daher weiterhin unter beihilferechtlichem Genehmigungsvorbehalt, vgl. **§ 35 Absatz 19 KWKG**.

Zu § 7c KWKG

Durch die Neuregelung in **§ 7c Absatz 1 Satz 4 KWKG** wird der Kohleersatzbonus in zwei Hinsichten eingeschränkt und dadurch zugleich vom Regime der Ausschreibungen für steinkohlebefeuerte Anlagen nach Teil 3 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes abgegrenzt.

Erstens werden KWK-Anlagen nach dem neu eingefügten **§ 7c Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 KWKG** von dem Kohleersatzbonus ausgeschlossen, deren elektrische KWK-Leistung bei weniger als 10 Prozent der elektrischen Leistung liegt. Nach bisheriger Rechtslage konnten mit Stein- oder Braunkohle betriebene KWK-Anlagen den Kohleersatzbonus unabhängig von ihrem KWK-Leistungsanteil in Anspruch nehmen, mussten sich aber zwischen diesem und einer Teilnahme an den Ausschreibungen nach Teil 3 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes entscheiden. Dieses Wahlrecht besteht nunmehr nur für kohlebefeuerte KWK-Anlagen mit einem KWK-Leistungsanteil von 10 oder mehr Prozent. Hintergrund der Anpassung sind Bedenken der Europäischen Kommission, dass die Wahlmöglichkeit zu Wettbewerbsverzerrungen führen und der Kohleersatzbonus faktisch einen Mindestpreis in den Ausschreibungen nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz darstellen könnte. Um diesen Bedenken entgegen zu treten, werden die Anlagengruppen, die den Kohleersatzbonus in Anspruch nehmen bzw. an den Ausschreibungen teilnehmen können, durch eine Differenzierung nach dem KWK-Leistungsanteil etwas stärker voneinander abgegrenzt. Dabei ist davon auszugehen, dass für KWK-Anlagen mit einem sehr geringen KWK-Leistungsanteil die Inanspruchnahme des Kohleersatzbonus nach dem KWKG, der sich nur auf den KWK-Leistungsanteil bezieht, in der Regel wirtschaftlich weniger attraktiv ist als eine Teilnahme an den Ausschreibungen nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz, welche sich auf gesamte elektrische Leistung beziehen. Diese Anlagen können weiterhin an den Ausschreibungen nach Teil 3 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes teilnehmen.

Zweitens werden bestehende KWK-Anlagen nach dem geänderten **§ 7c Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe b KWKG** vom Kohleersatzbonus ausgeschlossen, wenn für sie nach dem Stichtag des 31. Mai 2021 ein Gebot im Rahmen einer Ausschreibung nach Teil 3 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes abgegeben wurde. Dadurch soll verhindert werden, dass Betreiber entsprechender Anlagen an Ausschreibungen teilnehmen und, soweit sie keinen Zuschlag erhalten, doch auf den Kohleersatzbonus nach § 7c zurückgreifen, da dies negative Auswirkungen auf die Ausschreibungen haben könnte. Auch diese Bestimmung dient der Umsetzung beihilferechtlicher Vorgaben. Die bereits bestehende gesetzliche Regelung, nach der ein Zuschlag in den Ausschreibungen nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz zu einem Ausschluss des Kohleersatzbonus führt, bleibt bestehen. Dies gibt Anlagenbetreibern, die bislang keinen Ausschreibungszuschlag erhalten haben, die Möglichkeit, sich bis zum Stichtag für eines der beiden Regelungsregime zu entscheiden.

Mit den Änderungen in **§ 7c Absatz 2 Nummer 1 KWKG** wird die Höhe des Kohleersatzbonus für bestehende KWK-Anlagen, die nach dem 31. Dezember 1974, aber vor dem 1. Januar 1985 erstmals in Betrieb genommen worden sind, in mehreren Stufen abgesenkt. Nach der bisherigen Fassung der Bestimmung lagen die Fördersätze in diesem Anlagensegment zum Teil über den typischen entgangenen Gewinnen infolge einer vorgezogenen Stilllegung der bestehenden Kohle-KWK-Anlage. Dies stieß bei der Europäischen Kommission auf beihilferechtliche Bedenken. Der Kohleersatzbonus wird mit der Änderung derart abgesenkt, dass der Bonus die typischen entgangenen Gewinne innerhalb der relevanten Zeiträume nicht überschreitet.

Zu § 7d KWKG

Der Südbonus in **§ 7d KWKG** wird aufgehoben. Im Zuge des beihilferechtlichen Notifizierungsverfahrens konnte keine Verständigung mit der Europäischen Kommission über eine Genehmigung dieses Instrumentes erzielt werden.

Zu § 7e KWKG

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Südbonus in § 7d KWKG.

Zu § 8a, 8b und 9 KWKG

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund Absatzverschiebungen in § 7 KWKG.

Zu § 10 KWKG

Bei der Änderung in **§ 10 Absatz 2 KWKG** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Mit dem neuen **§ 10 Absatz 5 KWKG** wird aus beihilferechtlichen Gründen die Einzelnotifizierungspflicht für Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 300 MW wieder eingeführt. Gleichzeitig wird durch den neuen Satz klargestellt, dass die Einzelnotifizierungspflicht auch im Rahmen einer Änderungszulassung nach § 11 Absatz 4 KWKG gilt. Dies entspricht der bisherigen Praxis.

Zu § 13 und § 15 KWKG

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund Absatzverschiebungen in § 7 KWKG.

Zu § 18 KWKG

Mit den Änderungen in **§ 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a KWKG** ist künftig hinsichtlich der Geltungsdauer der Förderung für Wärmenetze aus beihilferechtlichen Gründen zu differenzieren. Wegen der zunächst begrenzten Geltungsdauer der von der Europäischen Kommission erteilten beihilferechtlichen Genehmigung sind solche Wärmenetze ohne Vorbehalt förderfähig, die bis zum 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen wurden. Doppelbuchstabe bb regelt die darüber hinaus reichende Geltungsdauer der Förderung bis Ende Dezember 2029, die aus beihilferechtlichen Gründen jedoch unter den Vorbehalt der Verlängerung der erteilten Genehmigung durch die Europäische Kommission gestellt wird. Der beihilferechtliche Anwendungsvorbehalt ist in § 35 Absatz 19 geregelt.

Bei den Änderungen in **§ 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 2 KWKG** handelt es sich um die Beseitigung von Redaktionsversehen.

Zu § 22 KWKG

Mit den Änderungen an **§ 22 Absatz 1 Nummer 1 KWKG** ist künftig hinsichtlich der Geltungsdauer der Förderung für Wärmespeicher aus beihilferechtlichen Gründen zu differenzieren. Wegen der zunächst begrenzten Geltungsdauer der von der Europäischen Kommission erteilten beihilferechtlichen Genehmigung sind solche Wärmenetze ohne Vorbehalt förderfähig, die bis zum 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen wurden. Buchstabe b regelt die darüber hinaus reichende Geltungsdauer der Förderung bis Ende Dezember 2029, die aus beihilferechtlichen Gründen jedoch unter den Vorbehalt der Verlängerung der erteilten Genehmigung durch die Europäische Kommission gestellt wird. Der beihilferechtliche Anwendungsvorbehalt ist in § 35 geregelt.

Zu § 27 KWKG

Durch die Änderungen in **§ 27 KWKG** wird auch die KWK-Umlage parallel zur Begrenzung der EEG-Umlage in § 64a EEG 2021 begrenzt. Durch den Verweis in § 17f EnWG erfolgt damit auch eine entsprechende Begrenzung der Offshore-Netzumlage.

Zu § 27d KWKG

Durch den neuen **§ 27d KWKG** verringert sich die KWK-Umlage für Strom, der zur Herstellung von grünem Wasserstoff eingesetzt wird, parallel zu § 69b EEG 2021 ebenfalls auf null. Durch den Verweis in § 17f EnWG erfolgt damit auch eine entsprechende Begrenzung der Offshore-Netzumlage.

Zu § 30 KWKG

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 7a KWKG

Zu § 33 KWKG

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund Absatzverschiebungen in § 7 KWKG.

Zu § 33a KWKG

Bei der Änderung in § 33a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 33b KWKG

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 34 KWKG

Vor dem Hintergrund beihilferechtlicher Bedenken hinsichtlich der derzeitigen Ausgestaltung des Bonus für innovative erneuerbare Wärme hat die Bundesregierung der Europäischen Kommission zugesagt, im Rahmen der Evaluierung die Option zu prüfen, den Bonus künftig im Wege von Ausschreibungen zu gewähren.

Zu § 35 KWKG

Mit dem in **§ 35 Absatz 17 KWKG** neu eingefügten Sätzen 4 bis 6 wird die mit dem Kohleausstiegsgesetz getroffene Regelung, wonach KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 kW im Fall der Einspeisung in Zeiten negativer Preise weder ihren Förderanspruch verlieren noch zu einer entsprechenden Mitteilung der in diesen Zeiten eingespeisten Strommengen verpflichtet sind, auch auf Bestandsanlagen erstreckt, die vor Inkrafttreten des Kohleausstiegsgesetzes in Betrieb genommen worden sind. Der neue **§ 35 Absatz 17 Satz 4 KWKG** bestimmt hierfür, dass § 15 Absatz 4 Satz 3 rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 auch auf KWK-Anlagen anzuwenden ist, die bis zum 13. August 2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind. Für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2020 verbleibt es damit im Grundsatz bei den seinerzeit bestehenden Vorgaben. Dies gilt nach **§ 35 Absatz 17 Satz 5 KWKG** lediglich dann nicht, soweit für das betreffende Kalenderjahr noch keine Mitteilung nach § 15 Absatz 4 KWKG erfolgt ist. Eine Möglichkeit eine bereits erfolgte oder jedenfalls durch die Mitteilung des Anlagenbetreibers in Gang gesetzte Abrechnung rückgängig zu machen, besteht daher nicht. Der neue **§ 35 Absatz 17 Satz 6 KWKG** bestimmt schließlich, dass in den Fällen, in denen nach § 35 Absatz 17 Satz 4 und 5 KWKG der neue § 15 Absatz 4 Satz 3 KWKG Anwendung findet, auch § 7 Absatz 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 13. August 2020 geltenden Fassung auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 kW nicht anzuwenden ist. Die entsprechende Anwendung ist dem Umstand geschuldet, dass sich die Regelung durch die Änderungen des Kohleausstiegsgesetzes verschoben hat und zudem der frühere § 7 Absatz 7 Satz 2 ersatzlos entfallen ist.

Die Regelung des neu eingefügten **§ 35 Absatz 18 KWKG** bezieht sich auf die Erhöhung der Vergütung für den KWK-Leistungsanteil von mehr als 2 Megawatt in § 7 Absatz 1 Satz 2 KWKG. Diese gilt für neue KWK-Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen werden. Der Begriff der Inbetriebnahme ist identisch auszulegen, wie in § 18 Absatz 1 StromNEV.

Wegen der zunächst begrenzten Geltungsdauer der von der Europäischen Kommission erteilten beihilferechtlichen Genehmigung sowie des Umstandes, dass für die Regelung des § 7b bislang keine Verständigung mit der Europäischen Kommission erzielt werden konnte ist nach dem neu angefügten **§ 35 Absatz 19 KWKG** die Förderung von KWK-Anlagen, Wärmenetze und Wärmespeicher, die nach dem 31. Dezember 2026, aber vor dem 31. Dezember 2029 in Betrieb genommen worden sind, unter Vorbehalt der Verlängerung der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission zu stellen. Die Europäische Kommission hat versichert, dass im Zuge der Verlängerung nicht die Frage des „ob“ einer Förderung thematisiert werden wird.

Die neu eingefügte Bestimmung des **§ 35 Absatz 20 KWKG** stellt schließlich die Übergangsregelung für die Änderungen des KWKG im Zusammenhang mit der Streichung des ETS-Bonus dar.

Artikel 18 (Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung)

Zu § 3 KWKAusV

Die Neuregelung in **§ 3 Absatz 5 KWKAusV** soll hinreichenden Wettbewerb in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen sicherstellen. Hinsichtlich der Kosteneffizienz, aber auch aus beihilferechtlichen Gründen wäre es problematisch, wenn die Ausschreibungen dauerhaft unterzeichnet wären und Zuschläge im Wesentlichen zum Höchstpreis erteilt würden. Der neu eingefügte Mechanismus regelt hierzu eine automatische Anpassung des Ausschreibungsvolumens in dem Fall, dass das Ausschreibungsvolumen in zwei aufeinander folgenden Gebots Terminen unterzeichnet wurde. Das Ausschreibungsvolumen wird dann auf den Durchschnittswert der jeweiligen Gebotsmengen in der vorangegangenen, unterzeichneten Ausschreibungen reduziert und es wird ein weiterer Abschlag von 10 Prozent vorgenommen. Das Volumen wird damit auf einen Wert abgesenkt, der dem im Markt vorhandenen Wettbewerb entspricht. Kommt es sodann in dieser Ausschreibung zu einer Überzeichnung, liegen im nächsten Gebotstermin die Voraussetzungen des Absatz 5 nicht mehr vor und das Ausschreibungsvolumen bestimmt sich wieder allein nach den Absätzen 1 bis 4.

Die komplementäre Regelung in **§ 3 Absatz 6 KWKAusV** regelt den Fall, dass es bei zwei aufeinander folgenden Gebotsterminen zu einer Überzeichnung kommt. In diesem Fall wird das nach dem Verfahren des Absatz 5 abgezogene Ausschreibungsvolumen wieder auf das Volumen der folgenden Ausschreibung aufgeschlagen, wobei jedoch als Obergrenze eine Erhöhung um 10 Prozent gegenüber dem ansonsten geltenden Ausschreibungsvolumen zulässig ist. Voraussetzung für eine Erhöhung nach Absatz 6 ist damit, dass zuvor Ausschreibungsvolumina aufgrund der Regelung des Absatz 5 nicht zur Ausschreibung gelangt sind.

In beiden Bestimmungen sind immer die jeweils zwei vorangegangenen Gebotstermine zu betrachten, so dass die Regelungen zu einer fortlaufenden Mengensteuerung führen.

Zu § 8 KWKAusV

Infolge der Begrenzung der Ausschreibung für innovative KWK-Systeme auf Systeme mit einer elektrischen Leistung bis maximal 10 MW wird in **§ 8 Absatz 1 Nummer 12 KWKAusV** eine Differenzierung der Förderkategorien KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme erforderlich, in der die aufgrund der Verklammerungsregelung erforderliche Eigenerklärung des Bieters für innovative KWK-Systeme an die geänderte Leistungsgrenze angepasst wird.

Bei der Änderung in **§ 8 Absatz 3 Satz 1 und 2 KWKAusV** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Ausweitung des Ausschreibungssegments in § 5 Absatz 1 KWKG.

Zu § 12 KWKAusV

Die Anpassung **§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KWKAusV** erfolgt, da aufgrund des geplanten Erlasses einer neuen Gebührenordnung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie die Aufhebung der Ausschreibungsgebührenverordnung erfolgen soll. Deshalb muss in § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KWK-Ausschreibungsverordnung der Gebührentatbestand selbst benannt werden, damit die Regelung weiterhin anwendbar ist. Ein Verweis auf die Gebührenordnung ist nicht mehr möglich.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der leistungsbezogenen Abgrenzung der iKWK-Ausschreibung vom EE-Wärmebonus und der Ausweitung des Ausschreibungssegments an der unteren Schwelle des Ausschreibungssegment der Ausschreibungen für KWK-Anlagen von 1 Megawatt auf 500 Kilowatt.

Zu § 16 KWKAusV

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der leistungsbezogenen Abgrenzung der iKWK-Ausschreibung vom EE-Wärmebonus und der Ausweitung des Ausschreibungssegments an der unteren Schwelle des Ausschreibungssegment der Ausschreibungen für KWK-Anlagen von 1 Megawatt auf 500 Kilowatt.

Zu § 19 KWKAusV

In § 19 Absatz 8 KWKAusV wird ein Redaktionsversehen beseitigt und redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung des Südbonus vorgenommen.

Zu § 26 und § 27 KWKAusV

Bei den Änderungen der **§§ 26 und 27 KWKAusV** handelt es sich sämtlich um die Korrektur redaktioneller Verweisfehler.

Artikel 19 (Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes)

Zu § 24 WindSeeG

Die Änderungen in **§ 24 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1** sind redaktionelle Folgeanpassungen aufgrund der Änderung des § 25 EEG.

Zu § 37 WindSeeG

Die Änderungen in **§ 37 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1** sind redaktionelle Folgeanpassungen aufgrund der Änderung des § 25 EEG.

Zu § 60 Absatz 2 WindSeeG

Die Änderung in § 60 Absatz 2 ist eine redaktionelle Anpassung, die sicherstellt, dass auf bestehende Projekte § 60 Absatz 2 Nummer 2 in der Fassung vor dem Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften angewendet wird. Anderenfalls würde die Höhe der nach § 60 Absatz 2 Nummer 2 zu leistenden Pönale nach der Zuschlagserteilung verändert, was nicht sachgerecht erscheint.

Zu § 69 Absatz 4 Satz 2 WindSeeG

Die Änderung in § 69 Absatz 4 Satz 2 ist eine redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Änderung des § 25 EEG.

Artikel 21 (Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus)

Die Änderungen in Art. 21 sind Folgeänderungen aus der Einführung des neuen Redispatchregimes zum 1. Oktober 2021.

Artikel 22 (Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes)**Zu § 12 KVBG**

Die geänderte Fassung des § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 KVBG setzt die Änderung der Anspruchsvoraussetzungen für den Kohleersatzbonus nach § 7c KWKG spiegelbildlich um. Hinsichtlich der verbindlichen Erklärung, mit der der Anlagenbetreiber auf die Inanspruchnahme des Kohleersatzbonus verzichtet und die Voraussetzung für die Teilnahme an Ausschreibungen ist, wird nun differenziert: Bei Gebotsabgabe bis einschließlich 31. Mai 2021 als Stichtag gilt die bisherige Rechtslage, d.h. es genügt eine bedingte Verzichtserklärung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Bei Gebotsabgabe nach dem Stichtag ist eine weitergehende unbedingte Verzichtserklärung bezüglich einer Inanspruchnahme des Kohleersatzbonus erforderlich. Denn ab dem Stichtag führt nach § 7c Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 KWKG in der geänderten Fassung bereits die Abgabe eines Gebots zu einem Ausschluss des Kohleersatzbonus. Sinn und Zweck der Verzichtserklärungen ist in erster Linie eine Hinweisfunktion zu den Rechtsfolgen für die Inanspruchnahmefähigkeit des Kohleersatzbonus im Falle der Teilnahme an den Ausschreibungen.

Zu § 50 KVBG

Die Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung ist eine energiepolitische und soziale Herausforderung für die Bundesrepublik Deutschland und insbesondere für die von den Stilllegungen der Braunkohleanlagen betroffenen Kohleregionen. Um den Kohleausstieg planbar und sozialverträglich zu gestalten und den Strukturwandel in den betroffenen Kohleregionen zu begleiten, definiert § 50 Absatz 1 KVBG das Instrument der „Zeitlich gestreckten Stilllegung“. Durch Überführung einer Braunkohleanlage in die Zeitlich gestreckte Stilllegung wird ein unumkehrbarer Prozess in Gang gesetzt, der spätestens zu dem in Anlage 2 definierten Stilllegungszeitpunkt für die betreffende Braunkohleanlage in deren endgültiger Stilllegung mündet. Die Zeitlich gestreckte Stilllegung führt zu einer vorläufigen Stilllegung der betreffenden Braunkohleanlagen vor ihrem endgültigen, in Anlage 2 definierten Stilllegungszeitpunkt. Die dadurch erzielten Emissionsminderungen leisten einen Beitrag zur Erreichung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele. Die Vergütung für die Zeitlich gestreckte Stilllegung wird nach Maßgabe der Formel in Anlage 3 bestimmt.

Es besteht Einvernehmen, dass abgesehen von den in Anlage 2 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes für die Zeitlich gestreckte Stilllegung vorgesehenen Braunkohleanlagen keine weiteren Braunkohleanlagen in eine Zeitlich gestreckte Stilllegung überführt werden sollen.

Die Zeitlich gestreckte Stilllegung dient der planbaren, sozialverträglichen und strukturverträglichen Umsetzung der Stilllegung der betreffenden Braunkohleanlagen.

Die in der Zeitlich gestreckten Stilllegung gebundene Kraftwerksleistung kann bei der Kraftwerkseinsatzplanung ausnahmsweise herangezogen werden, wenn alle zur Verfügung stehenden Reserven bereits abgerufen wurden. Da dies einen Einsatz auch erst nach der Kapazitätsreserve bedeutet, kann davon ausgegangen werden, dass für die meisten Jahre der Zeitlich gestreckten Stilllegung keine Einsatzstunden anfallen. Sofern die Anlagen zum Einsatz kommen, wäre mit Emissionen von rund 1,1 kg CO₂ je installiertem kW Kraftwerksleistung pro Stunde zu rechnen. Aufgrund des nachrangigen Einsatzes wird so gewährleistet, dass die Emissionen der Braunkohleanlagen in der Zeitlich gestreckten Stilllegung auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert werden und damit

die mit dem Kohleausstieg angestrebten Emissionsreduktionen nicht konterkarieren und deutlich unter 350kg CO₂-Ausstoß jährlich liegen.

§ 50 Absatz 5 KVBG regelt weiterhin, dass die Abrechnung von Bilanzungleichgewichten in Viertelstunden, in denen ein Einsatz von Braunkohleanlagen in der Zeitlich gestreckten Stilllegung erfolgt, zu einem Preis erfolgen muss, der klare ökonomische Anreize für Bilanzkreisverantwortliche setzt, ihre Bilanzkreise ausgeglichen zu halten. Es besteht dementsprechend keinerlei ökonomischer Anreiz für Bilanzkreisverantwortliche, sich auf den Einsatz der Braunkohleanlagen in der Zeitlich gestreckten Stilllegung zu verlassen. Damit wird sichergestellt, dass die Anlagen nur als letztes Mittel von den Betreibern von Übertragungsnetzen eingesetzt werden.

§ 50 Absatz 6 KVBG regelt einen Sanktionsmechanismus, wonach Anlagenbetreiber von Braunkohleanlagen in der Zeitlich gestreckten Stilllegung zur Zahlung einer Geldstrafe verpflichtet sind, wenn ihre Braunkohleanlagen auf Anforderung des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers nicht innerhalb gesetzlich geregelter Fristen betriebsbereit sind. Ferner ist eine Sanktion vorgesehen, wenn die betreffenden Braunkohleanlagen nicht innerhalb gesetzlich geregelter Anfahrzeiten eine durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber angeforderte Leistung im Bereich der üblichen Schwankungen ins Stromnetz einspeisen können.

§ 50 Absatz 7 KVBG regelt ein Recht des Betreibers zur vorzeitigen endgültigen Stilllegung einer in die Zeitlich gestreckte Stilllegung überführten Braunkohleanlage. Dieses Recht besteht nach Ablauf von 18 Monaten ab Überführung der Braunkohleanlage in die Zeitlich gestreckte Stilllegung. Eine vorzeitige endgültige Stilllegung nach Ablauf von 18 Monaten hat keine Auswirkungen auf die Vergütung, die dem Betreiber aufgrund der Zeitlich gestreckten Stilllegung zusteht.

Absatz 5 verweist auf die Überprüfungen gemäß § 47 Absatz 2 und §§ 54 und 56 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz. Sollte für die Zeit nach dem 31. Dezember 2028 eine Zeitlich gestreckte Stilllegung nicht erforderlich sein, werden nach **§ 50 Absatz 10 KVBG** Braunkohleanlagen, die sich noch über diesen Zeitpunkt hinaus in der Zeitlich gestreckten Stilllegung befinden, bis zum 31. Dezember 2029 endgültig stillgelegt.

Zu § 61 KVBG

Bei der Änderung von **§ 61 Absatz 2 KVBG** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Anpassung von § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und § 7c KWKG. Die Bundesnetzagentur hat so die Befugnis, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die für dessen Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Angaben dazu, welche KWK-Anlagen nach dem 31. Mai 2021 in einer Ausschreibungsrunde ein Gebot abgegeben und infolgedessen keinen Anspruch mehr auf den Kohleersatzbonus nach § 7c KWKG haben.

Artikel 23 (Änderung des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze)

In dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020 war beschlossen worden, dass sich die Vergütung für KWK-Anlagen für den KWK-Leistungsanteil von mehr als 2 Megawatt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 von 3,1 Cent auf 3,6 Cent je Kilowattstunde erhöht. Dies sollte der ab diesem Zeitpunkt zu erwartenden veränderten Erlössituation und gestiegenen Investitionskosten Rechnung tragen. Im Zuge der Verhandlungen mit der Europäischen Kommission stieß diese pauschale Anhebung der Fördersätze im Hinblick auf eine mögliche zukünftige Überförderung der betroffenen KWK-Anlagen auf beihilferechtliche Bedenken. Vor diesem Hintergrund wird diese derzeit noch schwebende Änderung aufgehoben und durch eine beihilferechtskonforme Regelung ersetzt in § 7 Absatz 1 Satz 2 KWKG ersetzt.

Artikel 24 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Nach Artikel 24 Absatz 2 Nummer 1 treten die Regelungen des § 61c und § 61d EEG 2021 rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft. Damit sind die seinerzeit mit dem Energiedienstleistungsgesetz beschlossenen Änderungen hinfällig und die über die nunmehr wieder geltende Regelung in den Jahren 2019 und 2020 hinausgehend gewährten Umlageprivilegien sind von den Netzbetreibern zurückzufordern. Gegen die Rückwirkung bestehen keine verfassungsrechtlichen Einwände, da die mit dem Energiedienstleistungsgesetz eingeführte Rechtslage gegen die von der Europäischen Kommission erteilte beihilferechtliche Genehmigung des Umlageprivilegs der Eigenversorgung bei KWK-Neuanlagen verstoßen hat, vgl. Europäische Kommission, Ents. v. 1. August 2018, SA. 49522

Artikel 24 Absatz 2 Nummer 2 regelt abweichend von Absatz 1, dass die Änderungen für die Erhebung von Gebühren in § 87 EEG 2021 und in § 104 Absatz 1 Buchstabe a EEG 2021 erst zum 30. September 2021 in Kraft treten. Grund hierfür ist, dass die geplante besondere Gebührenverordnung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie erst zum 1. Oktober 2021 in Kraft tritt. Um die bisher bestehenden Gebührenverordnungen im Bedarfsfall auch weiterhin auf der Grundlage des Verwaltungskostengesetzes anpassen zu können, tritt die Änderung des § 87 EEG 2021 erst zum 30. September 2020 in Kraft. Im Anwendungsbereich des § 87 EEG 2021 wird somit einheitlich am 1. Oktober 2021 das Verwaltungskostengesetz vom BGebG und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen, insbesondere der AGebV und der besonderen Gebührenverordnung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie abgelöst. Da § 87 EEG 2021 erst mit Wirkung zum 30. September 2021 gestrichen wird, hat auch die Übergangsvorschrift in § 104 Absatz 1 2021 erst ab diesem Zeitpunkt ihren Anwendungsbereich. Nach Artikel 24 Absatz 2 Nummer 3 tritt die Streichung von § 104 Absatz 3 Satz 3 bis 6 EEG 2017 aufgrund der Systematik der Übergangsvorschriften abweichend zum 31. Dezember 2020 in Kraft.

Nach Absatz 2 Nummer 4 treten die Änderungen in § 31 KWKG, in § 9 und § 11 EEV und in § 2 Nr. 11, § 12, § 16, § 21, § 22, § 24, § 34, § 36, § 42a und § 43 HkRNDV, die der Umsetzung der der EU-Richtlinie 2018/2001/EU dienen, erst mit Ablauf deren Umsetzungsfrist, am 1. Juli 2021, in Kraft. Dies ist einerseits notwendig, um die erforderlichen Änderungen im Herkunftsnachweisregister umzusetzen, um Herkunftsnachweise auszustellen, die auch die Anforderungen des Art. 14 Absatz 10 der EU-Richtlinie 2012/27/EU erfüllen, sowie um die erforderlichen Änderungen für die Verlängerung der Entwertungsfrist für Herkunftsnachweise (§ 11 EEV, § 34 HkRNDV) im Herkunftsnachweisregister zu implementieren. Zum anderen soll den Marktteilnehmern eine Übergangsfrist gewährt werden, da meist langfristige Handelsverträge über Herkunftsnachweise geschlossen werden.

Berlin, den 16. Dezember 2020

Lorenz Gösta Beutin
Berichterstatter

